

Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog des Bundes und der Länder 2025

Stand: Januar

Regio-Stat

Regionalstatistischer Datenkatalog
des Bundes und der Länder 2025

Stand: Januar

Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Telefon 0911 98208-6563

Telefax 0911 98208-96563

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de

Internet www.statistik.bayern.de

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im März 2025

Preis

Druckausgabe kostenlos

Download im Internet kostenlos unter

<https://www.statistikportal.de/de/veroe>

Fotorechte

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2025
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

	Seite
Vorbemerkungen	7
Gesamtübersicht	9
Tabellenteil	
Tabellen	17
Anhang	
Statistikverzeichnis	239
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	241
Adressen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie anderer Institutionen	243

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und des Kraftfahrt-Bundesamts, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für Westdeutschland werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für Ostdeutschland ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten (siehe auch Spalte „verfügbar ab Berichtsjahr“ in der Gesamtübersicht).

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder 2025“, der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand **Januar** erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik (AKR) vom Bayerischen Landesamt für Statistik herausgegeben.

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen und EVAS-Nummern (EVAS = Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten erklären in der Regel länderspezifische Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „*)“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten regionalen Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. "x,xx"). In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Um das Auffinden von Statistiken und Begriffsdefinitionen zu erleichtern, enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch einen Verweis auf die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Jeder Tabelle des Regio-Stat-Katalogs wurde eine Nummer zugeordnet. Sie besteht aus der Statistiknummer gemäß EVAS, einer laufenden Nummer der Tabelle innerhalb der Statistik und einer Versionsnummer.

Aufbau der Tabellenummer nach neuer Systematik:

- 5-stellige EVAS-Statistiknummer
- 2-stellige Tabellenummer
- 2-stellige Versionsnummer der Tabelle

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist Folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den EVAS-Statistiknummern gegliedert.
- Zu jeder Tabelle sind eine Hauptüberschrift, bestehend aus der EVAS-Statistiknummer und der Bezeichnung der Statistik, und eine Tabellenüberschrift aufgeführt. Die Tabellenüberschrift gliedert sich in die Tabellenummer nach neuer Systematik und die Beschreibung des Tabelleninhaltes.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Vorbemerkungen

Neben der gedruckten Version des Regio-Stat-Kataloges stellt der Arbeitskreis „Regionalstatistik“ auch eine Online-Version des Kataloges (siehe unter Links zum Statistik-Portal) zur Verfügung. Die Online-Version des Regio-Stat-Kataloges enthält u.a. bei jeder Tabelle einen Link zur entsprechenden Tabelle in der Regionaldatenbank.

Die Daten zu den Tabellen des Regio-Stat-Kataloges werden in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Sie können **kostenlos** über die „**Regionaldatenbank Deutschland**“ unter der Adresse „<https://www.regionalstatistik.de>“ abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken).

Für den Bezug von Regio-Stat-Tabellen, die noch nicht in der Regionaldatenbank Deutschland veröffentlicht wurden, deren Veröffentlichung jedoch vorgesehen ist, werden keine Gebühren erhoben.

Ausgenommen sind Daten der Bundesländer Bayern und Saarland. Für diese werden auf Kreisebene 10 Euro pro Tabelle in Rechnung gestellt, auf Gemeindeebene werden 20 Euro pro Tabelle berechnet.

Für Regio-Stat-Tabellen, deren Veröffentlichung grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die für einzelne Kundinnen bzw. Kunden erstellt werden müssen, werden auf Kreisebene 10 Euro pro Tabelle in Rechnung gestellt, ebenso für Bremen und Bremerhaven; auf Gemeindeebene werden 20 Euro pro Tabelle berechnet. Für diese Tabellen auf Stadtbezirksebene – wenn vorhanden – werden 10 Euro pro Tabelle in Rechnung gestellt.

Bei Regio-Stat-Tabellen, die nicht in der Regionaldatenbank Deutschland veröffentlicht wurden, ist die damit verbundene finale Qualitätssicherung der Daten nicht erfolgt.

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (siehe Anhang „Anschriften“)

Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt den „**Regionalatlas**“ (siehe unter Links zum Statistik-Portal). Der Regionalatlas bildet in Form von thematischen Karten über 220 Indikatoren zu einer Vielzahl von Themenbereichen der amtlichen Statistik für alle Bundesländer, Regierungsbezirke sowie Landkreise und kreisfreien Städte Deutschlands ab. Für jede Karte wird den Anwenderinnen und Anwendern ein großes Spektrum an Interaktionsmöglichkeiten für die Visualisierung und Abfrage der Informationen geboten.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle Statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkatalogs des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich Nutzende an das Statistische Landesamt des eigenen Bundeslandes wenden, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Quellenangabe: © Name des Amtes, Ort, Jahr

Links:

Jeweils **aktuelle** Fassung folgender Produkte:

Regio-Stat-Katalog

<https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/regio-stat-katalog>

Regionaldatenbank Deutschland

<https://www.regionalstatistik.de>

Regionalatlas

<https://regionalatlas.statistikportal.de/>

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Perio-dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	冊 頁
11	Gebiet					17
111 11	Feststellung des Gebietsstandes					17
11111-01-01	Gebietsfläche in km ²	GE	jährlich	1983/1991	1995/2008	17
11111-02-01	Zahl der Gemeinden	KR	jährlich	1983/1991	1995	18
12	Bevölkerung					19
122 41	Mikrozensus					19
12241-01-01	Armut oder soziale Ausgrenzung (AROE) jährlich	RB	jährlich	2021	2021	19
12241-02-01	S80/20-Rate und Gini-Index jährlich	RB	jährlich	2021	2021	20
122 51	Mikrozensus					21
12251-01-01	Erwerbstätigkeit nach Geschlecht	RB	jährlich	2021	2021	21
12251-02-01	Erwerbstätigkeit nach Alter	RB	jährlich	2021	2021	22
12251-03-01	Erwerbstätigkeit nach Bildungsstand (ISCED 2011)	RB	jährlich	2021	2021	23
12251-04-01	Erwerbslosigkeit nach Geschlecht	RB	jährlich	2021	2021	24
12251-05-01	Erwerbslosigkeit nach Alter	RB	jährlich	2021	2021	25
12251-06-01	Erwerbslosigkeit nach Bildungsstand (ISCED 2011)	RB	jährlich	2021	2021	26
124 11	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes					27
12411-01-01	Bevölkerung nach Geschlecht	GE	jährlich	1983	1995/2008	27
12411-06-01	Bevölkerung nach Geschlecht	GE	jährlich	2011	2011	28
12411-07-01	Durchschnittsalter der Bevölkerung	GE	jährlich	2011	2011	29
12411-02-03	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	GE	jährlich	2000	2008	30
12411-09-01	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2019	2019	31
12411-03-03	Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2011	2011	32
12411-04-02	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren	KR	jährlich	2011	2011	33
12411-05-01	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	1995	34
12411-08-01	Jugendquotient, Altenquotient	KR	jährlich	2011	2011	35
12411-10-01	Medianalter nach Geschlecht und Altenquotient	KR	jährlich	2023	2023	36
125 11	Einbürgerungsstatistik					37
12511-04-01	Einbürgerungen von ausländischen Personen nach Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsquote, Einbürgerungspotential	KR	jährlich	2011	2011	37
12511-05-01	Einbürgerungen von ausländischen Personen nach Art der Einbürgerung	KR	jährlich	2022	2022	38
125 31	Statistik zu Schutzsuchenden					39
12531-01-01	Schutzsuchende nach Schutzstatus	KR	jährlich	2007	2007	39
12531-02-02	Schutzsuchende nach Herkunft	KR	jährlich	2023	2023	40
126 11	Statistik der Eheschließungen					41
12611-01-02	Eheschließungen nach Nationalität der Eheschließenden	KR	jährlich	2018	2018	41
12611-02-01	Eheschließungen nach Monat der Eheschließung	KR	jährlich	2011	2011	42
12611-06-01	Eheschließende nach bisherigem Familienstand	KR	jährlich	2018	2018	43
12611-07-01	Eheschließende nach Alter	KR	jährlich	2018	2018	44
126 12	Statistik der Geburten					45
12612-91-01	Lebendgeborene insgesamt	GE	jährlich	2018	1995/2008	45
12612-01-01	Lebendgeborene nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	1995	46
12612-92-01	Lebendgeborene nach Nationalität des Kindes	KR	jährlich	2018	1995	47
12612-93-01	Lebendgeborene nach Alter der Mütter	KR	jährlich	2018	1995	48
12612-03-01	Lebendgeborene nach Monat der Geburt	KR	jährlich	2011	2011	49
12612-04-01	Lebendgeborene nach Legitimität	KR	jährlich	2011	2011	50
12612-05-01	Lebendgeborene nach Nationalität der Eltern	KR	jährlich	2011	2011	51
12612-06-01	Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt	KR	jährlich	2011	2011	52
12612-07-01	Lebendgeborene je 1 000 Personen und zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)	KR	jährlich	2023	2023	53
12612-08-01	Geburtenziffer nach Alter der Mutter	RB	jährlich	2023	2023	54
126 13	Statistik der Sterbefälle					55
12613-91-01	Gestorbene insgesamt	GE	jährlich	2018	1995/2008	55
12613-01-01	Gestorbene nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	1995/2008	56
12613-92-01	Gestorbene nach Nationalität	KR	jährlich	2018	1995	57
12613-93-01	Gestorbene nach Altersgruppen	KR	jährlich	2018	1995	58
12613-03-01	Gestorbene nach Monat des Sterbefalles	KR	jährlich	2011	2011	59
12613-04-01	Sterbefälle je 1 000 Personen (rohe Sterbeziffer)	KR	jährlich	2023	2023	60
12613-05-01	Säuglingssterbeziffer	RB	jährlich	2023	2023	61
12613-06-01	Lebenserwartung nach Alter und Geschlecht	RB	jährlich	2023	2023	62
126 31	Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen					63
12631-01-02	Ehescheidungen	KR	jährlich	2018	2011	63
127 11	Wanderungsstatistik					64
12711-91-01	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen)	GE	jährlich	2018	1995/2008	64
12711-01-03	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2002	2008	65
12711-02-02	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2002	1995	66
12711-03-02	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität	KR	jährlich	2002	1995	67
12711-04-02	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen	KR	jährlich	2002	1995	68
12711-05-02	Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität	KR	jährlich	2002	1995	69

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Periodizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	冊
13	Erwerbstätigkeit					70
131 11	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					70
13111-01-03	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	2008	2008	70
13111-02-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	2008	2008	71
13111-03-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	2008	2008	72
13111-04-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	2008	2008	73
13111-05-03	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2008	2008	74
13111-06-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2008	2008	75
13111-11-04	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	KR	jährlich	2008	2008	76
13111-12-03	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	KR	jährlich	2008	2008	77
13111-07-05	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen	KR	jährlich	2008	2008	78
13111-08-02	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendelnde über Gemeindegrenzen	GE	jährlich	2008	2008	79
13111-09-01	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendelnde über Kreisgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	2008	2008	80
13111-10-01	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendelnde über Landesgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	2008	2008	81
132 11	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit					82
13211-01-03	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt)	GE	jährlich	2002	2001/2008	82
13211-02-05	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)	KR	jährlich	2001	2009	83
133 12	Erwerbstätigenrechnung der Länder					84
13312-01-05	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	84
13312-02-03	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	85
13312-03-01	Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	86
13312-04-01	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	RB	jährlich	2000	2000	87
13312-05-01	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	RB	jährlich	2000	2000	88
13312-06-01	Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	RB	jährlich	2000	2000	89
133 14	Erwerbstätigenrechnung der Länder					90
13314-01-01	Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	90
13314-02-01	Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	91
13314-03-01	Geleistete Arbeitsstunden der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	92
13314-04-01	Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	RB	jährlich	2000	2000	93
13314-05-01	Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	RB	jährlich	2000	2000	95
13314-06-01	Geleistete Arbeitsstunden der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	RB	jährlich	2000	2000	97
14	Wahlen					99
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik					99
14111-01-04	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien	KR	4-jährlich	2021	2021	99
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik					100
14211-01-04	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien	KR	5-jährlich	2019	2019	100
143 11	Allgemeine Landtagswahlstatistik					101
14311-01-04	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien	KR	4-/5-jährlich	verschied.	verschied.	101
21	Bildung und Kultur					102
211 11	Statistik der allgemeinbildenden Schulen					102
21111-01-03	Schulen, Schülerinnen und Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1995	1995	102
21111-02-06	Absolvierende/Abgehende allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2014	2014	104
211 21	Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)					105
21121-01-05	Schulen, Schülerinnen und Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1995	1995	105
21121-02-02	Absolvierende/Abgehende beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2014	2014	107
213 11	Statistik der Studierenden					108
21311-01-01	Studierende nach Geschlecht, Nationalität und Fächergruppen	KR	jährlich	2015/16	2015/16	108
213 21	Statistik der Prüfungen					109
21321-01-01	Bestandene Prüfungen von Studierenden nach Geschlecht und Fächergruppen	KR	jährlich	2015	2015	109
22	Öffentliche Sozialleistungen					110
221 21	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt					110
22121-01-04	Empfänger/-innen nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen	KR	jährlich	2017	2017	110
221 31	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII					111
22131-01-04	Empfänger/-innen nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen	KR	jährlich	2023	2023	111
221 51	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					112
22151-01-02	Empfänger/-innen nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen und Nationalität	KR	jährlich	2015	2015	112

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Periodizität	Tabellen verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	ab 08
221 61	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB IX					113
22161-01-01	Empfänger/-innen nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2020	2020	113
222 21	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz					114
22221-01-01	Empfänger/-innen nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen	KR	jährlich	2010	2010	114
223 11	Wohngeld zum 31.12.					115
22311-01-02	Reine Wohngeldhaushalte und durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch	KR	jährlich	2002	2005	115
224 11	Pflege (224 11, 224 12)					116
22411-01-02	Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal	KR	2-jährlich	2019	2019	116
224 11	Pflege (224 11, 224 12, 224 21)					117
22411-02-05	Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht	KR	2-jährlich	2019	2019	117
225 41	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen					119
22541-01-04	Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen	KR	jährlich	2007	2007	119
225 43	Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (225 41, 225 43)					120
22543-01-03	Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2012	2012	120
22543-02-02	Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen	KR	jährlich	2007	2007	121
22543-03-01	Betreute Kinder von unter 3 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2017	2017	122
22543-04-01	Betreute Kinder von unter 14 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2017	2017	123
228 11	Sozialberichterstattung					124
22811-01-01	Empfänger/-innen von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung	KR	jährlich	2010	2010	124
22811-02-02	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit der leistungsberechtigten Person	KR	jährlich	2010	2010	126
229 22	Statistik zum Elterngeld					127
22922-01-01	Leistungsbezüge von Elterngeld nach Geschlecht, Erwerbstätigkeit vor der Geburt, Rechtslage und Inanspruchnahme von Elterngeld Plus	KR	jährlich	2017	2017	127
23	Gesundheitswesen					128
231 11	Grunddaten der Krankenhäuser					128
23111-01-05	Krankenhäuser nach Fachabteilungen	KR	jährlich	2018	2018	128
231 12	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					129
23112-01-05	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen	KR	jährlich	2018	2018	129
231 31	Diagnosen der in Krankenhäusern behandelten Personen					130
23131-01-01	Vollstationär behandelte Personen nach Alter und Hauptdiagnose nach Wohnsitz	KR	jährlich	2016	2016	130
23131-02-02	Vollstationär behandelte Personen nach Fachabteilungen und Hauptdiagnose nach Wohnsitz	KR	jährlich	2018	2018	132
232 11	Todesursachenstatistik					134
23211-01-04	Gestorbene nach Geschlecht und ausgewählten Todesursachen	KR	jährlich	2021	2021	134
31	Gebäude und Wohnen					135
311 11	Statistik der Baugenehmigungen					135
31111-01-02	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	GE	jährlich	2002	2008	135
31111-02-02	Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	2008	136
31111-03-02	Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume	GE	jährlich	2002	2008	137
31111-04-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten	KR	jährlich	2015	2015	138
31111-05-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung	KR	jährlich	2016	2016	139
31111-06-01	Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie	KR	jährlich	2016	2016	140
311 21	Statistik der Baufertigstellungen					141
31121-01-02	Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	GE	jährlich	2002	2008	141
31121-02-02	Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	2008	142
31121-03-02	Fertigstellungen von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume	GE	jährlich	2002	2008	143
31121-04-01	Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten	KR	jährlich	2015	2015	144
31121-05-01	Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung	KR	jährlich	2016	2016	145
31121-06-01	Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie	KR	jährlich	2016	2016	146
312 31	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes					147
31231-02-01	Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	GE	jährlich	2011	2011	147
32	Umwelt					148
321 11	Erhebung über die Abfallentsorgung					148
32111-01-03	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen	KR	jährlich	2018	2018	148
32111-02-03	Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen	KR	jährlich	2002	2007	149
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung					150
32121-01-02	Haushaltsabfälle	KR	jährlich	2004	2004	150
321 51	Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind					151
32151-01-01	Primär nachgewiesene Abfallmengen	KR	jährlich	2001	2001	151
322 11	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung					152
32211-01-02	Wassergewinnung	KR	3-jährlich	2010	2013	152
32211-02-03	Anschlussgrad, Wasserabgabe	KR	3-jährlich	2022	2022	153
322 12	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung					154
32212-01-02	Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation	KR	3-jährlich	2022	2022	154
322 13	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung					155
32213-01-02	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen	KR	3-jährlich	2022	2022	155

Gesamtübersicht

EVAS-/Tabellen-nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Perio-dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	16 17
322 14	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm					156
32214-01-03	Trockenmasse des entsorgten Klärschlamm	KR	jährlich	2023	2023	156
322 15	Erhebung der Koordinaten der Aufbringungsflächen von Klärschlamm in der Landwirtschaft					157
32215-01-01	Beschlammte Fläche - Anteil an der Gemeindegröße	GE	jährlich	2022	2022	157
322 21	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					158
32221-01-03	Wassergewinnung und -bezug	KR	3-jährlich	2010	2016	158
32221-02-01	Wassereinsatz und ungenutztes Wasser	KR	3-jährlich	1998	2007	159
32221-03-01	Abwasserverbleib	KR	3-jährlich	1998	2007	160
322 71	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte					161
32271-01-01	Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte	GE	3-jährlich	2008	2008	161
33	Flächennutzung					162
331 11	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung					162
33111-01-03	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	jährlich	2023	2023	162
33111-02-02	Siedlungsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	jährlich	2023	2023	164
33111-03-02	Verkehrsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	jährlich	2023	2023	166
41	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					167
411 41	41121 Agrarstrukturerhebung/41141 Landwirtschaftszählung					167
41141-01-01	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten	KR	6-/10-jährlich	2010	2010	167
41141-02-02	Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten	KR	6-/10-jährlich	2010	2010	168
41141-03-02	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	KR	6-/10-jährlich	2020	2020	169
41141-04-02	Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt sowie mit ökologischem Landbau und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) und Viehbestand	KR	6-/10-jährlich	2020	2020	170
41141-05-01	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF	KR	6-/10-jährlich	2010	2010	171
41141-07-01	Landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	KR	6-/10-jährlich	2010	2010	172
41141-06-01	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Eigentums- und Pachtverhältnissen	KR	10-jährlich	2010	2010	173
41141-09-01	Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit Hofnachfolge	KR	10-jährlich	2010	2010	174
41141-08-02	Arbeitskräfte und deren Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben	KR	unregelmäßig	2010	2010	175
412 41	Erntestatistik (412 41, 412 46)					176
41241-01-03	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte	KR	jährlich	1999	1999	176
413 12	Erhebung über die Rinderbestände					177
41312-01-01	Rinderbestand	KR	jährlich	2009	2009	177
42	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					178
421 11	Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (421 11, 422 71)					178
42111-01-04	Betriebe, tätige Personen, Bruttoentgelte	GE	jährlich	2009	2009	178
42111-02-03	Betriebe und tätige Personen nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)	KR	jährlich	2009	2009	179
42111-03-04	Betriebe und tätige Personen nach Betriebsgrößenklassen	KR	jährlich	2009	2009	180
42111-04-02	Umsatz, Auslandsumsatz	KR	jährlich	2009	2009	181
422 31	Investitionerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					182
42231-01-04	Betriebe, tätige Personen, Investitionen	KR	jährlich	2009	1995	182
43	Energie- und Wasserversorgung					183
435 31	Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden					183
43531-01-02	Energieverbrauch	KR	jährlich	2003	2003	183
44	Baugewerbe					184
442 31	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe					184
44231-01-03	Betriebe, tätige Personen im Baugewerbe, baugewerblicher Umsatz	KR	jährlich	2017	2017	184
442 41	Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern					185
44241-01-01	Betriebe, tätige Personen, ausbaugewerblicher Umsatz	KR	jährlich	2017	2017	185
45	Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung					186
454 12	Monatserhebung im Tourismus					186
45412-01-03	Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte, Gästeübernachtungen	GE	jährlich	2018	2018	186
45412-02-02	Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach Betriebsarten	KR	jährlich	2018	2018	187
45412-03-02	Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach ihrer Herkunft	KR	jährlich	2018	2018	188
46	Verkehr und Nachrichtenübermittlung					189
462 41	Statistik der Straßenverkehrsunfälle					189
46241-01-04	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen	GE	jährlich	2018	1995	189
462 51	Statistik des Kraftfahrzeugbestandes					190
46251-01-03	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten	KR	jährlich	2020	2020	190
46251-02-01	Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten	KR	jährlich	2020	2020	191
46251-03-01	Personenkraftwagen nach Emissionsgruppen	KR	jährlich	2020	2020	192
52	Unternehmen und Arbeitsstätten					193
521 11	Unternehmensregister-System (URS)					193
52111-01-02	Niederlassungen nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2019	2019	193
52111-02-01	Niederlassungen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2006	2006	194
52111-03-02	Rechtliche Einheiten nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2019	2019	195
52111-04-01	Rechtliche Einheiten nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2014	2014	196
52111-05-01	Niederlassungen und Beschäftigte	KR	jährlich	2022	2022	197
52111-06-01	Rechtliche Einheiten und Beschäftigte	KR	jährlich	2022	2022	198
52111-07-01	Abhängig Beschäftigte in Niederlassungen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2022	2022	199

EVAS-/Tabellennummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional-ebene	Periodizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online verfügbar ab Berichtsjahr	2008
52111-51-01	Unternehmensdemografie - Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2021	2021	200
52111-52-01	Unternehmensdemografie - Abhängig Beschäftigte in Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2021	2021	201
52111-53-01	Unternehmensdemografie - Tätige Personen in Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2021	2021	202
52111-54-01	Unternehmensdemografie - Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2021	2021	203
52111-55-01	Unternehmensdemografie - Abhängig Beschäftigte in Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2021	2021	204
52111-56-01	Unternehmensdemografie - Tätige Personen in Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2021	2021	205
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik					206
52311-01-04	Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen	KR	jährlich	2007	2008	206
524 11	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren					207
52411-01-01	Beantragte Insolvenzen insgesamt	KR	jährlich	2000	2000	207
52411-02-01	Beantragte Unternehmensinsolvenzen	KR	jährlich	2000	2007	208
52411-03-01	Beantragte Insolvenzen übriger Schuldner/-innen	KR	jährlich	2000	2007	209
53	Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe					210
531 11	Handwerkszählung					210
53111-01-01	Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks	KR	jährlich	2010	2010	210
61	Preise					212
615 11	Kaufwerte für Bauland					212
61511-01-03	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten	KR	jährlich	1995	1995	212
71	Öffentliche Finanzen					213
712 31	Realsteuervergleich					213
71231-01-03	IST-Aufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Realsteueraufbringungskraft, Gewerbesteuerumlage, Gewerbesteuer netto, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und Steuereinnahmekraft	GE	jährlich	2016	2016	213
71231-02-01	Im 1. Halbjahr geänderte Hebesätze der Realsteuern der Gemeinden	GE	jährlich	2023	2023	214
71231-03-01	Hebesätze der Realsteuern der Gemeinden zum 31.12.	GE	jährlich	2023	2023	215
713 27	Jährliche Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände					216
71327-01-05	Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	KR	jährlich	2010	2010	216
73	Steuern					217
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik					217
73111-01-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer	GE	jährlich	1983/1992	2007	217
73111-02-03	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte	KR	jährlich	2020	2020	218
733 11	Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)					219
73311-01-02	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten	KR	jährlich	2009	2009	219
733 21	Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)					221
73321-01-01	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten	KR	jährlich	2009	2012	221
735 11	Gewerbesteuerstatistik					223
73511-01-01	Steuerpflichtige und ihre Besteuerungsgrundlagen - ohne Organgesellschaften	KR	jährlich	2010	2010	223
74	Personal im öffentlichen Dienst					224
741 11	Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes					224
74111-01-05	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	224
74111-02-05	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	225
74111-03-04	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	226
74111-04-04	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	227
74111-05-01	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht	KR	jährlich	2006	2007	228
82	VGR der Länder					229
820 00	VGR der Länder					229
82000-01-01	Bruttoinlandsprodukt	KR	jährlich	2000	2000	229
82000-02-01	Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	230
82000-03-01	Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	KR	jährlich	2000	2000	231
82000-04-01	Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten	KR	jährlich	2000	2000	232
82000-05-01	Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen	KR	jährlich	2000	2000	233
82000-06-01	Bruttoanlageinvestitionen (Neue Anlagen) nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	2000	2000	234
82000-07-01	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	KR	jährlich	2000	2000	235
99	Andere (für Länder- oder Bundeszwecke) Sonderbereiche					236
992 21	de-domains					236
99221-01-01	de-domains	KR	jährlich	2003	2003	236

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 111 11

11111 Feststellung des Gebietsstandes
11111-01-01 Gebietsfläche in km²

Gebiet	Gebietsfläche in km² ¹⁾
	1

x,XX

- 1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Saarland: Die Fläche des deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets ist in der Kreisumme vom Kreis Merzig-Wadern (10042) sowie der Landessumme des Saarlandes enthalten.
 Mecklenburg-Vorpommern: ohne die Fläche des gemeindefreien Gebietes (§2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde***) Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen bei den Flächenangaben sind durch Runden der Zahlen möglich.
 Aufgrund fachlicher und methodischer Umstellungen in der Vermessungsverwaltung auf das "Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem" (ALKIS®) ist der Vergleich der Flächen-
 daten ab 2016 mit den Flächendaten vorangegangener Jahre nur eingeschränkt möglich.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 111 11

11111 Feststellung des Gebietsstandes 11111-02-01 Zahl der Gemeinden

Gebiet	Zahl der Gemeinden
	1

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

Zahl der Gemeinden

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 122 41

12241 Mikrozensus
12241-01-01 Armut oder soziale Ausgrenzung (AROPE) jährlich

Gebiet	Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen	Armutsgefährdungsquote	Quote der erheblichen materiellen und sozialen Deprivation	Quote der materiellen und sozialen Deprivation	Anteil der Personen in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität
	%				
	1	2	3	4	5
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-SILC) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen

Prozentsatz der Personen, die von Armut bedroht oder von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffen sind oder in einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsintensität leben.

Armutsgefährdungsquote

Die Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung beträgt (Einkommens-Referenzjahr ist das Vorjahr der Erhebung). Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied.

Quote der erheblichen materiellen und sozialen Deprivation

Prozentsatz der Personen, die in einem Haushalt leben, der sich mindestens 7 von 13 Kriterien nicht leisten kann, die für eine angemessene Lebensführung als wünschenswert oder sogar notwendig angesehen werden.

Quote der materiellen und sozialen Deprivation

Prozentsatz der Personen, die in einem Haushalt leben, der sich mindestens 5 von 13 Kriterien nicht leisten kann, die für eine angemessene Lebensführung als wünschenswert oder sogar notwendig angesehen werden.

Personen in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität

Bezogen auf das Vorjahr der Erhebung und auf die Erwerbsbeteiligung von Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren (ohne Studierende im Alter von 18 bis 24 Jahren und Personen im Ruhestand nach Selbsteinschätzung oder Ruhegehaltsbezug sowie Personen im Alter von 60 bis 64 Jahren, die nicht mehr erwerbsfähig sind und in Haushalten mit Ruhegehalt als Haupteinkommen leben). Die Erwerbsbeteiligung des Haushalts beträgt weniger als 20 % der maximal möglichen (potenziellen) Erwerbsbeteiligung. Die Anteilswerte beziehen sich auf Personen im Alter von 0 bis 64 Jahren.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 122 41

12241 Mikrozensus 12241-02-01 S80/20-Rate und Gini-Index jährlich

Gebiet	Einkommensquintilverhältnis S80/S20	Gini-Index des verfügbaren Äquivalenzeinkommens
	1	2
	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-SILC) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.
(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Einkommensquintilverhältnis S80/S20

Verhältnis zwischen dem Gesamteinkommen der 20 % Einkommensstärksten der Bevölkerung (oberes Fünftel) und dem der 20 % Einkommensschwächsten (unteres Fünftel).

Gini-Index des verfügbaren Äquivalenzeinkommens

Der Gini-Index basiert auf dem breiter bekannten Gini-Koeffizienten und berechnet sich durch den Wert des Gini-Koeffizienten [0;1] multipliziert mit 100. Es handelt sich um ein Maß der relativen Konzentration bzw. Ungleichheit, welches entsprechend Werte von 0 bis 100 annehmen kann. Je ungleicher die Verteilung ist, desto näher liegt der Wert bei 100, im Falle der Konzentration des gesamten Einkommens auf nur eine Person resultiert ein Gini-Index von 100. Bei Gleichverteilung hat der Gini-Index den Wert 0. Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 122 51

12251 Mikrozensus
12251-01-01 Erwerbstätigkeit nach Geschlecht

Gebiet	Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen		
	insgesamt	männlich	weiblich
	%		
	1	2	3
	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-LFS) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbstätigenquote

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung derselben Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 122 51

12251 Mikrozensus 12251-02-01 Erwerbstätigkeit nach Alter

Gebiet	Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen								
	insgesamt	im Alter von ... Jahren (Altersgruppen)							
		20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 65
%									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-LFS) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbstätigenquote

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung derselben Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 122 51

12251 Mikrozensus
12251-03-01 Erwerbstätigkeit nach Bildungsstand (ISCED 2011)

Gebiet	Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen				
	insgesamt	weniger als Primarbereich (Stufe 0)	Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	Tertiärbereich (Stufen 5-8)
	%				
	1	2	3	4	5
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Der Bildungsstand wird entsprechend der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED, Fassung von 2011) bestimmt.

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-LFS) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbstätigenquote

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung derselben Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 122 51

12251 Mikrozensus 12251-04-01 Erwerbslosigkeit nach Geschlecht

Gebiet	Erwerbslosenquote der 15- bis 74-Jährigen		
	insgesamt	männlich	weiblich
	%		
	1	2	3
	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-LFS) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.
(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbslosenquote

Anteil der Erwerbslosen in der entsprechenden Altersgruppe an den Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) derselben Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 122 51

12251 Mikrozensus
12251-05-01 Erwerbslosigkeit nach Alter

Gebiet	Erwerbslosenquote der 15- bis 74-Jährigen			
	insgesamt	im Alter von ... Jahren (Altersgruppen)		
		15 bis unter 25	25 bis unter 55	55 bis unter 75
	%			
1	2	3	4	
	x,x	x,x	x,x	x,x

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-LFS) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbslosenquote

Anteil der Erwerbslosen in der entsprechenden Altersgruppe an den Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) derselben Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 122 51

12251 Mikrozensus 12251-06-01 Erwerbslosigkeit nach Bildungsstand (ISCED 2011)

Gebiet	Erwerbslosenquote der 15- bis 74-Jährigen				
	insgesamt	weniger als Primarbereich (Stufe 0)	Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	Tertiärbereich (Stufen 5-8)
	1	2	3	4	5
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Der Bildungsstand wird entsprechend der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED, Fassung von 2011) bestimmt.

Ergebnisse des Mikrozensus (Unterstichprobe MZ-LFS) - Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten.

(Platzhalter Ergebnisart Jahr (bspw: "Erstergebnis 2022" oder "Endergebnis 2021"))

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbslosenquote

Anteil der Erwerbslosen in der entsprechenden Altersgruppe an den Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) derselben Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-01-01 Bevölkerung nach Geschlecht

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung). Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren. Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-06-01 Bevölkerung nach Geschlecht

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 124 11

**12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-07-01 Durchschnittsalter der Bevölkerung**

Gebiet	Durchschnittsalter der Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3
	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Durchschnittsalter der Bevölkerung

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung wird mit allen verfügbaren Altersjahren berechnet, wobei für jedes Altersjahr (ohne Zusammenfassung bei höheren Altersjahren) die Anzahl der Personen mit dem um 0,5 erhöhten Lebensalter multipliziert wird. Die Summe der so für jedes Einzeljahr ermittelten Fallzahlen wird anschließend durch die Gesamtzahl der Personen dividiert.

Differenzen zu anderen Veröffentlichungen sind auf unterschiedliche Berechnungsmethoden zurückzuführen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-02-03 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 bis unter 6			
3	6 bis unter 10			
4	10 bis unter 15			
5	15 bis unter 18			
6	18 bis unter 20			
7	20 bis unter 25			
8	25 bis unter 30			
9	30 bis unter 35			
10	35 bis unter 40			
11	40 bis unter 45			
12	45 bis unter 50			
13	50 bis unter 55			
14	55 bis unter 60			
15	60 bis unter 65			
16	65 bis unter 75			
17	75 und mehr			
18	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 124 11

**12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-09-01 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen**

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 5			
2	5 bis unter 10			
3	10 bis unter 15			
4	15 bis unter 20			
5	20 bis unter 25			
6	25 bis unter 30			
7	30 bis unter 35			
8	35 bis unter 40			
9	40 bis unter 45			
10	45 bis unter 50			
11	50 bis unter 55			
12	55 bis unter 60			
13	60 bis unter 65			
14	65 bis unter 70			
15	70 bis unter 75			
16	75 bis unter 80			
17	80 bis unter 85			
18	85 bis unter 90			
19	90 bis unter 95			
20	95 und mehr			
21	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-03-03 Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	deutsch			ausländisch		
					zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 bis unter 6									
3	6 bis unter 10									
4	10 bis unter 15									
5	15 bis unter 18									
6	18 bis unter 20									
7	20 bis unter 25									
8	25 bis unter 30									
9	30 bis unter 35									
10	35 bis unter 40									
11	40 bis unter 45									
12	45 bis unter 50									
13	50 bis unter 55									
14	55 bis unter 60									
15	60 bis unter 65									
16	65 bis unter 70									
17	70 bis unter 75									
18	75 bis unter 80									
19	80 bis unter 85									
20	85 bis unter 90									
21	90 und mehr									
22	Insgesamt									

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

* Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PSTG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Nationalität deutsch

Als deutsche Person im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes zählt, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als geflüchtete oder vertriebene Person deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder von ihr abstammende Person in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes hat. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie deren Familienangehörige sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit (§3 Streitkräfteaufenthaltsgesetz, §26 Bundesmeldegesetz) und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-04-02 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 1			
2	1 bis unter 2			
3	2 bis unter 3			
4	3 bis unter 4			
5	4 bis unter 5			
6	5 bis unter 6			
7	6 bis unter 7			
8	7 bis unter 8			
9	8 bis unter 9			
10	9 bis unter 10			
11	10 bis unter 11			
...	...			
74	73 bis unter 74			
75	74 bis unter 75			
76	75 bis unter 80			
77	80 bis unter 85			
78	85 bis unter 90			
79	90 und mehr			
80	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-05-01 Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Differenzen in den Summen entstehen durch Rundungen.

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Durchschnittliche Jahresbevölkerung

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
12411-08-01 Jugendquotient, Altenquotient

Gebiet	Jugendquotient			Altenquotient		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreise*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Jugendquotient

Der Jugendquotient ist die Anzahl der „unter 20-Jährigen“ je 100 Personen im Alter von „20 bis 64 Jahren“.

Altenquotient

Der Altenquotient ist die Anzahl der „65-Jährigen oder älteren“ je 100 Personen im Alter von „20 bis 64 Jahren“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 124 11

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 12411-10-01 Medianalter nach Geschlecht und Altenquotient

Gebiet	Bevölkerung			
	Medianalter			Altenquotient
	insgesamt	männlich	weiblich	
	1	2	3	4
	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

*) Alle Länder: Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab dem Berichtsjahr 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen in den zugrunde liegenden Bevölkerungsbewegungsstatistiken nur bedingt mit den Werten vor 2016 vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statist

Bevölkerung

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasst seit Anfang der 1980er Jahre alle Personen, die auf der Grundlage der geltenden melderechtlichen Bestimmungen in dieser Gemeinde ihre alleinige oder die Hauptwohnung haben. Vorher wurde die Bevölkerung am Ort der alleinigen oder der vorwiegend benutzten Wohnung erfasst (Wohnbevölkerung).

Bei den Bevölkerungsdaten handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die ab dem Berichtsjahr 2022 auf den Ergebnissen des Zensus vom 15. Mai 2022 basieren.

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt auf Basis des jeweils letzten Zensus mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen), der Wanderungsstatistik (Zu- und Fortzüge) sowie von Daten zu Ehelösungen, Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose und Schutzsuchende). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Medianalter

Das Medianalter ist das Lebensalter, das die beobachtete Gruppe so teilt, dass 50 % ihrer Mitglieder jünger und 50 % älter sind als dieses Lebensalter. Der Altersmedian unterscheidet sich vom Durchschnittsalter. Er ist insbesondere weniger sensibel in Bezug auf asymmetrische Verteilungen und Ausreißer. Da nur das Geburtsjahr bekannt ist und nicht das genaue Geburtsdatum, wird der Median für gruppierte Daten ermittelt. Hierbei wird angenommen, dass die Geburtstage gleichmäßig über das Jahr verteilt sind.

Altenquotient

Der Altenquotient ist die Anzahl der „65-Jährigen oder älteren“ je 100 Personen im Alter von „20 bis 64 Jahren“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 125 11

12511 Einbürgerungsstatistik
12511-04-01 Einbürgerungen von ausländischen Personen nach Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsquote, Einbürgerungspotential

Gebiet	Insgesamt ¹⁾	Einbürgerungen von ausländischen Personen ¹⁾		Einbürgerungs- quote	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential ^{2) 3) 4)}
		davon mit (bisheriger) Staatsangehörigkeit eines ...			
		EU-Staates	Nicht-EU-Staates		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	%
	1	2	3	4	5
				x,x	x,x

- 1) Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen: Für die Geheimhaltung wird statt des Zellsperverfahrens das sogenannte Verfahren der „Fünfer-Rundung“ angewendet. Hierbei werden alle Fallzahlen auf das nächste Vielfache von 5 gerundet. In dieser Tabelle nehmen die letzten Stellen aller Fallzahlen ausschließlich die Werte 5 oder 0 ein. Dabei werden die Fallzahlen 0, 1 und 2 auf 0 gerundet, die Fallzahlen 3 bis 7 auf 5, 8 bis 12 auf 10 etc.
- 2) Brandenburg: Im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus wurde eine Ausländerbehörde mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Quoten angegeben.
- 3) Hessen: Im Landkreis Kassel und der kreisfreien Stadt Kassel wurde eine Ausländerbehörde mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Quoten angegeben.
- 4) Saarland: Im Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel wurden Ausländerbehörden mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Quoten angegeben.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Alle Länder: Die ausgewiesenen Einbürgerungsfälle der jeweiligen Bundesländer beziehen sich auf Einbürgerungen von im Inland lebenden Ausländerinnen und Ausländern. Einbürgerungsfälle von im Ausland lebenden Personen sind hier nicht enthalten; sie werden vom Bundesverwaltungsamt erfasst und direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Gesamtzahl der in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres eingebürgerten Personen enthält dagegen sowohl die Einbürgerungsfälle des Inlandes (Summe der Einbürgerungsfälle der einzelnen Bundesländer) als auch die Einbürgerungsfälle des Auslandes. Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen des Statistischen Bundesamtes zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Die Bestandszahlen über Ausländerinnen und Ausländer aus der Bevölkerungsfortschreibung und der Ausländerstatistik weichen infolge unterschiedlicher Abgrenzungen und Methoden voneinander ab. Die Abgrenzung der Bevölkerung in der Bevölkerungsfortschreibung ergibt sich aus den Melderechtsbestimmungen, die Abgrenzung in der Ausländerstatistik aus den ausländerrechtlichen Bestimmungen. Durch den Zensus werden zudem die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung regelmäßig justiert. Diese Korrektur findet in der Ausländerstatistik nicht statt. Die Ergebnisse der aus diesen beiden Quellen nachgewiesenen ausländischen Bevölkerungszahlen sind demnach nicht unmittelbar vergleichbar.

Einbürgerungen

Einbürgerungen sind die Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern. Bei der Einbürgerung wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Einbürgerungen erfolgen in der Mehrzahl aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), daneben aber auch durch andere Rechtsgrundlagen, die zumeist Alt- und Wiedergutmachungsfälle regeln. Die Einbürgerungsstatistik weist folgende Merkmale nach: bisherige Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Geschlecht, Alter, Familienstand und bis Berichtsjahr 2023 fortbestehende bzw. nicht fortbestehende bisherige Staatsangehörigkeit. Der regionale Nachweis der Einbürgerungsfälle bezieht sich auf den Wohnort der eingebürgerten Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung. Demnach beziehen sich die hier ausgewiesenen Fallzahlen auch nur auf Einbürgerungen im Inland. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt von im Inland geborenen Kindern ausländischer Eltern (nach § 4 Abs. 3 StAG) ist in den Daten nicht enthalten.

Ausländische Personen

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes hat. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie deren Familienangehörige sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit (§3 Streitkräfteaufenthaltsgesetz, §26 Bundesmeldegesetz) und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Bisherige Staatsangehörigkeit

Die Ausweisung der bisherigen Staatsangehörigkeit erfolgt nach der ersten gemeldeten Staatsangehörigkeit. Die Zuordnung von Ländern zu EU und Nicht-EU-Staaten variiert über die Jahre und richtet sich nach dem jeweiligen Stand zum Jahresende. Staatenlose und Fälle ohne Angabe oder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sind in den Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern mit bisheriger Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates enthalten.

Einbürgerungsquote

Die Einbürgerungsquote setzt die Zahl der Einbürgerungen im jeweiligen Jahr in das Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer nach Bevölkerungsfortschreibung zum Jahresende des Vorjahres der Einbürgerung. Für das Berichtsjahr 2011 wurde als Bezugsgröße die auf Basis des Zensus 2011 zurückgerechnete Zahl der Ausländerinnen und Ausländer zum Stichtag 31.12.2010 genutzt.

Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential setzt die Zahl der Einbürgerungen im jeweiligen Jahr in das Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, die sich laut dem Ausländerzentralregister zum Jahresende des Vorjahres der Einbürgerung seit mindestens 10 Jahren in Deutschland aufgehalten haben.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 125 11

12511 Einbürgerungsstatistik 12511-05-01 Einbürgerungen von ausländischen Personen nach Art der Einbürgerung

Gebiet	Insgesamt ¹⁾	Einbürgerungen von ausländischen Personen ¹⁾	
		davon	
		Anspruchs- einbürgerungen	Ermessens- einbürgerungen
	1	2	3

1) Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen: Für die Geheimhaltung wird das sogenannte Verfahren der „Fünfer-Rundung“ angewendet. Hierbei werden alle Fallzahlen auf das nächste Vielfache von 5 gerundet. In dieser Tabelle nehmen die letzten Stellen aller Fallzahlen ausschließlich die Werte 5 oder 0 ein. Dabei werden die Fallzahlen 0, 1 und 2 auf 0 gerundet, die Fallzahlen 3 bis 7 auf 5, 8 bis 12 auf 10 etc.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Alle Länder: Die ausgewiesenen Einbürgerungsfälle der jeweiligen Bundesländer beziehen sich auf Einbürgerungen von im Inland lebenden Ausländerinnen und Ausländern. Einbürgerungsfälle von im Ausland lebenden Personen sind hier nicht enthalten; sie werden vom Bundesverwaltungsamt erfasst und direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die Gesamtzahl der in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres eingebürgerten Personen enthält dagegen sowohl die Einbürgerungsfälle des Inlandes (Summe der Einbürgerungsfälle der einzelnen Bundesländer) als auch die Einbürgerungsfälle des Auslandes. Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen des Statistischen Bundesamtes zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Die Bestandszahlen über Ausländerinnen und Ausländer aus der Bevölkerungsfortschreibung und der Ausländerstatistik weichen infolge unterschiedlicher Abgrenzungen und Methoden voneinander ab. Die Abgrenzung der Bevölkerung in der Bevölkerungsfortschreibung ergibt sich aus den Melderechtsbestimmungen, die Abgrenzung in der Ausländerstatistik aus den ausländerrechtlichen Bestimmungen. Durch den Zensus werden zudem die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung regelmäßig justiert. Diese Korrektur findet in der Ausländerstatistik nicht statt. Die Ergebnisse der aus diesen beiden Quellen nachgewiesenen ausländischen Bevölkerungszahlen sind demnach nicht unmittelbar vergleichbar.

Einbürgerungen

Einbürgerungen sind die Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern. Bei der Einbürgerung wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Einbürgerungen erfolgen in der Mehrzahl aufgrund des Staatsangehörigkeitgesetzes (StAG), daneben aber auch durch andere Rechtsgrundlagen, die zumeist Alt- und Wiedergutmachungsfälle regeln. Die Einbürgerungsstatistik weist folgende Merkmale nach: bisherige Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Geschlecht, Alter, Familienstand und bis Berichtsjahr 2023 fortbestehende bzw. nicht fortbestehende bisherige Staatsangehörigkeit. Der regionale Nachweis der Einbürgerungsfälle bezieht sich auf den Wohnort der eingebürgerten Person zum Zeitpunkt der Einbürgerung. Demnach beziehen sich die hier ausgewiesenen Fallzahlen auch nur auf Einbürgerungen im Inland. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt von im Inland geborenen Kindern ausländischer Eltern (nach § 4 Abs. 3 StAG) ist in den Daten nicht enthalten.

Ausländische Personen

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes hat. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie deren Familienangehörige sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit (§3 Streitkräfteaufenthaltsgesetz, §26 Bundesmeldegesetz) und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Anspruchseinbürgerungen

Einbürgerungen nach §§ 9, 10 Abs. 1, 10 Abs. 3, 15 StAG sowie Einbürgerungen von Staatenlosen nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit und von heimatlosen Ausländerinnen und Ausländern nach § 21 HAusLG.

Ermessenseinbürgerungen

Einbürgerungen nach §§ 8 und 10 Abs. 2 StAG.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 125 31

12531 Statistik zu Schutzsuchenden
12531-01-01 Schutzsuchende nach Schutzstatus

Gebiet	Schutzsuchende											
	insgesamt	offener Schutzstatus	davon nach Schutzstatus							ohne Schutzstatus	davon	
			anerkannter Schutzstatus					unbefristet	geduldet ausreisepflichtig		latent ausreisepflichtig	vollziehbar ausreisepflichtig
			insgesamt	befristet	davon							
		aus Asylverfahren			nicht aus Asylverfahren							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Saarland: Im Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel wurden Ausländerbehörden mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Fallzahlen angegeben.
Brandenburg: Im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus wurde eine Ausländerbehörde mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Fallzahlen angegeben.
Hessen: Kassel, Kreisfreie Stadt (06611) und Kassel, Landkreis (06633) werden von einer Ausländerbehörde bearbeitet und können daher nicht getrennt ausgewiesen werden. Die Gesamtsumme ist der Kreisfreien Stadt Kassel (06611) zugeordnet.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR).

Die Statistik zu Schutzsuchenden nach dem Ausländerzentralregister (AZR) setzt für die Geheimhaltung das sogenannte Verfahren der „Fünfer-Rundung“ ein, bei dem alle Fallzahlen auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. In dieser Tabelle nehmen die letzten Stellen aller Fallzahlen ausschließlich die Werte 5 oder 0 ein. Dabei werden die Fallzahlen 0, 1 und 2 auf 0 gerundet, die Fallzahlen 3 bis 7 auf 5, 8 bis 12 auf 10 etc.

Weitere methodische Hinweise zum AZR finden Sie in dem Qualitätsbericht zu Schutzsuchenden in Deutschland unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html#416924

Schutzsuchende

Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Dazu zählen

- Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus (Halten sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland auf, wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde.)
- Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus (Besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes.)
- Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus (Halten sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland auf.)

Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben aber im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden.

Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus

Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus befinden sich entweder im oder noch vor dem Asylverfahren, weshalb über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde. Bei ihrer Ersterfassung werden sie erkennungsdienstlich erfasst und bei Äußerung eines Asylgesuchs wird ihnen ein Ankunftsbescheid als erstes offizielles Ausweisdokument zur weiteren Identifizierung ausgestellt. Sobald die Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus ihren Asylantrag offiziell gestellt haben, wird ihnen eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer der Durchführung des Verfahrens ausgestellt.

Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus

Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus halten sich mit einem befristeten (Aufenthaltsurlaubnis) oder unbefristetem (Niederlassungserlaubnis) humanitären Aufenthaltstitel in Deutschland auf. Eine mögliche Grundlage für die Erteilung einer befristeten humanitären Aufenthaltsurlaubnis ist die Anerkennung einer der vier Schutzformen im Asylverfahren:

- Asylberechtigter nach Art. 16 Grundgesetz,
- Flüchtling nach Genfer Konvention,
- subsidiärer Schutz oder
- nationales Abschiebeverbot.

Darüber hinaus bestehen weitere gesetzliche Grundlagen, die Schutzsuchenden den Erwerb eines humanitären Aufenthaltstitels außerhalb des Asylverfahrens ermöglichen.

Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus

Zu den Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus zählen Ausländerinnen und Ausländer, denen im Laufe des Asylverfahrens kein Schutzstatus anerkannt wurde und denen damit die Grundlage für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels fehlt. Weiterhin gehören zu dieser Kategorie auch Schutzsuchende, deren Aufenthaltsurlaubnis aus gesetzlichen Gründen erloschen ist oder bei denen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchgeführt wurde. Generell sind alle Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus ausreisepflichtig.

Bei einer Duldung wird eine Abschiebung temporär ausgesetzt, Geduldete bleiben aber weiterhin ausreisepflichtig.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 125 31

12531 Statistik zu Schutzsuchenden 12531-02-02 Schutzsuchende nach Herkunft

Gebiet	Schutzsuchende										
	insgesamt	nach Kontinenten						nach ausgewählten Herkunftsstaaten			
		Europa	Afrika	Amerika	Asien	Australien und Ozeanien	Sonstige	Syrien	Afghanistan	Irak	Ukraine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

*) Saarland: Kreistabelle liegt nicht vor.
Brandenburg: Im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus wurde eine Ausländerbehörde mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Kreisen kreisübergreifende Fallzahlen angegeben.
Hessen: Kassel, Kreisfreie Stadt (06611) und Kassel, Landkreis (06633) werden von einer Ausländerbehörde bearbeitet und können daher nicht getrennt ausgewiesen werden. Die Gesamtsumme ist der Kreisfreien Stadt Kassel (06611) zugeordnet.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR).

Die Statistik zu Schutzsuchenden nach dem Ausländerzentralregister (AZR) setzt für die Geheimhaltung das sogenannte Verfahren der „Fünfer-Rundung“ ein, bei dem alle Fallzahlen auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. In dieser Tabelle nehmen die letzten Stellen aller Fallzahlen ausschließlich die Werte 5 oder 0 ein. Dabei werden die Fallzahlen 0, 1 und 2 auf 0 gerundet, die Fallzahlen 3 bis 7 auf 5, 8 bis 12 auf 10 etc.

Weitere methodische Hinweise zum AZR finden Sie in dem Qualitätsbericht zu Schutzsuchenden in Deutschland unter:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/inhalt.htm#416924>

Schutzsuchende

Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Dazu zählen

- Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus (Halten sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland auf, wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde.)
- Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus (Besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes.)
- Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus (Halten sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland auf.)

Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben aber im Ausländer- und Asylrecht jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden.

Kontinente

Unter die Kategorie „Sonstige“ werden Schutzsuchende folgender Herkunftsregionen zusammengefasst: staatenlos, Britische Überseegebiete, ungeklärt und ohne Angabe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen
12611-01-02 Eheschließungen nach Nationalität der Eheschließenden

Gebiet	Eheschließungen ¹⁾		
	insgesamt	Nationalität der Eheschließenden	
		beide deutsch	mindestens eine Person ausländisch
	1	2	3

1) Berlin: Mögliche Abweichungen der Gesamtsumme ergeben sich aus Sonderfällen (Standesamt I in Berlin).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Nationalität der Eheschließenden

Eheschließungen, bei denen für mindestens eine eheschließende Person als Nationalität „staatenlos“, „ungeklärt“ oder „unbekannt“ registriert wurde, sind in der Kategorie „mindestens eine Person ausländisch“ enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen 12611-02-01 Eheschließungen nach Monat der Eheschließung

Gebiet	Eheschließungen ¹⁾												
	insgesamt	Monat der Eheschließung											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

1) Berlin: Mögliche Abweichungen der Gesamtsumme ergeben sich aus Sonderfällen (Standesamt I in Berlin).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Eheschließungen

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Deutschen im Ausland, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung, d.h. nach dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen und beurkundet wurde.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen
12611-06-01 Eheschließende nach bisherigem Familienstand

Gebiet	Bisheriger Familienstand der Eheschließenden ¹⁾			
	Insgesamt	ledig	geschieden	sonstiges
	1	2	3	4

1) Berlin: Mögliche Abweichungen der Gesamtsumme ergeben sich aus Sonderfällen (Standesamt I in Berlin).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Unter „Bisheriger Familienstand der Eheschließenden“ sind die Familienstände „ledig“, „geschieden“ und „sonstiges“ nachgewiesen. Unter „sonstiges“ sind die Familienstände „verwitwet“, „in eingetragener Lebenspartnerschaft“, „aufgehobene Lebenspartnerschaft“ und „durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft“ zusammengefasst.

Eheschließende

Eheschließende sind alle Personen, für die eine standesamtliche Trauung in Deutschland registriert wurde sowie Personen, deren Eheschließung im Ausland stattgefunden hat, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 11

12611 Statistik der Eheschließungen 12611-07-01 Eheschließende nach Alter

Gebiet	Eheschließende ¹⁾								
	insgesamt	im Alter von ... Jahren							
		unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

1) Berlin: Mögliche Abweichungen der Gesamtsumme ergeben sich aus Sonderfällen (Standesamt I in Berlin).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2018 sind gleichgeschlechtliche Eheschließungen enthalten.

Eheschließende

Eheschließende sind alle Personen, für die eine standesamtliche Trauung in Deutschland registriert wurde sowie Personen, deren Eheschließung im Ausland stattgefunden hat, sofern diese im zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurde.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-91-01 Lebendgeborene insgesamt

Gebiet	Lebendgeborene insgesamt
	1

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-01-01 Lebendgeborene nach Geschlecht

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Berlin: Kreistabelle liegt ab 2022 auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-92-01 Lebendgeborene nach Nationalität des Kindes

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	deutsch	ausländisch
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Nationalität des Kindes

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater und/oder Mutter Deutsche sind.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-93-01 Lebendgeborene nach Alter der Mütter

Gebiet	Lebendgeborene						
	insgesamt	davon Mütter im Alter von ... Jahren ¹⁾					
		unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7

1) Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen: Die Addition der Altersgruppen ergibt nicht den Ingesamt-Wert (Spalte 1), da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Alter der Mütter

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem Geburtsdatum der Mutter.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-03-01 Lebendgeborene nach Monat der Geburt

Gebiet	Lebendgeborene												
	insgesamt	Monat der Geburt											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-04-01 Lebendgeborene nach Legitimität

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	Eltern miteinander verheiratet	Eltern nicht miteinander verheiratet
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-05-01 Lebendgeborene nach Nationalität der Eltern

Gebiet	Lebendgeborene			
	insgesamt	Nationalität der Eltern		
		beide Elternteile deutsch	ein Elternteil deutsch, der andere Elternteil ausländisch	beide Elternteile ausländisch
1	2	3	4	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Nationalität der Eltern

Die Kategorie „Beide Elternteile deutsch“ umfasst auch Fälle, in denen die Mutter deutsch ist und zum Vater grundsätzlich keine Angaben vorliegen. Geburten, bei denen ein Elternteil ausländisch ist und für den anderen Elternteil als Nationalität entweder „staatenlos“, „ungeklärt“ oder „unbekannt“ erfasst wurde, sind in der Kategorie „Beide Elternteile ausländisch“ enthalten. Gleiches gilt für Geburten, bei denen für beide Elternteile als Nationalität „staatenlos“, „ungeklärt“ oder „unbekannt“ registriert wurde.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-06-01 Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt

Gebiet	Durchschnittsalter der Mutter				
	unabhängig von der Geburtenreihenfolge	bei der Geburt des 1. lebendgeborenen Kindes	bei der Geburt des 2. lebendgeborenen Kindes	verheiratete Frauen	nichtverheiratete Frauen
	1	2	3	4	5
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt

Das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt wird auf Basis der Anzahl der lebend geborenen Säuglinge der Mütter im Alter von 15 bis einschließlich 49 Jahren berechnet. Das Alter der Mütter wird dabei als Differenz zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem Geburtsdatum der Mutter ermittelt. Bei der Geburtenfolge werden auch nur Lebendgeburten gezählt. Als erste Geburt der Mutter gilt demzufolge ihr erstes lebend geborenes Kind, auch wenn dieser möglicherweise eine Totgeburt voran ging.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten
12612-07-01 Lebendgeborene je 1 000 Personen und zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)

Gebiet	Lebendgeborene je 1 000 Personen	Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)
	1	2
	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Lebendgeborene je 1 000 Personen

Verhältnis der Zahl der Lebendgeborenen während eines Jahres zur durchschnittlichen Bevölkerung im selben Jahr. Der Wert wird je 1 000 Personen angegeben.

Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)

Die zusammengefasste Geburtenziffer wird berechnet, indem die altersspezifischen Geburtenziffern des Beobachtungsjahres für die Frauen im Alter von 15 bis einschließlich 49 Jahren addiert werden. Sie gibt die durchschnittliche Kinderzahl an, die eine Frau im Laufe ihres Lebens hätte, wenn die Verhältnisse des betrachteten Jahres von ihrem 16. bis zu ihrem 50. Lebensjahr gelten würden.

Das Alter der Mütter wird dabei als Differenz zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem Geburtsdatum der Mutter ermittelt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 12

12612 Statistik der Geburten 12612-08-01 Geburtenziffer nach Alter der Mutter

		Geburtenziffer (Lebendgeborene je 1 000 Frauen)						
Gebiet	Insgesamt	nach Alter der Mutter von . . . Jahren						
		15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50
	1	2	3	4	5	6	7	8
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Geburtenziffer

Lebendgeborene von Frauen im Alter von x Jahren während des Jahres im Verhältnis zur durchschnittlichen weiblichen Bevölkerung im Alter von x Jahren in diesem Jahr. Der Wert wird je 1 000 Frauen angegeben. Das Alter der Mütter wird dabei als Differenz zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem Geburtsdatum der Mutter ermittelt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle
12613-91-01 Gestorbene insgesamt

Gebiet	Gestorbene insgesamt
	1

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle 12613-01-01 Gestorbene nach Geschlecht

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Berlin: Kreistabelle liegt ab 2022 auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle
12613-92-01 Gestorbene nach Nationalität

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	deutsch	ausländisch
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle 12613-93-01 Gestorbene nach Altersgruppen

Gebiet	Gestorbene																
	insgesamt	im Alter von ... Jahren															
		unter 1	1 bis unter 15	15 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	60 bis unter 65	65 bis unter 70	70 bis unter 75	75 bis unter 80	80 bis unter 85	85 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle
 12613-03-01 Gestorbene nach Monat des Sterbefalles

Gebiet	Gestorbene												
	insgesamt	Monat des Sterbefalles											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegsterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle 12613-04-01 Sterbefälle je 1 000 Personen (rohe Sterbeziffer)

Gebiet	Sterbefälle je 1 000 Personen
	1
	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Sterbefälle je 1 000 Personen (rohe Sterbeziffer)

Verhältnis der Zahl der Sterbefälle während eines Jahres zur durchschnittlichen Bevölkerung im selben Jahr. Der Wert wird pro 1 000 Personen angegeben.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle
12613-05-01 Säuglingssterbeziffer

Gebiet	Säuglingssterbeziffer
	1
	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Säuglingssterbeziffer

Verhältnis der Zahl der Sterbefälle bei Kindern unter einem Jahr während eines Jahres zur Zahl der Lebendgeborenen im selben Jahr. Der Wert wird pro 1 000 Lebendgeborene angegeben. Eingeschränkte Aussagekraft aufgrund teilweise geringer absoluter Fallzahlen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 126 13

12613 Statistik der Sterbefälle 12613-06-01 Lebenserwartung nach Alter und Geschlecht

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Lebenserwartung	
		männlich	weiblich
		1	2
1	0		
2	1		
3	5		
4	10		
5	15		
6	20		
7	25		
8	30		
...	...		
17	80		
18	85		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik. Die hier dargestellten Werte stammen aus Konsistenzgründen für alle NUTS-Ebenen von Eurostat (<https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser>). Aus methodischen Gründen unterscheiden sich diese Daten von Angaben zur Lebenserwartung, die für Deutschland insgesamt und die Bundesländer an anderer Stelle im Angebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu finden sind.

Lebenserwartung

Die Lebenserwartung ist die durchschnittliche Zahl von weiteren Jahren, die ein Mensch in einem bestimmten Alter nach den Ergebnissen einer Sterbetafel noch leben könnte. Es wird von der durchschnittlichen Lebenserwartung bei Geburt (also im Alter von 0 Jahren) und von der ferneren Lebenserwartung in einem bestimmten Alter, zum Beispiel im Alter von 65 Jahren gesprochen. Die hier verfügbaren Ergebnisse stammen aus sogenannten Periodensterbetafeln. Es handelt sich dabei um eine Momentaufnahme der Sterblichkeitsverhältnisse der gesamten Bevölkerung für den jeweils betrachteten Zeitraum.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 126 31

12631 Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen
12631-01-02 Ehescheidungen

Gebiet	Ehescheidungen				Von Scheidung betroffene Kinder insgesamt
	insgesamt	mit ... betroffenen minderjährigen Kind(ern)			
		keinem	1	2 und mehr	
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Ab 2019 sind gleichgeschlechtliche Ehescheidungen enthalten.

Ehescheidungen

Als Ehescheidung gelten die durch Rechtskraft eines gerichtlichen Beschlusses in einem Scheidungsverfahren aufgelösten Ehen. Das geltende Eherecht lässt auf Antrag die Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu. Die gesetzliche Regelung vor dem 1. Juli 1998 sah außerdem zur Beseitigung einer fehlerhaften Ehe vor, dass eine Ehe auf Antrag durch Urteil rückwirkend für nichtig erklärt werden konnte. Über 99 Prozent aller gerichtlichen Ehelösungen sind Ehescheidungen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik 12711-91-01 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen)

Gebiet	Wanderungen über die Gemeindegrenzen	
	Zuzüge insgesamt	Fortzüge insgesamt
	1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.
Sachsen-Anhalt: Gemeindetabelle liegt auch nach Geschlecht vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften sowie deren Ausnahmen werden durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn eine Person in einer Gemeinde, in der sie nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn eine Person innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der sie sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich eine Person aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik
12711-01-03 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.
 Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Berlin: Kreistabelle liegt ab 2022 auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften sowie deren Ausnahmen werden durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn eine Person in einer Gemeinde, in der sie nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn eine Person innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der sie sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich eine Person aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik

12711-02-02 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Wanderungen über Gemeindegrenzen											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	unter 18												
2	18 bis unter 25												
3	25 bis unter 30												
4	30 bis unter 50												
5	50 bis unter 65												
6	65 und mehr												
7	Insgesamt												

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Berlin: Kreistabelle liegt ab 2022 auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften sowie deren Ausnahmen werden durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn eine Person in einer Gemeinde, in der sie nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn eine Person innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der sie sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich eine Person aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik
12711-03-02 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Gemeindegrenzen											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	deutsch												
2	ausländisch												
3	insgesamt												

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Berlin: Kreistabelle liegt ab 2022 auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften sowie deren Ausnahmen werden durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn eine Person in einer Gemeinde, in der sie nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn eine Person innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der sie sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich eine Person aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Nationalität deutsch

Als deutsche Person im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes zählt, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als geflüchtete oder vertriebene Person deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehepartner/-in oder von ihr abstammende Person in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes hat. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie deren Familienangehörige sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit (§3 Streitkräfteaufenthaltsgesetz, §26 Bundesmeldegesetz) und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik 12711-04-02 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften sowie deren Ausnahmen werden durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn eine Person in einem Kreis, in dem sie nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn eine Person innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem sie sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich eine Person aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 127 11

12711 Wanderungsstatistik
12711-05-02 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	deutsch						
2	ausländisch						
3	insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Alle Länder: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Umwandlung einer Nebenwohnung zu einer Haupt- oder alleinigen Wohnung (Wohnungsstatuswechsel). Die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften sowie deren Ausnahmen werden durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn eine Person in einem Kreis, in dem sie nicht bereits mit einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist, eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn eine Person innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem sie sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich eine Person aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Nationalität deutsch

Als deutsche Person im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes zählt, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als geflüchtete oder vertriebene Person deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehepartner/-in oder von ihr abstammende Person in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes hat. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie deren Familienangehörige sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit (§3 Streitkräfteaufenthaltsgesetz, §26 Bundesmeldegesetz) und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-01-03 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			ausländisch		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Thüringen: Gemeindetabelle liegt bis 2013 nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-02-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			ausländisch		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-03-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			ausländisch		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.
Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Teilzeitbeschäftigte

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal Arbeitszeit kein Datenausweis für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich von Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zu Arbeitszeit ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen der Anteil Teilzeitbeschäftigter deutlich – bundesweit um rund 4 Prozentpunkte erhöht hat.

Vollzeitbeschäftigte

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-04-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			ausländisch		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.
 Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Teilzeitbeschäftigte

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal Arbeitszeit kein Datenausweis für die Stichtage 30.06.2011 und 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich von Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zu Arbeitszeit ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen der Anteil Teilzeitbeschäftigter deutlich – bundesweit um rund 4 Prozentpunkte erhöht hat.

Vollzeitbeschäftigte

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-05-03 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von . . . Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			ausländisch		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 60						
6	60 bis unter 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-06-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			ausländisch		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 bis unter 25						
3	25 bis unter 30						
4	30 bis unter 50						
5	50 bis unter 60						
6	60 bis unter 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [30.06.](#)

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

13111-11-04 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses

Lfd. Nr.	Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			ausländisch		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne Berufsabschluss						
2	Mit anerkanntem Berufsabschluss						
3	Mit akademischem Abschluss						
4	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beruflicher Ausbildungsabschluss

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Abschluss als Meisterin oder Meister, als Technikerin oder Techniker oder ein gleichwertiger Fachschulabschluss oder Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen).

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal höchster beruflicher Ausbildungsabschluss kein Datennachweis für den Stichtag 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich der Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zum Berufsabschluss ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen die Struktur der Abschlüsse verändert hat – auf Bundesebene leicht zugunsten abgeschlossener Berufsausbildungen und akademischer Abschlüsse.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-12-03 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses

Lfd. Nr.	Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			ausländisch		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne Berufsabschluss						
2	Mit anerkanntem Berufsabschluss						
3	Mit akademischem Abschluss						
4	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Beruflicher Ausbildungsabschluss

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Abschluss als Meisterin oder Meister, als Technikerin oder Techniker oder ein gleichwertiger Fachschulabschluss oder Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen).

Hinweis: Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ist beim Merkmal höchster beruflicher Ausbildungsabschluss kein Datennachweis für den Stichtag 30.06.2012 möglich. Beim Vergleich der Daten ab dem Stichtag 30.06.2013 mit denen vorangegangener Stichtage ist zu beachten, dass Arbeitgeber im Zuge der Umstellung die Angaben zum Berufsabschluss ihrer Beschäftigten häufig korrigiert haben, so dass sich allein aufgrund dessen die Struktur der Abschlüsse verändert hat – auf Bundesebene leicht zugunsten abgeschlossener Berufsausbildungen und akademischer Abschlüsse.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-07-05 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			ausländisch		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei						
2	B-F Produzierendes Gewerbe						
3	B-E Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe						
4	C Verarbeitendes Gewerbe						
5	F Baugewerbe						
6	G-U Dienstleistungsbereiche						
7	G-I Handel, Verkehr, Gastgewerbe						
8	J Information und Kommunikation						
9	K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen						
10	L Grundstücks- und Wohnungswesen						
11	M-N Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleistungen; sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen						
12	O-Q Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen						
13	R-U Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen; Private Haushalte; Exterritoriale Organisationen						
14	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Nationalität ausländisch

Als ausländische Person zählt, wer nicht die deutsche Nationalität im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz hat, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den ausländischen Personen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
 13111-08-02 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendelnde über Gemeindegrenzen

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendelsaldo
	Arbeitsort		Wohnort		
	insgesamt	darunter Einpendelnde über Gemeindegrenzen	insgesamt	darunter Auspendelnde über Gemeindegrenzen	
	1	2	3	4	
					5

→ **Link zur Regionaldatenbank**

Regionalebene: Gemeinde* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebemeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Pendelnde

Pendelnde sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendelnde werden nach Ein- und Auspendelnden unterschieden:

- Einpendelnde sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendelnde sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendelnde aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendelnde in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendelnden handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendelnde + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendelnde + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendelsaldo

Die Differenz aus Einpendelnden zu Auspendelnden ergibt den Pendelsaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13111-09-01 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendelnde über Kreisgrenzen nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendelsaldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendelnde über Kreisgrenzen	insgesamt	darunter Auspendelnde über Kreisgrenzen	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Einpendler, Auspendler

Die Einpendler über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler über die Landesgrenzen ausgewiesen.

Pendelnde

Pendelnde sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendelnde werden nach Ein- und Auspendelnden unterschieden:

- Einpendelnde sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendelnde sind Personen, die in ihrer Wohnortgemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendelnde aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendelnde in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendelnden handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendelnde + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendelnde + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendelsaldo

Die Differenz aus Einpendelnden zu Auspendelnden ergibt den Pendelsaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 131 11

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13111-10-01 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendelnde über Landesgrenzen nach Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendelsaldo über Landesgrenzen
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendelnde über Landesgrenzen	insgesamt	darunter Auspendelnde über Landesgrenzen	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Personen gelten Personen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpfllichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldatinnen und Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Personen mit Minijob) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht nachgewiesen.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>.

Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnort erfolgt auf Basis der Angaben von Arbeitgebern bzw. Meldebehörden.

Pendelnde

Pendelnde sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendelnde werden nach Ein- und Auspendelnden unterschieden:

- Einpendelnde sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendelnde sind Personen, die in ihrer Wohnortgemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendelnde aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendelnde in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendelnden handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendelnde + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendelnde + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

Pendelsaldo

Die Differenz aus Einpendelnden zu Auspendelnden ergibt den Pendelsaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 132 11

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit 13211-01-03 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt)

Gebiet	Arbeitslose					
	insgesamt	und zwar				
		ausländisch	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre
1	2	3	4	5	6	7

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die statistischen Daten der Arbeitslosenstatistik werden als Sekundärstatistik aus Verwaltungsprozessdaten gewonnen. Es handelt sich um eine Vollerhebung auf Basis der Daten der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) registrierten Personen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Arbeitslose

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind, in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Ausländisch

Als ausländische Arbeitslose gelten nichtdeutsche Arbeitslose, die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Langzeitarbeitslos

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 132 11

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit
13211-02-05 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)

Gebiet	Arbeitslose							Arbeitslosen- quote (bezogen auf abhängige zivile Erwerbspers- onen)	Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen)				
	insgesamt	ausländisch	Schwer- behindert	und zwar					insge- sam	und zwar			
				15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Langzeit- arbeitslos			Männer	Frauen	aus- ländisch	15 bis unter 25 Jahre
				%									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
								x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die statistischen Daten der Arbeitslosenstatistik werden als Sekundärstatistik aus Verwaltungsprozessdaten gewonnen. Es handelt sich um eine Vollerhebung auf Basis der Daten der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) registrierten Personen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Arbeitslose

Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind, in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote zeigt die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzt. Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten (ohne Soldatinnen und Soldaten) zuzüglich Arbeitslosen).
- Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen zuzüglich Arbeitslosen).

Ausländisch

Als ausländische Arbeitslose gelten nichtdeutsche Arbeitslose, die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Langzeitarbeitslos

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung der Länder 13312-01-05 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000						
	insgesamt	davon					
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen
zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe						
1	2	3	4	5	6	7	8
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Selbstständige/mithelfende Familienangehörige eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Für die Zuordnung als erwerbstätige Person ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird die erwerbstätige Person nur einmal gezählt (Personenkonzept). Maßgebend für die Zuordnung zur Stellung im Beruf bzw. zum Wirtschaftsbereich ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen zählen Personen als Verwalterin bzw. Verwalter ihres Privatvermögens (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung der Länder
13312-02-03 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Personen, die zeitlich überwiegend als Arbeiterin bzw. Arbeiter, Angestellte bzw. Angestellter, Beamtin bzw. Beamter, RichterIn bzw. Richter, Berufssoldatin bzw. Berufssoldat, Soldatin bzw. Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende bzw. Wehr- oder Zivildienstleistender/Person im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende bzw. Auszubildender, Praktikantin bzw. Praktikant oder Volontärin bzw. Volontär in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis steht. Eingeschlossen sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie marginal Beschäftigte. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweiggliederung WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13312-03-01 Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger

Als Selbstständige bzw. Selbstständiger zählt, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbstständig tätig ist. Hierzu gehören tätige Eigentümerinnen und Eigentümer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Freiberuflerinnen und Freiberufler wie Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Architektinnen und Architekten, aber auch alle selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker, Handels- bzw. Versicherungsvertreterinnen und -vertreter, Lehrerinnen und Lehrer, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Hebammen und Entbindungspfleger, Kranken- sowie Altenpflegerinnen und -pfleger.

Zu den mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig und zeitlich überwiegend unentgeltlich in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbstständige bzw. Selbstständiger geleitet wird.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung der Länder
13312-04-01 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/Statistische Region*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Selbstständige/mit helfende Familienangehörige eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Für die Zuordnung als erwerbstätige Person ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird die erwerbstätige Person nur einmal gezählt (Personenkonzept). Maßgebend für die Zuordnung zur Stellung im Beruf bzw. zum Wirtschaftsbereich ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen zählen Personen als Verwalterin bzw. Verwalter ihres Privatvermögens (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13312-05-01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Regierungsbezirk/Statistische Region*)

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Personen, die zeitlich überwiegend als Arbeiterin bzw. Arbeiter, Angestellte bzw. Angestellter, Beamtin bzw. Beamter, RichterIn bzw. Richter, Berufssoldatin bzw. Berufssoldat, Soldatin bzw. Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende bzw. Wehr- oder Zivildienstleistender/Person im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende bzw. Auszubildender, Praktikantin bzw. Praktikant oder VolontärIn bzw. Volontär in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis steht. Eingeschlossen sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie marginal Beschäftigte. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 133 12

13312 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13312-06-01 Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger im Jahresdurchschnitt in 1 000						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/Statistische Region*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger

Als Selbstständige bzw. Selbstständiger zählt, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbstständig tätig ist. Hierzu gehören tätige Eigentümerinnen und Eigentümer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Freiberuflerinnen und Freiberufler wie Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Architektinnen und Architekten, aber auch alle selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker, Handels- bzw. Versicherungsvertreterinnen und -vertreter, Lehrerinnen und Lehrer, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Hebammen und Entbindungspfleger, Kranken- sowie Altenpflegerinnen und -pfleger.

Zu den mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig und zeitlich überwiegend unentgeltlich in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbstständige bzw. Selbstständiger geleitet wird.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 133 14

13314 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13314-01-01 Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Selbstständige/mithelfende Familienangehörige eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Für die Zuordnung als erwerbstätige Person ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird die erwerbstätige Person nur einmal gezählt (Personenkonzept). Maßgebend für die Zuordnung zur Stellung im Beruf bzw. zum Wirtschaftsbereich ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen zählen Personen als Verwalterin bzw. Verwalter ihres Privatvermögens (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Arbeitsvolumen

Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen. Nicht zum Arbeitsvolumen gehören hingegen die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, beispielsweise Jahresurlaub, Elternzeit, Feiertage, Kurzarbeit oder krankheitsbedingte Abwesenheit. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die nicht bezahlten Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie die Zeit für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Das Arbeitsvolumen umfasst somit die tatsächliche Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums am jeweiligen Arbeitsort geleisteten Arbeitsstunden innerhalb einer Region. Es berücksichtigt weder Intensität noch Qualität der geleisteten Arbeit. Das Arbeitsvolumen ergibt sich als Produkt aus Erwerbstätigenzahl und Arbeitszeit je erwerbstätige Person. Anders als bei den Ergebnissen der regionalen Arbeitsvolumenrechnungen für die Länder werden die Ergebnisse der Kreisberechnungen als Standard-Arbeitsvolumen bezeichnet. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mangels statistischer Ausgangsdaten unternehmensspezifische Sonderregelungen zu den tariflichen Arbeitszeiten in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 133 14

13314 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13314-02-01 Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Personen, die zeitlich überwiegend als Arbeiterin bzw. Arbeiter, Angestellte bzw. Angestellter, Beamtin bzw. Beamter, RichterIn bzw. Richter, Berufssoldatin bzw. Berufssoldat, Soldatin bzw. Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende bzw. Wehr- oder Zivildienstleistender/Person im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende bzw. Auszubildender, Praktikantin bzw. Praktikant oder Volontärin bzw. Volontär in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis steht. Eingeschlossen sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie marginal Beschäftigte. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Arbeitsvolumen

Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen. Nicht zum Arbeitsvolumen gehören hingegen die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, beispielsweise Jahresurlaub, Elternzeit, Feiertage, Kurzarbeit oder krankheitsbedingte Abwesenheit. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die nicht bezahlten Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie die Zeit für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Das Arbeitsvolumen umfasst somit die tatsächliche Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums am jeweiligen Arbeitsort geleisteten Arbeitsstunden innerhalb einer Region. Es berücksichtigt weder Intensität noch Qualität der geleisteten Arbeit. Das Arbeitsvolumen ergibt sich als Produkt aus Erwerbstätigenzahl und Arbeitszeit je erwerbstätige Person. Anders als bei den Ergebnissen der regionalen Arbeitsvolumenrechnungen für die Länder werden die Ergebnisse der Kreisberechnungen als Standard-Arbeitsvolumen bezeichnet. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mangels statistischer Ausgangsdaten unternehmensspezifische Sonderregelungen zu den tariflichen Arbeitszeiten in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 133 14

13314 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13314-03-01 Geleistete Arbeitsstunden der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Geleistete Arbeitsstunden der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger

Als Selbstständige bzw. Selbstständiger zählt, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbstständig tätig ist. Hierzu gehören tätige Eigentümerinnen und Eigentümer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Freiberuflerinnen und Freiberufler wie Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Architektinnen und Architekten, aber auch alle selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker, Handels- bzw. Versicherungsvertreterinnen und -vertreter, Lehrerinnen und Lehrer, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Hebammen und Entbindungspfleger, Kranken- sowie Altenpflegerinnen und -pfleger.

Zu den mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig und zeitlich überwiegend unentgeltlich in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbstständige bzw. Selbstständiger geleitet wird.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zusätzlich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Arbeitsvolumen

Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen. Nicht zum Arbeitsvolumen gehören hingegen die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, beispielsweise Jahresurlaub, Elternzeit, Feiertage, Kurzarbeit oder krankheitsbedingte Abwesenheit. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die nicht bezahlten Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie die Zeit für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Das Arbeitsvolumen umfasst somit die tatsächliche Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums am jeweiligen Arbeitsort geleisteten Arbeitsstunden innerhalb einer Region. Es berücksichtigt weder Intensität noch Qualität der geleisteten Arbeit. Das Arbeitsvolumen ergibt sich als Produkt aus Erwerbstätigenzahl und Arbeitszeit je erwerbstätige Person. Anders als bei den Ergebnissen der regionalen Arbeitsvolumenrechnungen für die Länder werden die Ergebnisse der Kreisberechnungen als Standard-Arbeitsvolumen bezeichnet. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mangels statistischer Ausgangsdaten unternehmensspezifische Sonderregelungen zu den tariflichen Arbeitszeiten in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 133 14

13314 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13314-04-01 Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/Statistische Region*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Selbstständige/mithelfende Familienangehörige eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Für die Zuordnung als erwerbstätige Person ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird die erwerbstätige Person nur einmal gezählt (Personenkonzept). Maßgebend für die Zuordnung zur Stellung im Beruf bzw. zum Wirtschaftsbereich ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen zählen Personen als Verwalterin bzw. Verwalter ihres Privatvermögens (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Arbeitsvolumen

Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen. Nicht zum Arbeitsvolumen gehören hingegen die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, beispielsweise Jahresurlaub, Elternzeit, Feiertage, Kurzarbeit oder krankheitsbedingte Abwesenheit. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die nicht bezahlten Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie die Zeit für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Das Arbeitsvolumen umfasst somit die tatsächliche Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums am jeweiligen Arbeitsort geleisteten Arbeitsstunden innerhalb einer Region. Es berücksichtigt weder Intensität noch Qualität der geleisteten Arbeit. Das Arbeitsvolumen ergibt sich als Produkt aus Erwerbstätigenzahl und Arbeitszeit je erwerbstätige Person. Anders als bei den Ergebnissen der regionalen Arbeitsvolumenrechnungen für die Länder werden die Ergebnisse der Kreisberechnungen als Standard-Arbeitsvolumen bezeichnet. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mangels statistischer Ausgangsdaten unternehmensspezifische Sonderregelungen zu den tariflichen Arbeitszeiten in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 133 14

13314 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13314-05-01 Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Regierungsbezirk/Statistische Region*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Personen, die zeitlich überwiegend als Arbeiterin bzw. Arbeiter, Angestellte bzw. Angestellter, Beamtin bzw. Beamter, Richterin bzw. Richter, Berufssoldatin bzw. Berufssoldat, Soldatin bzw. Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende bzw. Wehr- oder Zivildienstleistender/Person im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende bzw. Auszubildender, Praktikantin bzw. Praktikant oder Volontärin bzw. Volontär in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis steht. Eingeschlossen sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie marginal Beschäftigte. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Arbeitsvolumen

Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen. Nicht zum Arbeitsvolumen gehören hingegen die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, beispielsweise Jahresurlaub, Elternzeit, Feiertage, Kurzarbeit oder krankheitsbedingte Abwesenheit. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die nicht bezahlten Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie die Zeit für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Das Arbeitsvolumen umfasst somit die tatsächliche Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums am jeweiligen Arbeitsort geleisteten Arbeitsstunden innerhalb einer Region. Es berücksichtigt weder Intensität noch Qualität der geleisteten Arbeit. Das Arbeitsvolumen ergibt sich als Produkt aus Erwerbstätigenzahl und Arbeitszeit je erwerbstätige Person. Anders als bei den Ergebnissen der regionalen Arbeitsvolumenrechnungen für die Länder werden die Ergebnisse der Kreisberechnungen als Standard-Arbeitsvolumen bezeichnet. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mangels statistischer Ausgangsdaten unternehmensspezifische Sonderregelungen zu den tariflichen Arbeitszeiten in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 133 14

13314 Erwerbstätigenrechnung der Länder

13314-06-01 Geleistete Arbeitsstunden der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Geleistete Arbeitsstunden der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Geleistete Arbeitsstunden der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger im Jahresdurchschnitt in Millionen Stunden						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15
x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Regierungsbezirk/Statistische Region*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger

Als Selbstständige bzw. Selbstständiger zählt, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbstständig tätig ist. Hierzu gehören tätige Eigentümerinnen und Eigentümer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Freiberuflerinnen und Freiberufler wie Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Architektinnen und Architekten, aber auch alle selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker, Handels- bzw. Versicherungsvertreterinnen und -vertreter, Lehrerinnen und Lehrer, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Hebammen und Entbindungspfleger, Kranken- sowie Altenpflegerinnen und -pfleger.

Zu den mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig und zeitlich überwiegend unentgeltlich in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbstständige bzw. Selbstständiger geleitet wird.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendelnde in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008.

Arbeitsvolumen

Das Arbeitsvolumen umfasst die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Hierzu zählen auch die geleisteten Arbeitsstunden von Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen. Nicht zum Arbeitsvolumen gehören hingegen die bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden, beispielsweise Jahresurlaub, Elternzeit, Feiertage, Kurzarbeit oder krankheitsbedingte Abwesenheit. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die nicht bezahlten Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie die Zeit für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Das Arbeitsvolumen umfasst somit die tatsächliche Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums am jeweiligen Arbeitsort geleisteten Arbeitsstunden innerhalb einer Region. Es berücksichtigt weder Intensität noch Qualität der geleisteten Arbeit. Das Arbeitsvolumen ergibt sich als Produkt aus Erwerbstätigenzahl und Arbeitszeit je erwerbstätige Person. Anders als bei den Ergebnissen der regionalen Arbeitsvolumenrechnungen für die Länder werden die Ergebnisse der Kreisberechnungen als Standard-Arbeitsvolumen bezeichnet. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mangels statistischer Ausgangsdaten unternehmensspezifische Sonderregelungen zu den tariflichen Arbeitszeiten in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 141 11

14111 Allgemeine Bundestagswahlstatistik
14111-01-04 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien

Gebiet	Bundestagswahl ³⁾									
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in %	Gültige Zweitstimmen	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf						
				CDU ¹⁾	SPD	GRÜNE ²⁾	FDP	DIE LINKE	AfD	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

x,x

- 1) Bayern: CSU.
- 2) Saarland: 2021 keine Zulassung der Landesliste der GRÜNEN.
- 3) Berlin: Die Daten im Wahljahr 2021 enthalten die Wahlergebnisse der Teilwiederholungswahl vom 11.02.2024, insofern diese angeordnet war. Die Daten aller weiteren Wahlbezirke stammen aus der Hauptwahl vom 26.09.2021.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

*) Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel).

Detaillierte Angaben zu dieser Statistik finden Sie unter: <https://www.bundeswahlleiterin.de>

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 142 11

14211 Allgemeine Europawahlstatistik 14211-01-04 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien

Gebiet	Europawahl									
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in %	Gültige Stimmen	von den gültigen Stimmen entfielen auf						
				CDU 1)	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	AfD	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

x,x

1) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **5-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Detaillierte Angaben zu dieser Statistik finden Sie unter: <https://www.bundeswahlleiterin.de>

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag

- ab der Europawahl 2024 das 16. Lebensjahr vollendet haben (zuvor das 18. Lebensjahr),
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 143 11

14311 Allgemeine Landtagswahlstatistik
14311-01-04 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien

Gebiet	Landtagswahl									
	Wahlberechtigte ¹⁾	Wahlbeteiligung in %	Gültige Stimmen ²⁾	von den gültigen Stimmen ²⁾ entfielen auf						
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	AfD	Sonstige ⁴⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

X,X

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Bayern: Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) geteilt durch zwei (Mittelwert). Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.
 Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.
 Bremen: Listen- und Personenstimmen, bis zu 5 Stimmen sind zu vergeben.
 Hamburg: Landesstimmen, bis zu 5 Stimmen sind zu vergeben.
 Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.
 Sachsen: Listenstimmen.
- 3) Bayern: CSU.
- 4) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Ab der Landtagswahl 2024 wird das „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ (BSW) als eigene Spalte in der jeweiligen RDB-Tabelle ausgewiesen und nicht mehr den Sonstigen Parteien zugerechnet.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4- bzw. 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 211 11

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen 21111-01-03 Schulen, Schülerinnen und Schüler nach Schularten

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen ²⁾	Schülerinnen und Schüler ¹⁾				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der 11. Jahrgangsstufe / Einführungsphase
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ³⁾	4)			entfällt	entfällt	
2	Grundschulen ⁵⁾				entfällt	entfällt	
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ⁶⁾				entfällt	entfällt	
4	Hauptschulen ⁷⁾					entfällt	
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁸⁾					entfällt	
6	Realschulen ⁹⁾					entfällt	
7	Gymnasien					¹⁰⁾	
8	Integrierte Gesamtschulen ¹¹⁾						
9	Freie Waldorfschulen					¹⁰⁾	
10	Sonderschulen/Förderschulen ¹²⁾				¹³⁾		
11	Abendschulen und Kollegs ¹⁴⁾				entfällt	entfällt	
12	Insgesamt	entfällt				¹⁰⁾ ¹⁵⁾	

- 1) Sachsen-Anhalt, Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Baden-Württemberg: Organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden bei jeder Schulart gezählt; Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt.
Rheinland-Pfalz: Organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden bei jeder Schulart gezählt.
- 3) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik. • Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten. • Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 4) Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 5) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1. - 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
- 6) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Mecklenburg-Vorpommern: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe in der Schulart mit mehreren Bildungsgängen.
- 7) Baden-Württemberg: einschließlich Werkrealschulen.
- 8) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen; ab 2009 Realschulen plus. • Saarland: bis Schuljahr 2014/15 erweiterte Realschulen, Gemeinschaftsschulen, ab Schuljahr 2015/16 erweiterte Realschulen.
• Sachsen: Oberschulen (bis 2018: Mittel-/Oberschulen). • Sachsen-Anhalt: ab 2003 Sekundarschulen. • Thüringen: Regelschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: Regionale Schulen. • Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen.
- 9) Bayern: einschließlich der Wirtschaftsschulen.
- 10) Bayern: Schüler in der 11. Jahrgangsstufe.
- 11) Sachsen-Anhalt, Thüringen: einschließlich der Gemeinschaftsschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich der gymnasialen Oberstufe mit den Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12.
• Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art / Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule (GMS) / Gemeinschaftsschulen-Sekundarstufe I und II.
• Saarland: ab Schuljahr 2015/2016 einschließlich der Gemeinschaftsschulen.
- 12) Sachsen: einschließlich der Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen. • Baden-Württemberg: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).
- 13) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.
- 14) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen. • Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 15) Sachsen: einschließlich der Abendschulen und Kollegs.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres

- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

Realschulen

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

Gymnasien

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Mit der Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien von neun (G9) auf acht Jahre (G8) wird in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die ehemaligen Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden nur noch als "Einführungsphase" (E) und als zweijährige "Qualifikationsphase" (Q1 und Q2) ausgewiesen.

Integrierte Gesamtschulen

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schülerinnen und Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

Sonderschulen/Förderschulen

Sonderschulen/Förderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schülerinnen und Schüler in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schülerinnen und Schüler an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

Abendschulen und Kollegs

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 211 11

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen 21111-02-06 Absolvierende/Abgehende allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten

Gebiet		Absolvierende/Abgehende allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss ¹⁾													
		insgesamt ²⁾		davon											
				ohne Hauptschul- abschluss		mit Hauptschul- abschluss		mit Mittlerem Abschluss ³⁾		darunter		mit Fachhoch- schulreife ⁴⁾		mit allgemeiner Hochschulreife	
		schulischer Teil der Fachhoch- schulreife													
insgesamt	weiblich	zu- sam- men	weib- lich	zu- sam- men	weib- lich	zusam- men	weib- lich	zu- sam- men	weib- lich	zu- sam- men	weib- lich	zusam- men	weib- lich		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		

- 1) Sachsen-Anhalt: ab 2017/18 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
 Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
 Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
 Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
 Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.
 3) Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
 4) Niedersachsen: Wird statistisch nicht erfasst.
 Berlin: Fachhochschulreife kann nur an beruflichen Schulen erworben werden.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [i.d.R. Ende des Schuljahres](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Absolvierende/Abgehende insgesamt

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolvierenden/Abgehenden nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schülerinnen und Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmenden (Schulfremdenprüfungen).

Absolvierende/Abgehende ohne Hauptschulabschluss

Hierzu zählen Abgehende aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgehende aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

Absolvierende/Abgehende mit Hauptschulabschluss

Hierzu zählen Absolvierende/Abgehende aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schülerinnen und Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte (Sachsen: qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgewiesen.

Absolvierende/Abgehende mit Mittlerem Abschluss

Hierzu zählen Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgehende der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolvierende/Abgehende mit Fachhochschulreife

Hierzu zählen Absolvierende/Abgehende der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolvierende/Abgehende mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)

Hierzu zählen Absolvierende/Abgehende der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Förderschulen (Sonderschulen) mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 211 21

21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)
21121-01-05 Schulen, Schülerinnen und Schüler nach Schularten

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schülerinnen und Schüler ¹⁾		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen ²⁾	³⁾			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag	entfällt		⁴⁾	
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ⁵⁾				
5	Fachoberschulen ⁶⁾				
6	Fachgymnasien ⁷⁾				
7	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen ⁸⁾				
8	Fachschulen				
9	Fachakademien				
10	Insgesamt	entfällt			

- 1) Sachsen-Anhalt, Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
 Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
 Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
 Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen.
- 3) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsoberschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr.
 Bremen, Saarland (bis Schuljahr 2019/2020): Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt;
 Saarland (ab Schuljahr 2020/2021): Mehrfachzählungen; einschließlich Ausbildungsvorbereitung und Werkstattschule sind als „eigenständige“ Schule gezählt.
 Niedersachsen: Mehrfachzählungen; Berufseinstiegsschule wird als „eigenständige“ Schule gezählt.
 Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten.
- 4) Baden-Württemberg: ohne Praktikantinnen und Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 5) Baden-Württemberg: einschließlich der Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen.
- 6) Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife.
- 7) Baden-Württemberg, Niedersachsen: Berufliche Gymnasien.
- 8) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule / Oberschule für Sozialwesen.
 Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Beginn des Schuljahres

*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
 Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen, Niedersachsen auch Berufseinstiegschulen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufsoberschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufsoberschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschülerin und Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungelernete Arbeitskräfte, Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikantinnen und Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmende an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

Berufsaufbauschulen

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Vollzeit- bzw. Teilzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 211 21

**21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)
21121-02-02 Absolvierende/Abgehende beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten**

Gebiet	Absolvierende/Abgehende beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss ^{1) 2)}										nachrichtlich: zusätzlich erworbener schulischer Teil der Fachhochschulreife ¹⁾	
	insgesamt		davon mit									
			Hauptschulabschluss		Mittlerem Abschluss ³⁾		Fachhochschulreife ⁴⁾		allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife)			
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

- 1) Sachsen-Anhalt: ab 2017/18 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Schleswig-Holstein: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Deutschland: ab 2018/19 sind die Ergebnisse einem 3er-Rundungsverfahren unterzogen.
Nordrhein-Westfalen: ab 2019/20 sind die Ergebnisse einem 5er-Rundungsverfahren unterzogen.
Sachsen: ab 2020/21 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2) Bayern: Einschließlich Schüler, die den beruflichen Bildungsgang vor Beendigung der Ausbildungszeit abgebrochen, aber zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.
Berlin: einschließlich zweiter Bildungsweg.
Rheinland-Pfalz: Ohne Schulclassene aus dem Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht (BVJ-I).
- 3) Bayern: Mittlerer Schulabschluss.
Saarland: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.
Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
- 4) Saarland: ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [i.d.R. Ende des Schuljahres](#)

*) Saarland: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

Definitionen zur Tabelle

Absolvierende/Abgehende insgesamt

Von den Absolvierenden/Abgehenden beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

Absolvierende/Abgehende mit Hauptschulabschluss

Von den Absolvierenden/Abgehenden beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

Absolvierende/Abgehende mit Mittlerem Abschluss

Von den Absolvierenden/Abgehenden beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

Absolvierende/Abgehende mit Fachhochschulreife

Von den Absolvierenden/Abgehenden beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

Absolvierende/Abgehende mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)

Von den Absolvierenden/Abgehenden beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 213 11

21311 Statistik der Studierenden 21311-01-01 Studierende nach Geschlecht, Nationalität und Fächergruppen

Lfd. Nr.	Fächergruppe	Studierende ¹⁾								
		insgesamt			männlich			weiblich		
		insgesamt	deutsch	ausländisch	insgesamt	deutsch	ausländisch	insgesamt	deutsch	ausländisch
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Geisteswissenschaften									
2	Sport									
3	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften									
4	Mathematik/Naturwissenschaften									
5	Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften									
6	Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin									
7	Ingenieurwissenschaften									
8	Kunst, Kunstwissenschaft									
9	Außerhalb der Studienbereichsgliederung									
10	Insgesamt									

1) Bayern: Ergebnisse für München einschließlich aller Studierenden der TU München bis Wintersemester 2021/22. Ab Sommersemester 2022 wird der Standort der TU München explizit ausgewiesen da mehr als hundert Semesterwochenstunden Lehre stattfinden (Definitionskriterium).

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Semester**

Definitionen zur Tabelle

Für die Studierenden- sowie die Prüfungsstatistik gilt das Standortprinzip, das heißt Studierende und Prüfungen werden am jeweiligen Hochschulstandort nachgewiesen. Studierende unterschiedlicher Hochschulen innerhalb eines Kreises werden zusammengefasst.

Hauptsitzstandort und weitere Standorte einer Hochschule können sich in unterschiedlichen Bundesländern befinden. Studierende einer Hochschule können deshalb auf unterschiedliche Kreise verteilt sein.

Studierende/Prüfungen im Fernstudium werden im Kreis des Hauptsitzes der Hochschule nachgewiesen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Fächergruppen

Ab dem Wintersemester 2015/16 wurde die Fächersystematik für die Hochschulstatistik geändert. Hierbei handelt es sich unter anderem um textliche Änderungen, aber auch um die Zusammenlegung von Fächergruppen oder einer Verschiebung von Studienbereichen in andere Fächergruppen.

Die Ergebnisse der Hochschulstatistik ab WS 2015/2016 sind daher mit den Vorjahren nur eingeschränkt vergleichbar.

Unter <https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online> sind Indikatoren zur kommunalen Bildungsberichterstattung bereitgestellt.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 213 21

21321 Statistik der Prüfungen
21321-01-01 Bestandene Prüfungen von Studierenden nach Geschlecht und Fächergruppen

Lfd. Nr.	Geschlecht	Bestandene Prüfungen von Studierenden					
		Fächergruppen					
		Insgesamt	Geisteswissenschaften	Sport	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik/Naturwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften
		1	2	3	4	5	6
1	Männlich						
2	Weiblich						
3	Insgesamt						

Bestandene Prüfungen von Studierenden				Geschlecht	Lfd. Nr.
Fächergruppen					
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	Ingenieurwissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Außerhalb der Studienbereichsgliederung		
7	8	9	10		
				Männlich	1
				Weiblich	2
				Insgesamt	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressummen**

Definitionen zur Tabelle

Für die Studierenden- sowie die Prüfungsstatistik gilt das Standortprinzip, das heißt Studierende und Prüfungen werden am jeweiligen Hochschulstandort nachgewiesen. Studierende unterschiedlicher Hochschulen innerhalb eines Kreises werden zusammengefasst.

Hauptsitzstandort und weitere Standorte einer Hochschule können sich in unterschiedlichen Bundesländern befinden. Studierende einer Hochschule können auf unterschiedliche Kreise verteilt sein.

Studierende/Prüfungen im Fernstudium werden im Kreis des Hauptsitzes der Hochschule nachgewiesen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Fächergruppen

Ab dem Wintersemester 2015/16 wurde die Fächersystematik für die Hochschulstatistik geändert. Hierbei handelt es sich unter anderem um textliche Änderungen, aber auch um die Zusammenlegung von Fächergruppen oder einer Verschiebung von Studienbereichen in andere Fächergruppen.

Die Ergebnisse der Hochschulstatistik ab WS 2015/2016 sind daher mit den Vorjahren nur eingeschränkt vergleichbar.

Unter <https://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online> sind Indikatoren zur kommunalen Bildungsberichterstattung bereitgestellt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 221 21

22121 Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt 22121-01-04 Empfänger/-innen nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen

Gebiet	Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt ¹⁾										
	Empfänger/-innen					davon im Alter von . . . Jahren					
	insgesamt	und zwar				unter 7	7 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 65	65 und mehr
		weiblich	ausländisch	außerhalb von Einrichtungen	ausländische Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Personen im Vorruhestand mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfängerinnen und Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden in den Berichtsjahren 2017 bis 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" und im Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle, die sich auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger beziehen, auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 221 31

22131 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
 22131-01-04 Empfänger/-innen nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen

		Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII											
		Empfänger/-innen					Empfänger/-innen im Alter von ... Jahren						
Gebiet	insgesamt	und zwar					unter 7	7 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 65	65 und mehr	
		weiblich	ausländisch	außerhalb von Einrichtungen	Hilfen zur Gesundheit	Hilfe zur Pflege							Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
		1	2	3	4	5							6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfängerinnen und Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Leistungen der Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein. Mehrfachzählungen sind dabei nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Zum 01.01.2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in das SGB IX überführt. Ab Berichtsjahr 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in einer separaten Erhebung statistisch erfasst.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle, die sich auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger beziehen, auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die mehrere Hilfearten erhalten, werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Leistungserbringung) gezählt, in der Summe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger jedoch nur einmal.

Bei der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden ab dem Berichtsjahr 2017 Empfänger von ausschließlich Hilfe zur Pflege, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt, nicht ausgewiesen.

Hilfen zur Gesundheit

Hierbei handelt es sich nur um die unmittelbar vom Sozialamt erbrachten Leistungen nach §§ 47 bis 51 SGB XII. Empfängerinnen und Empfänger, für die entsprechende Leistungen als Erstattungen der Sozialhilfeträger für Aufwendungen der Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 und Abs. 2 SGB V erbracht wurden, sind nicht enthalten.

Hilfe zur Pflege

Bei der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege werden ab dem Berichtsjahr 2017 Empfänger, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt, nicht ausgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 221 51

22151 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 22151-01-02 Empfänger/-innen nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen und Nationalität

Lfd. Nr.	Geschlecht	Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung								davon		
		außerhalb und innerhalb von Einrichtungen			außerhalb von Einrichtungen			innerhalb von Einrichtungen			deutsch	ausländisch
		insgesamt	davon		zusammen	davon		zusammen	davon			
			18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		18 Jahre bis unter die Altersgrenze	Altersgrenze und älter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	Männlich											
2	Weiblich											
3	Insgesamt											

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember (Ende 4. Quartal)**

Definitionen zur Tabelle

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) war ein Sozialleistungsgesetz, das zum 1.1.2003 in Kraft trat und mit Wirkung vom 1.1.2005 in das neue Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt wurde. Bei dieser Sozialleistung handelt es sich um eine nach dem 4. Kapitel SGB XII bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. In den Bereich der Grundsicherung fallen zum einen Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und zum anderen Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Hauptwohnsitz der Empfänger der Leistung (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen. Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten voneinander abweichen. Die Summe der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis nach dem Trägerprinzip. Die Summen der Landesergebnisse nach dem Trägerprinzip und der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip stimmen überein und entsprechen dem – nach dem Träger- und dem Wohnsitzprinzip identischen - Bundesergebnis.

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden in den Berichtsjahren 2017 bis 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" und im Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle, die sich auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger beziehen, auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 221 61

**22161 Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
22161-01-01 Empfänger/-innen nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen**

Gebiet	Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ¹⁾									
	Empfänger/-innen			Empfänger/-innen im Alter von . . . Jahren						
	insgesamt	und zwar			unter	7	18	25	50	65 und
		männlich	weiblich	ausländisch	7	bis unter 18	bis unter 25	bis unter 50	bis unter 65	mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

1) Rheinland-Pfalz: Für das Jahr 2022 wurden durch den Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund eines Hackerangriffs auf die Kreisverwaltung keine Daten geliefert. Dies führt zu einer Untererfassung der Empfänger von Eingliederungshilfe mit Wohnort im Rhein-Pfalz-Kreis und auch in anderen Kreisen.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach deren Hauptwohnsitz (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen.

Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten voneinander abweichen. Die Summe der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis nach dem Trägerprinzip. Die Summen der Landesergebnisse nach dem Trägerprinzip und der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip stimmen überein und entsprechen dem – nach dem Träger- und dem Wohnsitzprinzip identischen – Bundesergebnis.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Die Ergebnisse der Statistik werden mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle, die sich auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger beziehen, auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 222 21

22221 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 22221-01-01 Empfänger/-innen nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen

Gebiet	Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ¹⁾									
	Empfänger/-innen		davon		Empfänger/-innen im Alter von . . . Jahren					
	insgesamt	darunter weiblich	Grundleistungen	Hilfe zum Lebensunterhalt	unter 7	7 bis unter 18	18 bis unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 65	65 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

- 1) Berlin: Landessumme einschl. Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.
 Brandenburg: Aufgrund eines Softwarewechsels kam es in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg im Berichtsjahr 2021 zu einer Untererfassung.
 Saarland: im Landesergebnis sind die Leistungsempfänger der Landesaufnahmestelle enthalten.
 Rheinland-Pfalz: In den Kreisergebnissen sowie der Landessumme sind die Leistungsempfänger aus den jeweiligen zentralen Aufnahmestellen vor Ort enthalten.
 Für das Jahr 2022 wurden für den Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund eines Hackerangriffs auf die Kreisverwaltung keine Daten geliefert.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfängerinnen und Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Regelleistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden in den Berichtsjahren 2017 bis 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" und im Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle, die sich auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger beziehen, auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Regelleistungen

Sie werden entweder als Grundleistungen oder in besonderen Fällen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Grundleistungen

Sie dienen der Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und werden gemäß § 3 AsylbLG im notwendigen Umfang als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.

Hilfe zum Lebensunterhalt

In besonderen Fällen erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen Leistungen, die dem SGB XII entsprechen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 223 11

22311 Wohngeld zum 31.12.
22311-01-02 Reine Wohngeldhaushalte und durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch

Gebiet	Reine Wohngeldhaushalte insgesamt	davon mit		Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in EUR		
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	insgesamt	Mietzuschuss	Lastenzuschuss
	1	2	3	4	5	6

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Empfängerinnen und Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen.

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Wohngeldhaushalten auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Durchschnittswerte werden aus Geheimhaltungsgründen auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt. Dadurch sind bei niedrigen Fallzahlen Verzerrungen gegenüber den Originalergebnissen möglich. Durchschnittswerte werden nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfängerinnen und Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfängerinnen und Empfänger von

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Haushaltsmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

Durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009 wurde das Wohngeld deutlich erhöht und ein Zuschlag für Heizkosten in die Berechnung des Wohngeldes der Jahre 2009 und 2010 einbezogen.

Im Zuge der Wohngeldreformen zum 1. Januar 2016 und zum 1. Januar 2020 wurden die Wohngeldleistungen (Tabellenwerte) erhöht. Durch die Festlegung neuer Mietenstufen, der Anhebung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen vergrößerte sich jeweils der Kreis der Wohngeldberechtigten.

Wohngeld

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessenen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach der Haushaltgröße, dem Gesamteinkommen und den Wohnkosten. Letztere werden bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Höchstbeträge werden durch die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zuordnung des Wohnortes zu einer Mietenstufe bestimmt.

Das Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer geleistet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 224 11

22411 Pflege (22411, 22412) 22411-01-02 Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal

Gebiet	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege			
	Pflege-/Betreuungs- dienste	Personal ¹⁾ in Pflege-/Betreuungs- diensten	Pflegeheime	verfügbare Plätze in Pflegeheimen		Personal ¹⁾ in Pflegeheimen
				insgesamt	darunter vollstationäre Dauerpflege	
1	2	3	4	5	6	

1) Mecklenburg-Vorpommern: Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ab Kreisebene ein Rundungsverfahren für Leistungsempfänger- und Personalzahlen angewendet. Einzelergebnisse werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 3 auf- oder abgerundet.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **15.12.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten nach § 36 SGB XI körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Das Personal ist bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten angestellt, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf acht Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflege-/Betreuungsdienste

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- selbständig wirtschaften,
- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 SGB XI versorgen und
- durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Abs. 1a SGB XI), jedoch keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen nach § 36 SGB XI. Auf sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist. Betreuungsdienste wurden 2019 eingeführt.

Pflegeheime

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen,

- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztätig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können und
- die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Verfügbare Plätze

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

Personal

Zum Personalbestand einer Pflege-/Betreuungseinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 224 11

22411 Pflege (22411, 22412, 22421)
22411-02-05 Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen) ¹⁾								
		insgesamt	ambulante Pflege	vollstationäre Pflege			Pflegegeld	mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	nachrichtlich: teilstationäre Pflege (Grad 2-5 und ohne Zuordnung)
				zusammen	Dauerpflege	Kurzzeitpflege				
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Männlich									
2	Weiblich									
3	Insgesamt									

1) Mecklenburg-Vorpommern: Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ab Kreisebene ein Rundungsverfahren für Leistungsempfänger- und Personalzahlen angewendet. Einzelergebnisse werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 3 auf- oder abgerundet.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [2-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [15.12. bzw. 31.12.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Die Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ist eingeschränkt. Ab dem Berichtsjahr 2017 liegt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff zugrunde. Fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Für den ersten Pflegegrad gilt nach § 28a SGB XI ein abweichendes Leistungsrecht. Mit diesem Pflegegrad besteht insbesondere kein Anspruch auf Pflegegeld, sondern auf einen Entlastungsbetrag gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI.

Im Berichtsjahr 2017 liegen über Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, ohne Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Pflegeheime bzw. mit ausschließlich landesrechtlichen Leistungen, keine Daten vor. Sie können 2019 erstmals erfasst werden.

Pflegebedürftige

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

In die Erhebung werden Pflegebedürftige einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflege- oder Betreuungsdienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5 (einschließlich der Härtefälle). Für den Pflegegrad 1 besteht ein abweichendes Leistungsrecht nach § 28a SGB XI. Neben den Empfängern von Pflegegeldleistungen nach § 37 oder § 38 des SGB XI werden nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Pflegestatistikverordnung daher auch Empfänger von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, und Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, die keine Leistungen der Pflegeversicherung im Kostenersatzverfahren nach § 45b des SGB XI in Anspruch nehmen, erhoben. Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung des Pflegegrades oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mitberücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15.12.2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten – vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 – in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Dies umfasst ab 2021 auch wieder die Teilgruppe der teilstationären Pflegebedürftigen ohne Zuordnung zu einem Pflegegrad. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt.

Eine Ausnahme sind ab 2017 die teilstationär versorgten Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1. Diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt.

Vergleiche mit Statistiken des Bundesministeriums für Gesundheit über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfängerinnen bzw. Pflegegeldempfänger um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann (somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch). Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich.

Ab dem Berichtsjahr 2013 ist die Einbeziehung von Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI neu aufgenommen worden. Diese werden nur nachrichtlich ausgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar bleiben. Eine Erfassung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz erfolgte aufgrund der Änderungen des Leistungsrechts nur bis 2015.

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe) durch ambulante Pflegedienste. Ab 2019 wird hier auch die Leistungserbringung durch ambulante Betreuungsdienste erfasst. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Abs. 1a SGB XI), jedoch keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen nach § 36 SGB XI. Sofern ein Pflegebedürftiger Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z. B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes nutzt, kann es hier zu Doppelerfassungen kommen.

Stationäre Pflege

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

Geschlecht

Zum Stichtag 15.12.2017 werden Personen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Ab der Erhebung 2019 werden Personen mit der Ausprägung „ohne Angabe“ bzw. „divers“ zufällig auf das weibliche bzw. das männliche Geschlecht verteilt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 225 41

22541 Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
22541-01-04 Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder									
	insgesamt	davon Einrichtungen mit Kindern ...				Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden	genehmigte Plätze	tätige Personen		rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich
		von unter 3 Jahren	von 2 bis unter 8 Jahren (ohne Schulkinder)	von 5 bis unter 14 Jahren (nur Schulkinder)	aller Altersgruppen			insgesamt	darunter pädagogisches Personal	
1	2	3	4	5	6	7	8	zusammen	weiblich	11

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [01.03.](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Tageseinrichtungen für Kinder

Dies sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt. Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Einrichtungsarten unterschieden, wobei sich die Unterscheidung danach richtet, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in so genannten „altershomogenen“ Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt.

- Um eine Einrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis unter 8 Jahren - ohne Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 5 bis unter 14 Jahren - nur Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Bei den Einrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen handelt es sich um
 - a) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen
Hier werden Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut.
 - b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
In diesen Einrichtungen werden Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut.
 - c) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen
Hier sind sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden.

Die Klassifikation der Einrichtungsarten ist ausschließlich abhängig vom Alter der betreuten Kinder zum Stichtag. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einrichtung es sich lt. Betriebslaubnis oder vergleichbaren Regelungen handelt.

Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden

Darunter versteht man Integrative Förderinstitutionen und Regeleinrichtungen, in denen mindestens ein Kind Eingliederungshilfe nach SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) oder SGB VIII wegen körperlicher, geistiger oder wegen drohender oder seelischer Behinderung erhält. Maßgeblich für die Erfassung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind das Vorliegen eines durch Bescheid der zuständigen Behörde festgestellten Förderbedarfs und die Erbringung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung selbst durch dort tätiges Personal.

Genehmigte Plätze

Es ist die Zahl der laut Betriebslaubnis genehmigten Plätze. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze.

Tätige Personen

Das sind Personen, die in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind. Enthalten ist neben dem pädagogischen Personal auch das Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie das hauswirtschaftliche und technische Personal. Ehrenamtlich Tätige sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Pädagogisches Personal

Hierbei handelt es sich um Personen, die im 1. Arbeitsbereich in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

Weibliches pädagogisches Personal

Ab dem Stichtag 01.03.2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich

Dabei handelt es sich um eine rechnerische Größe, in deren Berechnung - im Unterschied zur Darstellung nach Personen - alle für die Arbeitsbereiche des pädagogischen Personals aufgewendeten Stunden eingehen, auch wenn sie individuell nicht den Hauptteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ausmachen. Sie gibt die Zahl der Beschäftigten an, die sich fiktiv ergibt, wenn dieses gesamte Arbeitsvolumen ausschließlich auf Vollzeitarbeitskräfte verteilt würde. Nebenberuflich Tätige werden beginnend ab Stichtag 1.3.2010 in die Berechnung einbezogen. Für eine Vollzeitstelle werden in dieser Statistik 39 Wochenstunden angesetzt. Rundungsdifferenzen bei der rechnerischen Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich sind möglich.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 225 43

22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (22541, 22543) 22543-01-03 Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder														
		insgesamt	davon im Alter von ... Jahren			darunter mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	davon im Alter von ... Jahren			darunter mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	darunter mit Mittagsverpflegung					
			unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 14		zu-sammen	unter 3	3 bis unter 6			6 bis unter 14	zu-sammen	davon im Alter von ... Jahren		
														unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 14
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
1	Tageseinrichtung															
2	Tagespflege															
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)															

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn ein Elternteil aus dem Ausland stammt. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Kinder mit Mittagsverpflegung

Ein Kind erhält Mittagsverpflegung, wenn das Mittagessen über die Einrichtung oder die Tagespflegeperson organisiert wird. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert bzw. in der Tagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. Nicht dazu zählt von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 225 43

22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (22541, 22543)
22543-02-02 Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen

Gebiet	Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege- personen
	Personal insgesamt	davon im Alter von ... Jahren					
		unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	
1	2	3	4	5	6	7	8

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Kindertagespflegepersonen

Tagespflegepersonen sind Personen, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege zeitweise betreuen und hierfür von den Jugendämtern gefördert werden. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind bzw. um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Einrichtungsleitung bzw. Verwaltung tätig sind, nicht jedoch um das Personal im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 225 41, 225 43

22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (22541, 22543)

22543-03-01 Betreute Kinder von unter 3 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder von unter 3 Jahren												
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren											
			0 - 1				1 - 2				2 - 3			
			Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag
Anzahl	Anzahl	%	%	%	Anzahl	%	%	%	Anzahl	%	%	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Tageseinrichtung			x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x
2	Tagespflege			x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)			x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 01.03.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Betreuungsquote

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der tatsächlich betreuten Kinder in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe an.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Der Anteil der betreuten Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils gibt deren Anteil an allen Kindern der gleichen Altersgruppe in der Kindertagesbetreuung an. Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn ein Elternteil aus dem Ausland stammt. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Durchgehende Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag

Das ist der Anteil der Kinder, die (ohne Unterbrechung) täglich mehr als sieben Stunden betreut werden, an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 225 41, 225 43

**22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (22541, 22543)
22543-04-01 Betreute Kinder von unter 14 Jahren und Betreuungsquoten nach Art der Kindertagesbetreuung**

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder														
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren													
			0 - 3				3 - 6				6 - 11			11 - 14		
			Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Betreuungsquote	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Kinder	Anteil der Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Anteil der Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	Tageseinrichtung		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x		x,x	x,x	
2	Tagespflege		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x		x,x	x,x	
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x	x,x		x,x	x,x		x,x	x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Betreuungsquote

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der tatsächlich betreuten Kinder in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe an.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Der Anteil der betreuten Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils gibt deren Anteil an allen Kindern der gleichen Altersgruppe in der Kindertagesbetreuung an. Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn ein Elternteil aus dem Ausland stammt. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Durchgehende Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag

Das ist der Anteil der Kinder, die (ohne Unterbrechung) täglich mehr als sieben Stunden betreut werden, an allen Kindern der entsprechenden Altersgruppe.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 228 11

22811 Sozialberichterstattung 22811-01-01 Empfänger/-innen von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung

Gebiet	Empfänger/-innen von sozialen Mindestsicherungsleistungen						
insgesamt	davon						
	Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) nach dem SGB II				laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt au- ßerhalb von Einrich- tungen nach dem SGB XII am 31.12.	laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde- rung nach dem SGB XII	Regelleistungen nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz am 31.12. 1)
	zusammen	davon					
		erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)				
1	2	3	4	5	6	7	

1) Rheinland-Pfalz: Für das Jahr 2022 wurden für den Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund eines Hackerangriffs auf die Kreisverwaltung keine Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberleistungen geliefert.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember/31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen werden nach ihrem Hauptwohnsitz (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen.

Abweichend hiervon werden in den Spalten 5, 6 und 7 (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberregelleistungen) auf Ebene der Bundesländer die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) nachgewiesen. Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten voneinander abweichen. In diesen Fällen werden Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für die Merkmale in den Spalten 5, 6 und 7 auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung gezählt und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach deren Hauptwohnsitz. Die Summe der Kreisergebnisse für die Spalten 5, 6, und 7 sowie für die Spalte 1 ergibt deswegen in der Regel nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

In den Spalten 5 und 7 sowie bis Berichtsjahr 2014 in Spalte 6 erfolgt darüber hinaus keine regionale Zuordnung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, bei denen sich der Träger der Leistung und der Wohnort der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers nicht im selben Bundesland befinden. Ab dem Berichtsjahr 2015 ist in Spalte 6 eine vollständige regionale Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Wohnort durch die zentrale Form der Erhebung gegeben.

Ab BJ 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistiken der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle, die sich auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger beziehen, auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt in den Spalten für diese Leistungen dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Die Spalte "Insgesamt" entspricht der Summe der Spalten 5 - 7 (mit 5er-Rundung geheim gehaltene Werte: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Asylbewerberleistungen) und der Spalte 2 (ohne 5er-Rundung, Originalwerte: Gesamtregelleistungen nach dem SGB II). Die maximale Abweichung in der Spalte "Insgesamt" zur Summe der jeweiligen Originalwerte beträgt dadurch höchstens 6.

Soziale Mindestsicherungsleistungen

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die in der amtlichen Sozialberichterstattung zuvor als Leistungsbestandteil der Mindestsicherung ausgewiesene Kriegsopferfürsorge zählt seit 2016 rückwirkend ab 2006 nicht mehr zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen. In der vorliegenden Tabelle waren diese Leistungen aufgrund ihrer fehlenden Regionalisierbarkeit (Kreisebene) auch bisher nicht enthalten.

Gesamtregelleistungen nach dem SGB II

Die Gesamtregelleistungen nach dem SGB II setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld.

Arbeitslosengeld II

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)

- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

- Leistungen für Unterkunft und Heizung

- Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

Sozialgeld

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partnerinnen bzw. Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einer Arbeitslosengeld II beziehenden Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)

- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen werden aus statistischen Gründen nicht in die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen einbezogen. Mehrfachzählungen mit den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden somit vermieden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Altersgrenze (§ 41 Abs. 2 SGB XII) sowie Personen ab der Altersgrenze, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In Deutschland lebende Asylbewerberinnen und Asylbewerber und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Berechtigte erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen zu sichern. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 228 11

22811 Sozialberichterstattung

22811-02-02 Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit der leistungsberechtigten Person

Gebiet	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II insgesamt	darunter Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II											
		insgesamt	und zwar		erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)				nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)				
			ausländisch	weiblich	zusammen	darunter weiblich	im Alter von ... Jahren				zusammen	und zwar	
							unter 25	25 bis unter 50	50 bis unter 55	55 und mehr		weiblich	unter 15 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember**

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Eine Bedarfsgemeinschaft (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder die im Haushalt lebende Partnerin bzw. der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils der leistungsberechtigten Person, sofern die leistungsberechtigte Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- als Partnerin bzw. Partner der leistungsberechtigten Person die nicht dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. der nicht dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner oder
- eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der leistungsberechtigten Person, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich in „Leistungsberechtigte“ und „nicht Leistungsberechtigte“ differenzieren. Zu den Leistungsberechtigten zählen die Regelleistungsberechtigten sowie die sonstigen Leistungsberechtigten. Die nicht Leistungsberechtigten umfassen die vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen sowie Kinder ohne Leistungsanspruch.

Regelleistungsberechtigte

Regelleistungsberechtigte sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung. Die Gesamtregelleistung setzt sich aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusammen. Dazu zählen folgende Leistungsarten:

- Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II) und
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a.F., entfallen ab 1. Januar 2011).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die jeweils gültige Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben und
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gem. § 8 SGB II gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen. Arbeitslosengeld II (Alg II) ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte bezeichnet.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. Sozialgeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

In Abgrenzung zu den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 229 22

22922 Statistik zum Elterngeld

22922-01-01 Leistungsbezüge von Elterngeld nach Geschlecht, Erwerbstätigkeit vor der Geburt, Rechtslage und Inanspruchnahme von Elterngeld Plus

Lfd. Nr.	Quartal	Leistungsbezüge ¹⁾										
		insgesamt	davon		davon				davon			
			Männer	Frauen	Erwerbstätigkeit vor der Geburt		keine Erwerbstätigkeit vor der Geburt		mit Elterngeld Plus		ohne Elterngeld Plus	
					davon		davon		davon		davon	
			Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	1.Quartal											
2	2.Quartal											
3	3.Quartal											
4	4.Quartal											

1) Rheinland-Pfalz: Ab dem 3. Quartal 2022 bis zum 4. Quartal 2023 wurden aufgrund eines Hackerangriffs auf die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises keine Daten für diese Meldestelle geliefert.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [vierteljährlich](#)

Definitionen zur Tabelle

Leistungsbezüge

In der vierteljährlichen Bestandserhebung im Rahmen der Elterngeldstatistik werden alle Leistungsbezüge gezählt, die im Laufe des entsprechenden Quartals stattfanden. Leistungsbezüge über mehrere Quartale werden für jedes Bezugsquartal gezählt. Eine Addition der Einzelquartale zu einem Jahresergebnis ist deshalb nicht möglich.

Erwerbstätigkeit vor der Geburt

Hier werden nur solche Leistungsbezüge gezählt, bei denen ein für die Berechnung des Elterngeldes relevantes Einkommen vor der Geburt gemeldet wurde.

Leistungsbezüge mit Elterngeld Plus

Hierzu werden alle Leistungsbezüge gezählt, die irgendwann im Laufe des Bezugszeitraums einen Bezug von Elterngeld Plus vorsehen. Der Bezug von Elterngeld Plus muss nicht in das Berichtsquartal fallen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 231 11

23111 Grunddaten der Krankenhäuser 23111-01-05 Krankenhäuser nach Fachabteilungen

Gebiet	Krankenhäuser ¹⁾						
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt					
		insgesamt	davon in				
			Augenheilkunde	chirurgische Fachabteilungen zusammen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	

Krankenhäuser ¹⁾									
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt									
davon in									
Innere Medizin	Geriatric	Kinderheilkunde	Neurologie	Orthopädie	Urologie	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Allgemeine Psychiatrie	Psychosomatik/ Psychotherapie	übrigen Fachbereichen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

1) Bremen: Ab dem Berichtsjahr 2020 werden Erhebungsmerkmale für die Grunddaten der Krankenhäuser auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser erhoben. Bei den Diagnosedaten der Krankenhäuser ist je Behandlungsfall die Standortnummer des entlassenden Standortes anzugeben. Dies betrifft Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der behandelten Personen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die behandelten Personen untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (Krankenhäuser)

Die Gliederung der Fachabteilungen erfolgt gem. § 301 SGB V. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen die Allgemeine Chirurgie, Unfall-, Gefäß-, Thorax-, Herz-, Kinder-, Zahn- und Kieferheilkunde, Mund-, Kiefer-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter übrige Fachbereiche werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche nachgewiesen.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 231 12

23112 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
23112-01-05 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt				
		insgesamt	davon in			
			Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin	Geriatric
1	2	3	4	5	6	
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen						
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt						
davon in						
Kinderheilkunde	Orthopädie	Neurologie	Rehabilitative Medizin	Psychiatrie	Psychosomatik/ Psychotherapie	sonstige Fachbereiche
7	8	9	10	11	12	13

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den behandelten Personen bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

- die behandelten Personen untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (Vorsorge- oder Reha-Einrichtungen)

Die Gliederung der Fachabteilungen erfolgt gem. der Deutschen Rentenversicherung. Die Geriatric wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Die Fachabteilung Allgemeinmedizin wird ab Berichtsjahr 2018 nicht mehr nachgewiesen. Unter den sonstigen Fachbereichen werden Augenheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Urologie, chirurgische Fachabteilungen, Nuklearmedizin, Strahlenheilkunde, Prävention, Nachsorge sowie sonstige Fachabteilungen, Sonder- tatbestände und Fachabteilungen ohne spezifische Zuordnung nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 231 31

23131 Diagnosen der in Krankenhäusern behandelten Personen 23131-01-01 Vollstationär behandelte Personen nach Alter und Hauptdiagnose nach Wohnsitz

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Vollstationär behandelte Personen in Krankenhäusern ^{1) 2)}											
		insgesamt	nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)										
			Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	Neubildungen	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen	Psychische und Verhaltensstörungen	Krankheiten des Nervensystems	Krankheiten des Auges und der Augen- anhangs- gebilde	Krankheiten des Ohres und des Warzen- fortsatzes	Krankheiten des Kreis- lauf- systems	Krankheiten des At- mungs- systems	Krankheiten des Ver- dauungs- systems
			A00-B99	C00-D48	D50-D90	E00-E90	F00-F99	G00-G99	H00-H59	H60-H95	I00-I99	J00-J99	K00-K93
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Vollstationär behandelte Personen in Krankenhäusern ^{1) 2)}										
nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)										
Krankheiten der Haut und der Unterhaut	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	Krankheiten des Urogenitalsystems	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien	Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die anderenorts nicht klassifiziert sind	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	Schlüsselnummern für besondere Zwecke	Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen	Diagnose unbekannt
L00-L99	M00-M99	N00-N99	O00-O99	P00-P96	Q00-Q99	R00-R99	S00-T98	U00-U99	Z00-Z99	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Gliederung der Vorspalte:

Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren	Lfd. Nr.	Alter von ... Jahren
1	unter 1	13	55 bis unter 60
2	1 bis unter 5	14	60 bis unter 65
3	5 bis unter 10	15	65 bis unter 70
4	10 bis unter 15	16	70 bis unter 75
5	15 bis unter 20	17	75 bis unter 80
6	20 bis unter 25	18	80 bis unter 85
7	25 bis unter 30	19	85 bis unter 90
8	30 bis unter 35	20	90 bis unter 95
9	35 bis unter 40	21	95 und älter
10	40 bis unter 45	22	unbekannt
11	45 bis unter 50	23	insgesamt
12	50 bis unter 55		

1) Berlin: Ab 2018 sind Fälle ohne Angabe des Stadtbezirks in der Landessumme enthalten.
 2) Bremen: Ab dem Berichtsjahr 2020 werden Erhebungsmerkmale für die Grunddaten der Krankenhäuser auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser erhoben. Bei den Diagnosedaten der Krankenhäuser ist je Behandlungsfall die Standortnummer des entlassenden Standortes anzugeben. Dies betrifft Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnsitz der behandelten Person (Basis ist der Datenbestand nach dem Länderaustausch). Personen, die mehrfach im Jahr aus der vollstationären Behandlung entlassen werden, sind auch mehrfach gezählt.

Vollstationär behandelte Personen

Entlassungen aus der vollstationären Behandlung (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle).

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der behandelten Personen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die behandelten Personen untergebracht und gepflegt werden können.

Hauptdiagnose ICD-10

Die Hauptdiagnose wird definiert als die Diagnose, die nach Analyse als diejenige festgestellt wurde, die hauptsächlich für die Veranlassung des stationären Aufenthaltes der behandelten Personen verantwortlich ist. Sie entspricht der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision GM (German Modification).

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 231 31

23131 Diagnosen der in Krankenhäusern behandelten Personen 23131-02-02 Vollstationär behandelte Personen nach Fachabteilungen und Hauptdiagnose nach Wohnsitz

Lfd. Nr.	Fachabteilung	Vollstationär behandelte Personen in Krankenhäusern ¹⁾											
		insgesamt	nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)										
			Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	Neubildungen	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems	Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen	Psychische und Verhaltensstörungen	Krankheiten des Nervensystems	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde	Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes	Krankheiten des Kreislaufsystems	Krankheiten des Atmungssystems	Krankheiten des Verdauungssystems
			A00-B99	C00-D48	D50-D90	E00-E90	F00-F99	G00-G99	H00-H59	H60-H95	I00-I99	J00-J99	K00-K93
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Vollstationär behandelte Personen in Krankenhäusern ¹⁾											
nach Hauptdiagnoseklassen (ICD-10)											
Krankheiten der Haut und der Unterhaut	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	Krankheiten des Urogenitalsystems	Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben	angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien	Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die andersorts nicht klassifiziert sind	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	Schlüsselnummern für besondere Zwecke	Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen	Diagnose unbekannt	
L00-L99	M00-M99	N00-N99	O00-O99	P00-P96	Q00-Q99	R00-R99	S00-T98	U00-U99	Z00-Z99		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	

Gliederung der Vorspalte:

Lfd. Nr.	Fachabteilung
1	Augenheilkunde
2	Chirurgische Fachabteilungen zusammen
3	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
4	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
5	Haut- und Geschlechtskrankheiten
6	Innere Medizin
7	Geriatric
8	Kinderheilkunde
9	Neurologie
10	Orthopädie
11	Urologie
12	Kinder- und Jugendpsychiatrie
13	Allgemeine Psychiatrie
14	Psychosomatik/Psychotherapie
15	übrige Fachbereiche
16	insgesamt

¹⁾ Bremen: Ab dem Berichtsjahr 2020 werden Erhebungsmerkmale für die Grunddaten der Krankenhäuser auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser erhoben. Bei den Diagnosedaten der Krankenhäuser ist je Behandlungsfall die Standortnummer des entlassenden Standortes anzugeben. Dies betrifft Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnsitz der behandelten Person (Basis ist der Datenbestand nach dem Länderaustausch). Personen, die mehrfach im Jahr aus der vollstationären Behandlung entlassen werden, sind auch mehrfach gezählt.

Vollstationär behandelte Personen

Entlassungen aus der vollstationären Behandlung (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle).

Krankenhäuser

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der behandelten Personen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die behandelten Personen untergebracht und gepflegt werden können.

Hauptdiagnose ICD-10

Die Hauptdiagnose wird definiert als die Diagnose, die nach Analyse als diejenige festgestellt wurde, die hauptsächlich für die Veranlassung des stationären Aufenthaltes der behandelten Personen verantwortlich ist. Sie entspricht der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision GM (German Modification).

Fachabteilung (Diagnose)

Die Gliederung der Fachabteilungen erfolgt gem. § 301 SGB V. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen die Allgemeine Chirurgie, Unfall-, Gefäß-, Thorax-, Herz-, Kinder-, Zahn- und Kieferheilkunde, Mund-, Kiefer-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter übrige Fachbereiche werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie, sonstige Fachbereiche sowie unbekannte Fachabteilungen nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 232 11

23211 Todesursachenstatistik 23211-01-04 Gestorbene nach Geschlecht und ausgewählten Todesursachen

Lfd. Nr.	Geschlecht	Gestorbene									
		nach ausgewählten Todesursachen ¹⁾²⁾³⁾									
		insgesamt	Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten	Neubildungen		Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten		Psychische und Verhaltensstörungen	Krankheiten des Nervensystems	Krankheiten des Kreislaufsystems	
				insgesamt	darunter bösartige Neubildungen	insgesamt	darunter Diabetes mellitus			insgesamt	darunter Akuter Myokardinfarkt
A00-U49	A00-B99	C00-D48	C00-C97	E00-E90	E10-E14	F00-F99	G00-G99	I00-I99	I21		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Männlich										
2	Weiblich										
3	Insgesamt										

Gestorbene							Geschlecht	Lfd. Nr.
nach ausgewählten Todesursachen ¹⁾²⁾³⁾								
Krankheiten des Atmungssystems	Krankheiten des Verdauungssystems		Krankheiten des Urogenitalsystems	Symptome und abnorme klinische und Laborbefunde, die andersorts nicht klassifiziert sind	Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen	Covid-19 mit und ohne Labornachweis		
	insgesamt	darunter Krankheiten der Leber						
J00-J99	K00-K93	K70-K77	N00-N99	R00-R99	S00-T98	U07.1, U07.2, U10.9		
11	12	13	14	15	16	17		
							Männlich	1
							Weiblich	2
							Insgesamt	3

- 1) Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein: Die Darstellung der Ergebnisse auf Ebene der Kreise (und der Regierungsbezirke bzw. Statistischen Regionen) erfolgt unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsregeln der Todesursachenstatistik. Eine Aggregation dieser Werte kann daher zu abweichenden Ergebnissen gegenüber der Darstellung der Ergebnisse auf Landesebene führen.
- 2) Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen: Methodisch bedingte Abweichungen zu anderen Veröffentlichungen möglich.
- 3) Niedersachsen: Abweichungen zu anderen Veröffentlichungen ergeben sich durch nachträgliche Korrekturen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Todesursachen

Grundlage der Todesursachenstatistik bildet die 10. Revision der "Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme" (ICD-10-WHO).

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen
31111-01-02 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kennzeichnende- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“. Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen 31111-02-02 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3
		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntrnsgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen
31111-03-02 Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntrnsgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen 31111-04-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten

Lfd. Nr.	Gebäudearten	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
		Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
		1	2	3
1	Anstaltsgebäude		x,x	
2	Büro- und Verwaltungsgebäude		x,x	
3	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
4	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
5	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude		x,x	
6	Handelsgebäude		x,x	
7	Warenlagergebäude		x,x	
8	Hotels und Gaststätten		x,x	
9	Sonstige Nichtwohngebäude		x,x	
10	Insgesamt		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausgang und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen

31111-05-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung

Lfd. Nr.	Vorwiegende Art der Beheizung	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)				
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				1	2		
Wohnungen							
		1	2	3	4	5	6
1	Fernheizung						
2	Blockheizung						
3	Zentralheizung						
4	Etagenheizung						
5	Einzelraumheizung						
6	Keine Heizung						
7	Insgesamt						

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 11

31111 Statistik der Baugenehmigungen

31111-06-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie

Lfd. Nr.	Primär verwendete Heizenergie	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)				
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				1	2		
Wohnungen							
		1	2	3	4	5	6
1	Keine Energie (einschl. Passivhaus)						
2	Öl						
3	Gas						
4	Strom						
5	Fernwärme/Fernkälte						
6	Geothermie						
7	Umweltthermie (Luft/Wasser)						
8	Solarthermie						
9	Holz						
10	Biogas/Biomethan						
11	Sonstige Biomasse						
12	Sonstige Heizenergie						
13	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abfluss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31111-01-02, 31111-02-02, 31111-04-01, 31111-05-01 und 31111-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31111-03-02 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31111-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Primär verwendete Heizenergie

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der vorwiegend verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sog. Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Unter Umweltthermie sind die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „Sonstige Energie“ eingeordnet. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme die einschlägige Heizenergie.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme.

Bei der Biomasse werden nur Holz (wie z. B. auch Holzpellets), sowie Biogas/Biomethan (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmeabgewinnung aus Biomasse sind der Position „Sonstige Biomasse“ zuzuordnen.

Der Position „Sonstige Energie“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen
31121-01-02 Fertigstellungen neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen

Gebiet	Baufertigstellungen neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									x,x

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“. Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen 31121-02-02 Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude

Gebiet	Baufertigstellungen neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x,x

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen
31121-03-02 Fertigstellungen von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume

Gebiet	Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen 31121-04-01 Fertigstellungen neuer Nichtwohngebäude nach Gebäudearten

Lfd. Nr.	Gebäudearten	Baufertigstellungen neuer Nichtwohngebäude		
		Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
		1	2	3
1	Anstaltsgebäude		x,x	
2	Büro- und Verwaltungsgebäude		x,x	
3	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
4	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude		x,x	
5	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude		x,x	
6	Handelsgebäude		x,x	
7	Warenlagergebäude		x,x	
8	Hotels und Gaststätten		x,x	
9	Sonstige Nichtwohngebäude		x,x	
10	Insgesamt		x,x	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebauten Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen

31121-05-01 Fertigstellungen neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und vorwiegender Art der Beheizung

Lfd. Nr.	Vorwiegende Art der Beheizung	Baufertigstellungen neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)				
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				1	2		
Wohnungen							
		1	2	3	4	5	6
1	Fernheizung						
2	Blockheizung						
3	Zentralheizung						
4	Etagenheizung						
5	Einzelraumheizung						
6	Keine Heizung						
7	Insgesamt						

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 311 21

31121 Statistik der Baufertigstellungen

31121-06-01 Fertigstellungen neuer Wohn- und Nichtwohngebäude sowie Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen und primär verwendeter Heizenergie

Lfd. Nr.	Primär verwendete Heizenergie	Baufertigstellungen neuer					Nichtwohngebäude insgesamt
		Wohngebäude insgesamt	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)			1	
			insgesamt	davon in Wohngebäuden mit			
				Wohnungen			
1	2	3	4	5	6		
1	Keine Energie (einschl. Passivhaus)						
2	Öl						
3	Gas						
4	Strom						
5	Fernwärme/Fernkälte						
6	Geothermie						
7	Umwelthermie (Luft/Wasser)						
8	Solarthermie						
9	Holz						
10	Biogas/Biomethan						
11	Sonstige Biomasse						
12	Sonstige Heizenergie						
13	Insgesamt						

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für die Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 31121-01-02, 31121-02-02, 31121-04-01, 31121-05-01 und 31121-06-01 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 31121-03-02 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können in Tabelle 31121-03-02 eventuell auch negative Zahlen auftreten.

Primär verwendete Heizenergie

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der vorwiegend verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sog. Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (Geothermie), Luft (Aerothermie) und Wasser (Hydrothermie). Unter Umwelthermie sind die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „Sonstige Energie“ eingeordnet. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme die einschlägige Heizenergie. Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme.

Bei der Biomasse werden nur Holz (wie z. B. auch Holzpellets), sowie Biogas/Biomethan (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmegewinnung aus Biomasse sind der Position „Sonstige Biomasse“ zuzuordnen.

Der Position „Sonstige Energie“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 312 31

31231 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes
31231-02-01 Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

Gebiet	Wohngebäude					Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden								Räume in Wohnungen mit 7 und mehr Räumen
	insgesamt	davon					insgesamt	davon mit . . . Raum/Räumen							
		mit 1 Wohnung	mit 2 Wohnungen	mit 3 und mehr Wohnungen	Wohnheime			1	2	3	4	5	6	7 und mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
x,x															

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Wohnungen in Wohnheimen werden ab 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen. In der Zeit von 1987 bis 2010 wurden sie nicht berücksichtigt. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Räume

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische wird als ein Raum gezählt. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 321 11

32111 Erhebung über die Abfallentsorgung 32111-01-03 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen ¹⁾			abgegebene Abfallmenge
	insgesamt	entsorgte/behandelte Abfallmenge		
		insgesamt	darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland	
	in Tonnen			
1	2	3	4	

1) Saarland: Aufgrund einer Neuerung im Jahr 2018 bei der Behandlung und Verwertung von Grüngut, sind zurzeit Schwankungen bei der Anzahl der Kompostierungsanlagen und den Grüngutmengen möglich.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und über Tage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 321 11

**32111 Erhebung über die Abfallentsorgung
32111-02-03 Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen**

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen ¹⁾							
	insgesamt	davon						
		Deponien	thermische Behandlungsanlagen	biologische Behandlungsanlagen	Sortieranlagen	Zerlegeeinrichtungen	Schredderanlagen/Schrottscheren	sonstige Behandlungsanlagen
1	2	3	4	5	6	7	8	

1) Saarland: Aufgrund einer Neuerung im Jahr 2018 bei der Behandlung und Verwertung von Grüngut, sind zurzeit Schwankungen bei der Anzahl der Kompostierungsanlagen und den Grüngutmengen möglich.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Thermische Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

Biologische Behandlungsanlagen

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

Sortieranlagen

Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Zerlegeeinrichtungen

Abfallentsorgungsanlagen in denen mittels geeigneter Verfahren Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Schredderanlagen/Schrottscheren

Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Sonstige Behandlungsanlagen

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch(-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl und sonstigen Anlagen zur Behandlung von Abfällen, jedoch ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 321 21

32121 Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung 32121-01-02 Haushaltsabfälle

Gebiet	Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte) ¹⁾						
	insgesamt	Haus- und Sperrmüll	davon				sonstige Abfälle
			getrennt erfasste			Wertstoffe	
			organische Abfälle		zusammen		
			davon				
			Abfälle aus der Biotonne	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle ²⁾			
in Tonnen							
1	2	3	4	5	6	7	

1) Sachsen: einschließlich Sammlungen nach §17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

2) Saarland: kein separater Nachweis; wird lediglich auf Landesebene ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Aufgrund der regional unterschiedlichen Organisation der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung enthalten die Haushaltsabfälle in unterschiedlichem Maße hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (sogenannten Geschäftsmüll). Aus demselben Grund liegen für einzelne Kreise keine separaten Ergebnisse vor. Bei kreisübergreifender Abfallentsorgung werden die Werte rechnerisch ermittelt oder die Werte als unbekannt für die einzelnen Kreise ausgewiesen.

Definitionen zur Tabelle

Getrennt erfasste Wertstoffe

Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 321 51

32151 Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind
32151-01-01 Primär nachgewiesene Abfallmengen

Gebiet	Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich der Sammelentsorgung			
	Erzeuger	abgegebene Abfallmenge an Entsorger		
		insgesamt	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern
		in Tonnen		
1	2	3	4	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Regional nicht zuzuordnende Erzeuger, wie z.B. überregionale Baumaßnahmen und einige Sammelentsorger, sind nur in der Landessumme enthalten.

Definitionen zur Tabelle

In der Erhebung der gefährlichen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß §10 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für alle gefährlichen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

Primär nachgewiesene Abfallmenge

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden Einsammler von gefährlichen Abfällen bezeichnet, die von der in § 9 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Voraussetzung hierfür ist, dass gleiche Abfallarten den gleichen Entsorgungsweg haben und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Sammelentsorger tritt an die Stelle des Erzeugers, sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen gelten folglich als primär nachgewiesen. Eine regionale Zuordnung der Sammelentsorger ist nicht immer sinnvoll. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der sammelentsorgten Abfallmengen ausschließlich in der Landessumme.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 11

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung 32211-01-02 Wassergewinnung

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen ¹⁾	Wassergewinnung ²⁾ in 1 000 m ³						
			insgesamt	davon					
				Grund- wasser ³⁾	Quell- wasser	Uferfiltrat	angereichertes Grundwasser	See- und Talsperren- wasser	Fluss- wasser
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Sachsen-Anhalt: Anzahl der Brunnen.
2) Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
3) Brandenburg: einschließlich des Quellwassers.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) [Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.

Bei den Wasserversorgungsunternehmen mit Wassergewinnung sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

Grundwasser

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

See- und Talsperrenwasser

Einschließlich Meer- und Brackwasser, z.B. Meerwasserentsalzungsanlagen.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

EVAS-Nummer: 322 11

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung
32211-02-03 Anschlussgrad, Wasserabgabe

Gebiet	Bevölkerung insgesamt am 31.12.	Einwohner/-innen mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung am 31.12.	Wasserabgabe an Letztverbraucher ¹⁾		
			insgesamt in 1 000 m ³	darunter an Haushalte und Kleingewerbe	
				Menge in 1 000 m ³	Wasserabgabe je Einwohner/-in und Tag in Liter
1	2	3	4	5	
					X,X

1) Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12. des dem Berichtsjahr vorausgehenden Jahres/Jahressumme](#)

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

Letztverbraucher

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen oder an die sie Wasser unentgeltlich abgeben.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 12

32212 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung 32212-01-02 Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation

Gebiet	Bevölkerung insgesamt am 31.12.	Einwohner/-innen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter mit Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12. des dem Berichtsjahr vorausgehenden Jahres](#)

*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.

In Spalte 3 sind sowohl die an inländische öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen als auch die an inländische Abwasserbehandlungsanlagen außerhalb der öffentlichen Abwasserentsorgung (zum Beispiel Industriekläranlagen) und die an ausländische Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohnerinnen bzw. Einwohner einbezogen.

Kanalisation

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

Abwasserbehandlungsanlage

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße bis einschließlich 50 Einwohnerwerten.

Stand der Definitionen: [Januar 2025](#)

EVAS-Nummer: 322 13

32213 Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung
32213-01-02 Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km ¹⁾	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000		
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung	
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
1	2	3	4	5	6	7	
					x,x	x,x	x,x

Jahresabwassermenge in 1 000 m ³			darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser in 1 000 m ³		
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
8	9	10	11	12	13

1) Hamburg, Berlin, Bayern, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 13 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Dargestellt sind ausschließlich die inländischen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.

Kanalnetz

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße bis einschließlich 50 Einwohnerwerten.

Biologische Abwasserbehandlung

Behandlung mit biologischen Verfahren wie Belebungs- oder Tropfkörperverfahren oder mit anderen gleichwertigen Verfahren. Hierzu zählen auch Abwasserteichanlagen und Pflanzenkläranlagen.

Angeschlossene Einwohnerwerte

Summe aus Einwohnerzahl und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt).

Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen im Wesentlichen zu gasförmigem Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 14

32214 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm 32214-01-03 Trockenmasse des entsorgten Klärschlammes

Gebiet	Klärschlamm- entsorgung insgesamt	davon aus Abwasserbehandlungsanlagen entsorgter Klärschlamm								
		bodenbezogene (stoffliche) Verwertung			thermische Entsorgung			Vererdung und Kompos- tierung	andere Entsorgung	
		zusammen	in der Landwirt- schaft	bei landschafts- baulichen Maßnahmen	zusammen	thermische Klärschlamm- behandlung	thermische Mitbe- handlung			thermisches Verfahren unbekannt
								Tonnen Trockenmasse		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Klärschlamm Entsorgung

Es wird die Klärschlamm Entsorgung ohne die Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen und ohne die Zwischenlagerung ausgewiesen. Die Angaben beinhalten auch Klärschlamm, der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommen und im Berichtsjahr entsorgt wurde.

Landwirtschaft

Nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung.

Landschaftsbauliche Maßnahmen

Z.B. Rekultivierung.

Thermische Klärschlammbehandlung

Klärschlammverbrennungsanlagen (Verbrennung mit O₂-Überschuss, zum Beispiel in Wirbelschicht-, Rost-, Drehrohrfeuerungsanlagen) und andere Verfahren (zum Beispiel Pyrolyse, Vergasung, Niedertemperaturkonvertierung (NTK) und Hydrothermale Carbonisierung (HTC)).

Thermische Mitbehandlung

Mitverbrennung in Kohlekraftwerken oder Kohleveredelungsanlagen, Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen und anderen Feuerungsanlagen (zum Beispiel in Papierfabriken, Holzkraftwerke), auch wenn die genaue thermische Mitbehandlung nicht bekannt ist.

Vererdung und Kompostierung

Im Berichtsjahr Vererdungs- und Kompostierungsanlagen zugeführter Klärschlamm. Einschließlich Abgabe zur Herstellung von Gemischen aus Klärschlamm und anderen Materialien nach der Düngemittelverordnung (DüMV) in der jeweils geltenden Fassung.

Andere Entsorgung

Hierzu zählen die Mengen, bei denen die weitere Entsorgung nicht bekannt ist.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 322 15

32215 Erhebung der Koordinaten der Aufbringungsflächen von Klärschlamm in der Landwirtschaft
 32215-01-01 Beschlammte Fläche - Anteil an der Gemeindegröße

Gebiet	Anteilig beschlammte Fläche in %
	1 x,xx

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Es werden Auf- bzw. Einbringungsflächen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Relation zur Größe der jeweiligen Gemeinde, abgebildet. Die Auf- oder Einbringung von Klärschlamm wird durch die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) geregelt. Die regionale Zuordnung der betroffenen Flächen erfolgt durch Angaben aus dem Lieferscheinverfahren, das in der AbfKlärV enthalten ist. In den Lieferscheinen werden Angaben zu betroffenen Gemarkungen gemacht, die mit Gemeinden assoziiert sind. Da Flächen gem. AbfKlärV mehrfach mit Klärschlamm behandelt werden können, aber nicht durch die Ortsbeschreibungen der Lieferscheine eindeutig identifizierbar sind, enthalten die dargestellten Angaben ggf. Doppelbeschlämmungen.

Klärschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch

Nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung.

Landwirtschaft

Nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 21

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 32221-01-03 Wassergewinnung und -bezug

Gebiet	Wassergewinnung in 1 000 m ³									Fremd- bezug in 1 000 m ³	Betriebe am 31.12.	
	insgesamt	davon									mit Wasser- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Grund- wasser	Quell- wasser	Ufer- filtrat	angereichertes Grundwasser	See- und Tal- sperren- wasser	Fluss- wasser	Meer- und Brack- wasser	andere Wasser- arten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12./Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsabschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsgrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Wassergewinnung

Unter Wassergewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und ohne angereichertes Grundwasser.

Quellwasser

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Andere Wasserarten

Dazu zählt z.B. innerbetrieblich genutztes Niederschlagswasser.

Fremdbezug

Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen. Enthält Mehrfachzählungen, sofern der Fremdbezug bereits bei anderen Betrieben und Einrichtungen als solcher erfasst ist.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 322 21

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
32221-02-01 Wassereinsatz und ungenutztes Wasser

Gebiet	Eingesetztes Frischwasser in 1 000 m ³				Ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgegebenes Wasser in 1 000 m ³
	insgesamt	davon			
		zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	für alle anderen Einsatzbereiche (außer Beleg-schaftszwecke)	für Belegschafts-zwecke	
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes. In Spalte 3 ist auch Wasser zur Beregnung/Bewässerung sowie in die Produkte eingehendes Wasser enthalten.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsabschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 322 21

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 32221-03-01 Abwasserverbleib

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m ³				
	insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund
		Weiterleitung			
		in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Die Daten der Spalte 4 enthalten keine in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Mengen.

Berichtskreis

Die Erhebung bezieht alle Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung ein.

Zum Berichtskreis gehören ab Berichtsjahr 2013 alle Betriebe und Einrichtungen, die jährlich mindestens

- 2 000 m³ Wasser selbst gewinnen oder
- 2 000 m³ Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- 10 000 m³ Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben und Einrichtungen übernehmen.

Befragt werden auf Basis der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008) die Betriebe und Einrichtungen des Wirtschaftsabschnittes Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Wirtschaftsabschnitte im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen.

Aufgrund geänderter Erfassungsuntergrenzen sind die Erhebungsergebnisse der Berichtsjahre ab 2013 nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Berichtsjahre 2007 und 2010 vergleichbar.

Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund

Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund ohne vorherige Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 322 71

32271 Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte
32271-01-01 Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte

Gebiet	Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte in EUR	
	verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	haushaltsübliches ver- brauchsunabhängiges Ent- gelt pro Jahr
	1	2
	x,xx	x,xx

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

*) Alle Länder: nur angeschlossene Gemeinden.

Definitionen zur Tabelle

In den Fällen, in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt auf Gemeindeebene berechnet. Dabei werden die Entgelte mit der Anzahl der angeschlossenen Einwohnerinnen bzw. Einwohner gewichtet. Oberhalb der Gemeindeebene wird das Durchschnittsentgelt als gewichtetes Mittel auf der Grundlage der Einwohnerzahl insgesamt ermittelt. Bei der Gewichtung werden generell alle Einwohnerinnen bzw. Einwohner einbezogen, d.h. auch solche, die kein verbrauchsabhängiges bzw. -unabhängiges Entgelt bezahlen. Es handelt sich um Brutto-Angaben (einschließlich Mehrwertsteuer, soweit erhoben).

Berichtskreis

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit 2007 dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m³

Im Verbrauchspreis sind alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten.

Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr

Grundentgelt (Grundgebühr) bzw. Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße bzw. Jahresverbrauchsklasse. Einschließlich haushaltsüblicher flächenbezogener Entgelte.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 331 11

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 33111-01-03 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Gebiet	Bodenfläche insgesamt ¹⁾	davon										
		Siedlung	Verkehr	Vegetation zusammen	davon						Gehölz	Heide
					Landwirtschaft		Wald					
					insgesamt	darunter Weihnachtsbaumkultur	insgesamt	darunter Forstwirtschaftsfläche	darunter Waldbestattungsfläche			
Fläche in ha												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		

davon										
davon			Gewässer zusammen	davon						
Moor	Sumpf	Unland, vegetationslose Fläche		Fließgewässer		Hafenbecken	stehendes Gewässer			Meer
				insgesamt	darunter Kanal		insgesamt	darunter Stausee	darunter Speicherbecken	
Fläche in ha										
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
Saarland: Keine separate Ausweisung der Fläche des deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebietes. Die Fläche ist in der Kreissumme vom Kreis Merzig-Wadern (10042) sowie der Landessumme des Saarlandes enthalten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellt seit 2016 das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) dar. Mit der neuen Erhebungsgrundlage wurde der bundesweit vereinbarte Nutzungsartenkatalog verändert und erweitert. Vor 2016 basierte die Erhebung auf einer Auswertung des Liegenschaftskatasters, zuletzt der Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB). Durch die Änderung der Erfassungsgrundlage ist die Vergleichbarkeit der Daten ab 2016 mit den Vorjahren aus methodischen Gründen erheblich eingeschränkt. Die Erhebung erfasst alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen. Mit dem Stichtag 31.12.2023 ändert sich der Lieferumfang seitens der Vermessungsverwaltungen der Länder. Statt aggregierten Daten wird der aktuelle Flurstücksbestand geliefert und die Bodenflächen der regionalen Einheiten werden seitens der Statistik nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Hierdurch kann es zu geringfügigen Abweichungen zu den seitens der Vermessungsverwaltungen an anderer Stelle veröffentlichten Flächenangaben kommen.

Siedlung

Die Objektartengruppe Siedlung beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen.

Verkehr

Die Objektartengruppe Verkehr enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.

Vegetation

Die Objektartengruppe Vegetation umfasst die Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt werden.

Landwirtschaft

Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebaute Flächen (einschließlich landwirtschaftlichen Brachlands).

Weihnachtsbaumkultur

Weihnachtsbaumkultur bezeichnet eine landwirtschaftliche Fläche, die vorrangig mit Weihnachtsbäumen bepflanzt ist.

Wald

Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.

Forstwirtschaftsfläche

Forstwirtschaftsfläche bezeichnet eine Waldfläche, mit oder ohne Bäume, welche forstwirtschaftlich genutzt wird. Hierzu zählen keine Kurzumtriebsplantagen.

Waldbestattungsfläche

Waldbestattungsfläche ist eine Fläche im Wald, die zur Bestattung dient oder gedient hat.

Gehölz

Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.

Heide

Heide ist eine Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.

Moor

Moor ist eine unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus vertorften oder zersetzten Pflanzenresten besteht.

Sumpf

Sumpf ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände.

Unland, vegetationslose Fläche

Unland, vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird, wie z. B. Fels-, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.

Gewässer

Die Objektartengruppe Gewässer umfasst die mit Wasser bedeckten Flächen.

Fließgewässer

Fließgewässer ist ein geometrisch begrenztes, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Meer oder in einen See transportiert.

Kanal

Kanal bezeichnet einen künstlich angelegten Wasserlauf.

Hafenbecken

Hafenbecken ist ein natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem Schiffe be- und entladen werden.

Stehendes Gewässer

Stehendes Gewässer ist eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.

Stausee

Stausee ist eine mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.

Speicherbecken

Speicherbecken ist eine zeitweise mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.

Meer

Meer ist die das Festland umgebende Wasserfläche.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 331 11

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 33111-02-02 Siedlungsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Gebiet	Bodenfläche insgesamt ¹⁾	darunter											
		Siedlung zusammen	Wohnbaufläche	davon									
				Industrie- und Gewerbefläche									
				zusammen	Industrie und Gewerbe		Handel und Dienstleistung	Versorgungsanlage		Entsorgung			
					insgesamt	darunter Lagerfläche		insgesamt	darunter Förderanlage	insgesamt	darunter Deponie (oberirdisch)	darunter Deponie (untertägig)	
Fläche in ha													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

darunter												
davon												
Halde	Bergbau-betrieb	Tagebau, Grube, Steinbruch	Fläche gemischter Nutzung						Fläche besonderer funktionaler Prägung			
			zusammen	darunter Landwirtschaftliche Betriebsfläche	darunter Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	darunter Fischereiwirtschaftsfläche (Betriebsfläche ohne Wasserfläche)	zusammen	darunter Öffentliche Zwecke	darunter Kultur	darunter Medien und Kommunikation		
Fläche in ha												
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		

darunter											
davon											
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche											Friedhof
zusammen	darunter Sportanlage	darunter Freizeitanlage	darunter Erholungsfläche					darunter Campingplatz	darunter Grünanlage		
			insgesamt	darunter Wochenend- und Ferienhausfläche	darunter Schwimmen						
Fläche in ha											
24	25	26	27	28	29	30	31	32			

1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
Saarland: Keine separate Ausweisung der Fläche des deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebietes. Die Fläche ist in der Kreisumme vom Kreis Merzig-Wadern (10042) sowie der Landessumme des Saarlandes enthalten.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellt seit 2016 das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) dar. Mit der neuen Erhebungsgrundlage wurde der bundesweit vereinbarte Nutzungsartenkatalog verändert und erweitert. Vor 2016 basierte die Erhebung auf einer Auswertung des Liegenschaftskatasters, zuletzt der Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB). Durch die Änderung der Erfassungsgrundlage ist die Vergleichbarkeit der Daten ab 2016 mit den Vorjahren aus methodischen Gründen erheblich eingeschränkt. Die Erhebung erfasst alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen. Mit dem Stichtag 31.12.2023 ändert sich der Lieferumfang seitens der Vermessungsverwaltungen der Länder. Statt aggregierten Daten wird der aktuelle Flurstücksbestand geliefert und die Bodenflächen der regionalen Einheiten werden seitens der Statistik nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Hierdurch kann es zu geringfügigen Abweichungen zu den seitens der Vermessungsverwaltungen an anderer Stelle veröffentlichten Flächenangaben kommen.

Siedlung

Die Objektartengruppe Siedlung beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen.

Wohnbaufläche

Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z.B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.

Industrie- und Gewerbefläche

Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.

Industrie und Gewerbe

Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerfläche enthalten.

Lagerfläche

Lagerfläche bezeichnet Areale, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden, ohne Zusammenhang zu weiteren Wertarten.

Handel und Dienstleistung

Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. Dazu gehören auch Flächen zur Beherbergung, Restauration und/oder Vergnügung.

Versorgungsanlage

Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Wasser, Öl, Gas oder zur elektronischen Informationsübertragung vorhanden sind.

Förderanlage

Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Rohstoffen und Energieträgern.

Entsorgung

Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.

Deponie (oberirdisch)

Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.

Deponie (untertägig)

Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).

Halde

Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Dauerhaft anders genutzte Halden werden als Objekte entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfasst.

Bergbaubetrieb

Bergbaubetrieb ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbauguts unter Tage genutzt wird.

Tagebau, Grube, Steinbruch

Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut und für die Förderung des oberirdischen Abbaugutes genutzt wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.

Fläche gemischter Nutzung

Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für Wirtschaft und Verwaltung.

Landwirtschaftliche Betriebsfläche

Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.

Forstwirtschaftliche Betriebsfläche

Forstwirtschaftliche Betriebsfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.

Fischereiwirtschaftsfläche (Betriebsfläche ohne Wasserfläche)

Fischereiwirtschaftsfläche bezeichnet Flächen/Areale, die dem (gewerblichen) Fangen oder Züchten von Fischen und anderen Wassertieren/ im Wasser lebenden Organismen zur Nahrungsgewinnung und Weiterverarbeitung dienen.

Fläche besonderer funktionaler Prägung

Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf der vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.

Öffentliche Zwecke

Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Gemeinwesen dient.

Kultur

Kultur bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen stehen.

Medien und Kommunikation

Medien und Kommunikation bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für die Erzeugung und Verbreitung von Printmedien, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Internet und Telefonie stehen.

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche

Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.

Sportanlage

Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.

Freizeitanlage

Freizeitanlage bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen.

Erholungsfläche

Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.

Wochenend- und Ferienhausfläche

Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.

Schwimmen

Schwimmen ist eine Anlage mit Wasserfläche sowie Anlagen an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.

Campingplatz

Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.

Grünanlage

Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen. Sie dient der Erholung einschließlich spielerischer Aktivitäten oder erfüllt stadtgestalterische Aufgaben.

Friedhof

Friedhof ist eine Landfläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu „Grünanlage“ nicht zutreffender ist. Waldbestattungsflächen werden der Nutzungsart „Wald“ zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 331 11

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 33111-03-02 Verkehrsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Gebiet	Bodenfläche insgesamt ¹⁾	darunter							
		Verkehr zusammen	davon						
			Straßen- und Wegeverkehr				Bahnverkehr	Flugverkehr	Schiffsverkehr
			zusammen	davon Straßenverkehr	davon Weg	davon Platz			
Fläche in ha									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
Saarland: Keine separate Ausweisung der Fläche des deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebietes. Die Fläche ist in der Kreissumme vom Kreis Merzig-Wadern (10042) sowie der Landessumme des Saarlandes enthalten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellt seit 2016 das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) dar. Mit der neuen Erhebungsgrundlage wurde der bundesweit vereinbarte Nutzungsartenkatalog verändert und erweitert. Vor 2016 basierte die Erhebung auf einer Auswertung des Liegenschaftskatasters, zuletzt der Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB). Durch die Änderung der Erfassungsgrundlage ist die Vergleichbarkeit der Daten ab 2016 mit den Vorjahren aus methodischen Gründen erheblich eingeschränkt. Die Erhebung erfasst alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen. Mit dem Stichtag 31.12.2023 ändert sich der Lieferumfang seitens der Vermessungsverwaltungen der Länder. Statt aggregierten Daten wird der aktuelle Flurstücksbestand geliefert und die Bodenflächen der regionalen Einheiten werden seitens der Statistik nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Hierdurch kann es zu geringfügigen Abweichungen zu den seitens der Vermessungsverwaltungen an anderer Stelle veröffentlichten Flächenangaben kommen.

Verkehr

Die Objektartengruppe Verkehr enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.

Straßen- und Wegeverkehr

Straßen- und Wegeverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen sowie alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.

Straßenverkehr

Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.

Weg

Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.

Platz

Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z.B. für Verkehr, Parkplätze, Märkte, Festveranstaltungen).

Bahnverkehr

Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.

Flugverkehr

Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.

Schiffsverkehr

Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 411 41

41121 Agrarstrukturerhebung/41141 Landwirtschaftszählung
41141-01-01 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten							
	insgesamt		und zwar Betriebe mit ...					
			Ackerland		Dauerkulturen		Dauergrünland	
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [6-/10-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Erhebungsjahr](#)

*) [Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen](#): Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland,
- Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen sowie Nüsse,
- Baumschulflächen,
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebssitzprinzip).

Ackerland

Zum Ackerland gehören alle Flächen landwirtschaftlicher Feldfrüchte (einschließlich Hopfen und Grasanbau auf dem Ackerland, jedoch ohne Kurzumtriebsplantagen) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen wie im Erwerbsgartenbau als Hauptkultur. Flächen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen sowie stillgelegte Ackerflächen und Brache sind ebenfalls einbezogen.

Dauerkulturen

Zu den Dauerkulturen gehören landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die den Boden während eines längeren Zeitraums beanspruchen (fünf Jahre oder länger) wie Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes und andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen). Nicht dazu zählen z. B. Hopfen, Spargel und Erdbeeren.

Dauergrünland

Zum Dauergrünland gehören Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Heugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Hierzu zählen Wiesen (hauptsächliche Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen), ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Ertragsarmes Dauergrünland ist nur gelegentlich durch Beweidung oder Mähen genutzte Fläche (Nutzung ohne nennenswerten Aufwand an Düngung und Pflege).

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 411 41

41121 Agrarstrukturerhebung/41141 Landwirtschaftszählung 41141-02-02 Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten

Gebiet	Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben nach Fruchtarten									
	Ackerland insgesamt	Getreide	davon							
			Weizen	darunter Winterweizen (einschl. Dinkel, Einkorn)	Roggen und Wintermenggetreide	Triticale	Gerste	Hafer	Körnermais/ Corn-Cob-Mix	sonstiges Getreide
	Fläche in ha									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben nach Fruchtarten						
Pflanzen zur Grünernte	darunter Silomais/ Grünmais	Zuckerrüben	Kartoffeln	Ölfrüchte	darunter Wintererbsen	Hülsenfrüchte
Fläche in ha						
11	12	13	14	15	16	17

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [6-/10-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Erhebungsjahr](#)

*) Bayern, Niedersachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebssitzprinzip).

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Ackerland

Zum Ackerland gehören alle Flächen landwirtschaftlicher Feldfrüchte (einschließlich Hopfen und Grasanbau auf dem Ackerland, jedoch ohne Kurzumtriebsplantagen) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen wie im Erwerbsgartenbau als Hauptkultur. Flächen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen sowie stillgelegte Ackerflächen und Brache sind ebenfalls einbezogen.

Getreide

Die Positionen zum Getreide (Spalten 2 bis 10) enthalten nur den Getreideanbau zur Körnergewinnung und setzen sich zusammen aus den Getreidearten Weizen, Roggen und Wintermenggetreide, Triticale, Gerste, Hafer, Körnermais einschließlich Corn-Cob-Mix sowie sonstiges Getreide, wie z.B. Sommermenggetreide, Hirse, Sorghum. Unter Weizen wird Winter- und Sommerweizen sowie Dinkel und Hartweizen zusammengefasst. Unter Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn wird gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform verstanden. Wintermenggetreide sind Mischungen aus verschiedenen Wintergetreidearten. Triticale ist eine Kreuzung aus Weizen und Roggen. Unter Gerste wird Wintergerste und Sommergerste zusammengefasst.

Pflanzen zur Grünernte

Pflanzen zur Grünernte sind alle Kulturen, die in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden, z. B. Getreide zur Ganzpflanzenernte, Leguminosen zur Ganzpflanzenernte, Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland, Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot sowie andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen). Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen.

Ölfrüchte

Zu den Ölfrüchten zählen alle ölhaltigen Pflanzen wie z. B. Raps, Sonnenblumen, Öllein, die zur Körnerproduktion angebaut werden. Die Kulturen können zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung genutzt werden.

Hülsenfrüchte

Zu Hülsenfrüchten zählen alle trocken als Körner geernteten Hülsenfrüchte, wie z. B. Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen sowie Mischkulturen. Frischerbsen, Busch- und Stangenbohnen sowie andere frisch geernteten Hülsenfrüchte zählen dagegen zum Gemüse.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 411 41

41121 Agrarstrukturerhebung/41141 Landwirtschaftszählung
41141-03-02 Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung										
	insgesamt	darunter Betriebe mit 100 GV und mehr	Viehbestand insgesamt	und zwar mit							
				Rindern				Schweinen			
				zusammen		darunter Milchkühe		zusammen		darunter Zuchtsauen	
	Betriebe		GV	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung			
und zwar mit			
Schafen		Geflügel	
Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl
12	13	14	15

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 6-/10-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

*) Niedersachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Großvieheinheiten (GV)

Die Großvieheinheit ist eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Großvieheinheiten werden mit Hilfe entsprechender Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztierarten bestimmt.

Rinder

Die Rinderbestände werden durch Auswertung des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT-Datenbank) erfasst.

Zuchtsauen

Trächtige und nicht trächtige Zuchtsauen einschließlich der hierfür bestimmten Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 411 41

41121 Agrarstrukturhebung/41141 Landwirtschaftszählung

41141-04-02 Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt sowie mit ökologischem Landbau und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) und Viehbestand

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe				darunter Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau			
	mit LF		mit Viehhaltung		mit ökologischer LF		mit ökologischer Viehhaltung	
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	Viehbestand in GV	Betriebe	in ökologische Wirtschaftsweise einbezogene LF in ha	Betriebe	in ökologische Wirtschaftsweise einbezogener Viehbestand in GV
	1	2	3	4	5	6	7	8

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 6-/10-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Betriebe mit ökologischem Landbau

Dazu gehören landwirtschaftliche Betriebe, deren gesamte pflanzliche und/oder tierische Erzeugung oder Teile davon nach den Grundsätzen der seit dem 01.01.2009 geltenden Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse produziert werden. Diese Betriebe müssen in einem obligatorischen Kontrollverfahren von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert werden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland,
- Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen sowie Nüsse,
- Baumschulflächen,
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebssitzprinzip).

Großvieheinheiten (GV)

Die Großvieheinheit ist eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Großvieheinheiten werden mit Hilfe entsprechender Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztierarten bestimmt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 411 41

41121 Agrarstrukturerhebung/41141 Landwirtschaftszählung
41141-05-01 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)						
		insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von ... bis unter ... ha					
			unter 5	5 - 10	10 - 20	20 - 50	50 - 100	100 - 200
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Betriebe							
2	LF in ha							

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** 6-/10-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Erhebungsjahr

*) Niedersachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speiseepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland,
- Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen sowie Nüsse,
- Baumschulflächen,
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebssitzprinzip).

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 411 41

41121 Agrarstrukturerhebung/41141 Landwirtschaftszählung 41141-07-01 Landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen					
	insgesamt	davon				
		Personengemeinschaften, -gesellschaften	juristische Personen	Einzelunternehmen	davon	
					Haupterwerbsbetriebe	Nebenerwerbsbetriebe
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 6-/10-jährlich*) Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

*) Alle Länder: Bereitstellung der Spalten 5 und 6 erfolgt nur im 10-jährigen Abstand.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Personengemeinschaften, -gesellschaften

Bei Personengemeinschaften/-gesellschaften handelt es sich um mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafterin bzw. Gesellschafter in ihrer Verbundenheit Träger der Rechte und Pflichten sind und nach den Regeln über die Gesamthand richten. Personengemeinschaften/-gesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können sein: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag.

Juristische Personen

Hierbei handelt es sich um Betriebe, deren Inhaberin bzw. Inhaber eine juristische Person des privaten (bspw. eingetragene Genossenschaft - eG, eingetragener Verein - e.V., Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH, Aktiengesellschaft - AG) oder öffentlichen Rechts (Kirche, Gebietskörperschaft, wie Bundesland, Gemeinden oder Kreisverband) ist.

Einzelunternehmen

Eine natürliche Person ist Alleininhaberin bzw. Alleininhaber eines selbstständig wirtschaftenden Betriebes.

Sozialökonomische Betriebstypen

Die landwirtschaftlichen Betriebe mit der Rechtsform „Einzelunternehmen“ lassen sich in zwei sozialökonomische Betriebstypen unterteilen: Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Die Grundlage für die Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe zu den sozialökonomischen Betriebstypen bildet das Verhältnis von betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen.

Haupterwerbsbetriebe

Zu den Haupterwerbsbetrieben werden alle Betriebe gezählt, deren betriebliches Einkommen größer ist als das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen und alle Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen.

Nebenerwerbsbetriebe

Zu den Nebenerwerbsbetrieben werden alle landwirtschaftlichen Betriebe gezählt, deren außerbetriebliches Einkommen höher ist als das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 411 41

41141 Landwirtschaftszählung

41141-06-01 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Eigentums- und Pachtverhältnissen

Gebiet	Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in landwirtschaftlichen Betrieben								Pachtentgelt je ha in EUR
	insgesamt		darunter						
			Betriebe mit eigener selbstbewirtschafteter LF			Betriebe mit gepachteter selbstbewirtschafteter LF			
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	LF in ha	eigene selbstbewirtschaftete LF in ha	Betriebe	LF in ha	Pachtfläche in ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [10-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Erhebungsjahr](#)

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland,
- Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen sowie Nüsse,
- Baumschulflächen,
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebssitzprinzip).

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Hierbei handelt es sich um die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des befragten Betriebes, die Eigentum der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers/Betriebes ist.

Gepachtete selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vom Betrieb gegen Entgelt (Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden ist und auch von diesem bewirtschaftet wird.

Pachtentgelt je ha

Nicht einbezogen sind Betriebe ohne Angabe des Jahrespachtentgelts.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 411 41

41141 Landwirtschaftszählung 41141-09-01 Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit Hofnachfolge

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit Betriebsinhaber/-in 55 Jahre und älter		
	insgesamt	davon	
		mit Hofnachfolge	mit keiner oder ungewisser Hofnachfolge
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [10-jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Erhebungsjahr](#)

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speiseepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Einzelunternehmen

Eine natürliche Person ist Alleininhaber eines selbstständig wirtschaftenden Betriebes.

Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen

Angaben von Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhabern im Alter von 55 und mehr Jahren darüber, ob eine Hofnachfolge (verwandt oder familienfremd) vorhanden ist, die den Betrieb zu gegebener Zeit übernimmt. Bis einschließlich 2010 galt eine Altersschwelle von 45 Jahren.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 411 41

41141 Landwirtschaftszählung
41141-08-02 Arbeitskräfte und deren Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben

Gebiet	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben									
	insgesamt				davon					
	Betriebe	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in ha	Arbeitskräfte	Arbeitsleistung (AK-E)	Familienarbeitskräfte		ständige Arbeitskräfte		Saisonarbeitskräfte	
					zusammen	Arbeitsleistung (AK-E)	zusammen	Arbeitsleistung (AK-E)	zusammen	Arbeitsleistung (AK-E)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung*): **unregelmäßig** Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

*) Alle Länder: Der Bereich „Arbeitskräfte“ zur Landwirtschaftszählung 2020 wurde nur repräsentativ erfasst. Ergebnisse ab Kreisebene liegen deshalb nur für die Landwirtschaftszählung 2010 vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder
- 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Haltungsplätzen für Geflügel (2010: 1000 Stück Geflügel) oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder 0,5 ha Obstanbaufläche oder 0,5 ha Rebfläche oder 0,5 ha Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweisen, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland,
- Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen sowie Nüsse,
- Baumschulflächen,
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebssitzprinzip).

Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter.

Familienarbeitskräfte

Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber von Einzelunternehmen und ihre sowohl auf dem Betrieb lebenden als auch mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen.

Ständige Arbeitskräfte

Arbeitskräfte mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenem Arbeitsvertrag einschließlich im Betrieb beschäftigten Verwandten und Verschwägerten der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben.

Saisonarbeitskräfte

Arbeitskräfte mit einem auf weniger als sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag.

Arbeitsleistung

Die AK-Einheit (Arbeitskräfte-Einheit) ist eine Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft. Vollbeschäftigt entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden oder mehr.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 412 41

41241 Erntestatistik (41241, 41246) 41241-01-03 Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha ¹⁾									
	Winterweizen	Roggen und Wintermenggetreide	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln	Zuckerrüben	Winterraps	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

1) Rheinland-Pfalz: Ergebnisse der kreisfreien Städte sind den Landkreisen zugeordnet, die mit ihnen überwiegend räumlich verbunden sind.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstatterinnen und Berichterstat-tern. Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind überwiegend Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden.

Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 413 12

41312 Erhebung über die Rinderbestände
41312-01-01 Rinderbestand

Gebiet	Rinder insgesamt	davon									
		Milchkühe ¹⁾	Sonstige Kühe ¹⁾	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr		Rinder von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich, nicht abgekalbt	männlich	weiblich, nicht abgekalbt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

1) Baden-Württemberg: Ab 2013 ist die Aussagekraft wegen fehlender oder nicht aktualisierter Produktionsrichtung in HIT eingeschränkt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **3. November**

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Die Ergebnisse werden aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gewonnen. Zur Erhebungsgesamtheit gehören seit 2008 landwirtschaftliche Haltungen i.S.d. Viehverkehrsverordnung, die in der HIT-Datenbank registriert sind.

Milchkühe

Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Sonstige Kühe

Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Weibliche Rinder, nicht abgekalbt

Sämtliche weibliche Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 421 11

42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271) 42111-01-04 Betriebe, tätige Personen, Bruttoentgelte

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen	Bruttoentgelte in 1 000 EUR (Jahressumme)
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09./Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte

Bruttosumme Entgelte, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Entgeltfortzahlungen, Zuschläge einschließlich der Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 421 11

**42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271)
42111-02-03 Betriebe und tätige Personen nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)**

Lfd. Nr.	Systematik-Nr.	Wirtschaftszweige (Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Betriebe	Tätige Personen
			1	2
1	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
2	05	Kohlenbergbau		
3	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		
4	07	Erzbergbau		
5	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
6	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		
7	C	Verarbeitendes Gewerbe		
8	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		
9	11	Getränkeherstellung		
10	12	Tabakverarbeitung		
11	13	Herstellung von Textilien		
12	14	Herstellung von Bekleidung		
13	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		
14	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		
15	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		
16	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
17	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		
18	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
19	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
20	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
21	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
22	24	Metallerzeugung und -bearbeitung		
23	25	Herstellung von Metallerzeugnissen		
24	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
25	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		
26	28	Maschinenbau		
27	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
28	30	Sonstiger Fahrzeugbau		
29	31	Herstellung von Möbeln		
30	32	Herstellung von sonstigen Waren		
31	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		
32	B, C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 421 11

42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271) 42111-03-04 Betriebe und tätige Personen nach Betriebsgrößenklassen

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen	Betriebe	Tätige Personen
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 249 Beschäftigte		
4	250 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 und mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 421 11

**42111 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (42111, 42271)**

42111-04-02 Umsatz, Auslandsumsatz

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslandsumsatz
	1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.

Der zusammengefasste Berichtskreis des Monats- und Jahresberichtes für Betriebe umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Bei 7 kleinbetrieblich strukturierten Branchen gilt eine untere Erfassungsgrenze von 10 tätigen Personen.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Umsatz

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 422 31

42231 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

42231-01-04 Betriebe, tätige Personen, Investitionen

Gebiet	Betriebe insgesamt	Tätige Personen insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- sämtliche Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, wenn diese Betriebe zu Unternehmen des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören und in diesen Unternehmen mindestens 20 Personen tätig sind;
- die Betriebe des Wirtschaftsbereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 tätigen Personen, sofern diese Betriebe zu Unternehmen gehören, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Bereiches Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden liegt.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Investitionen bei Betrieben

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 435 31

**43531 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
43531-01-02 Energieverbrauch**

Gebiet	Energieverbrauch (einschließlich des nichtenergetischen Verbrauchs) ¹⁾ in 1 000 MJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Wärme	Sonstige Energieträger
	1	2	3	4	5	6	7	8

1) Saarland: ohne Wirtschaftsabschnitt B.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Bei 7 Wirtschaftszweigen gilt eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Energieverbrauch

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Energieträger/Brennstoff vom Betrieb ausgewiesenen spezifischen Heizwerte (Hi). Bei dem mittels Brennwert (Hs) ermittelten Energieträger Erdgas, der in Kilowattstunden erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Normkubikmeter mittels Heizwert (Hi), um so den Energiegehalt des Erdgases in Megajoule zu ermitteln. Bei den übrigen in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen. Sonstige Energieträger beinhalten alle übrigen Mineralölzerzeugnisse, hergestellte Gase, Klärschlamm, Abfälle und alle übrigen Energieträger.

Nichtenergetischer Verbrauch

Ein nichtenergetischer Verbrauch liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z.B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 442 31

44231 Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe 44231-01-03 Betriebe, tätige Personen im Baugewerbe, baugewerblicher Umsatz

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen im Baugewerbe	Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Berichtsmonat Juni**

*) Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe

Als Betriebe im Bereich Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) gelten alle

- Einbetriebsunternehmen,
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören,
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes.

Tätige Personen im Baugewerbe

Tätige Personen sind tätige Inhaberinnen und Inhaber und tätige Mitinhaberinnen und -inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. im Vorstand, Direktorium, Volontariat, in Heimarbeit, im Praktikum und in Ausbildung) sowie Personen mit Altersteilzeitregelungen.

Zu den tätigen Personen zählen auch: Erkrankte, im Urlaub, im Mutterschutz oder im Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist und Personen in Saison- und Aushilfsarbeit, Teilzeit, Kurzarbeit mit Empfang von Winterausfallgeld sowie betriebseigene Reinigungskräfte.

Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres

Als baugewerblicher Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer gemeldeten steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet und zwar einschließlich Umsätze aus Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmen. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Zum Umsatz rechnen ebenfalls Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen und Leistungen ab 5 000 Euro. Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz der beteiligten Betriebe ist im Umsatz enthalten; die Argen melden nicht selbstständig. Die den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nicht einbezogen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 442 41

**44241 Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern
44241-01-01 Betriebe, tätige Personen, ausbaugewerblicher Umsatz**

Gebiet	Betriebe	Tätige Personen, überwiegend im Aus- baugewerbe tätig	Ausbaugewerblicher Umsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./Berichtsquartal II**

Definitionen zur Tabelle

Betriebe

Als Betriebe im Bereich Ausbaugewerbe gelten

- Einbetriebsunternehmen,
- Haupt- und Zweigniederlassungen eines mehrere Betriebe umfassenden Unternehmens, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbaurbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes.
- Im Rahmen der Erhebung werden nur Betriebe von Unternehmen mit mindestens 10 tätigen Personen befragt.

Tätige Personen, überwiegend im Ausbaugewerbe tätig

Tätige Personen sind tätige Inhaberinnen und Inhaber und tätige Mitinhaberinnen und -inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. im Vorstand, Direktorium, Volontariat, in Heimarbeit, im Praktikum und in Ausbildung) sowie Personen mit Altersteilzeitregelungen.

Zu den tätigen Personen zählen auch: Erkrankte, im Urlaub, im Mutterschutz oder im Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist und Personen in Saison- und Aushilfsarbeit, Teilzeit, Kurzarbeit mit Empfang von Winterausfallgeld sowie betriebseigene Reinigungskräfte.

Ausbaugewerblicher Umsatz des Vorjahres

Als ausbaugewerblicher Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer gemeldeten steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Ausbauleistungen (einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage) im Bundesgebiet, und zwar einschließlich Umsätze aus Subunternehmensstätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmen. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Die den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nicht einbezogen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 454 12

45412 Monaterhebung im Tourismus 45412-01-03 Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte, Gästeübernachtungen

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾²⁾	Angebotene Schlafgelegenheiten ¹⁾³⁾	Gästeankünfte ¹⁾²⁾	Gästeübernachtungen ¹⁾²⁾
	1	2	3	4

- 1) Alle Länder: inklusive Schulungsheime sowie Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.
2) Hamburg, Schleswig-Holstein: ohne Campingplätze.
3) Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein: ohne Campingplätze.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mindestens 10 Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Beherbergungsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen gemäß Beherbergungsstatistikgesetz Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze sowie ferner Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.

Die dargestellten Ergebnisse weichen gegebenenfalls von denen in Eurostat-Veröffentlichungen ab. Anders als im Beherbergungsstatistikgesetz sind dort, gemäß Verordnung (EU) 692/2011 über die europäische Tourismusstatistik, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie Schulungsheime nicht als Beherbergungsstätten definiert.

Beherbergungsbetriebe

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Schlafgelegenheiten

Als Schlafgelegenheiten wird die Anzahl der angebotenen Gästebetten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben ausgewiesen. Es zählen Doppelbetten als zwei Schlafgelegenheiten, ein Campingstellplatz wird wie vier Schlafgelegenheiten gerechnet. Klappbetten (Schlafcouch), die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, gehören auch dazu. Aufbettungen, also behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), werden nicht berücksichtigt. Das Angebot an Schlafgelegenheiten bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 454 12

45412 Monaterhebung im Tourismus
45412-02-02 Beherbergungsbetriebe, Schlafgelegenheiten, Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach Betriebsarten

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungsbetriebe	Angebote Schlafgelegenheiten	Gästeankünfte	Gästeübernachtungen
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze ¹⁾	2)	3)	2)	2)
3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken ¹⁾				
4	Insgesamt	4)	3)	4)	4)

- 1) Berlin, Bremen: Aus Geheimhaltungsgründen werden die Vorsorge- und Rehabilitationskliniken (lfd. Nr. 3) bei der laufenden Nummer 2 (Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze) nachgewiesen.
- 2) Hamburg, Schleswig-Holstein: ohne Campingplätze.
- 3) Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein: ohne Campingplätze.
- 4) Hamburg, Schleswig-Holstein: ohne Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mindestens 10 Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Beherbergungsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen gemäß Beherbergungsstatistikgesetz Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze sowie ferner Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.

Die dargestellten Ergebnisse weichen gegebenenfalls von denen in Eurostat-Veröffentlichungen ab. Anders als im Beherbergungsstatistikgesetz sind dort, gemäß Verordnung (EU) 692/2011 über die europäische Tourismusstatistik, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie Schulungsheime nicht als Beherbergungsstätten definiert.

Beherbergungsbetriebe

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Schlafgelegenheiten

Als Schlafgelegenheiten wird die Anzahl der angebotenen Gästebetten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben ausgewiesen. Es zählen Doppelbetten als zwei Schlafgelegenheiten, ein Campingstellplatz wird wie vier Schlafgelegenheiten gerechnet. Klappbetten (Schlafcouch), die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, gehören auch dazu. Aufbettungen, also behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), werden nicht berücksichtigt. Das Angebot an Schlafgelegenheiten bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 454 12

45412 Monatserhebung im Tourismus 45412-03-02 Gästeankünfte und Gästeübernachtungen nach ihrer Herkunft

Gebiet	Gästeankünfte 1)2)			Gästeübernachtungen 1)2)		
	insgesamt	davon Gäste		insgesamt	davon Gäste	
		aus dem Inland	aus dem Ausland		aus dem Inland	aus dem Ausland
1	2	3	4	5	6	

1) Alle Länder: inklusive Schulungsheime sowie Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.

2) Hamburg, Schleswig-Holstein: ohne Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mindestens 10 Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Beherbergungsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen gemäß Beherbergungsstatistikgesetz Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, Campingplätze sowie ferner Vorsorge- und Rehabilitationskliniken.

Die dargestellten Ergebnisse weichen gegebenenfalls von denen in Eurostat-Veröffentlichungen ab. Anders als im Beherbergungsstatistikgesetz sind dort, gemäß Verordnung (EU) 692/2011 über die europäische Tourismusstatistik, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie Schulungsheime nicht als Beherbergungsstätten definiert.

Gästeankünfte

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Gästeübernachtungen

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 462 41

46241 Statistik der Straßenverkehrsunfälle
46241-01-04 Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen

Gebiet	Unfälle			Verunglückte Personen	
	insgesamt	davon		Getötete	Verletzte
		Unfälle mit Personenschaden	schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden		
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel (mindestens eine am Unfall beteiligte Person stand unter dem Einfluss berauschender Mittel und, falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens, sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens eine am Unfall beteiligte Person unter Alkoholeinwirkung/ab 1. Januar 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel).

„Sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens eine am Unfall beteiligte Person unter dem Einfluss berauschender Mittel stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Getötete Personen

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 462 51

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes 46251-01-03 Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand						
	insgesamt	darunter					
		Personenkraftwagen		Lastkraftwagen	Zugmaschinen		Krafträder
		insgesamt	darunter gewerbliche Halter		insgesamt	darunter land-/forstwirtschaftliche Zugmaschinen	
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

*) Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen; Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. der Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.
Deutschland: einschl. Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet wurden.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Lastkraftwagen

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

Zugmaschinen

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich der Sattelzugmaschinen (N), Straßenzugmaschinen (N) und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (T)).

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern sind Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung auch zum Schieben, Tragen oder Antreiben von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt sind. Dazu gehören neben den T-Fahrzeugen auch die nationalen Fahrzeugarten Ackerschlepper, Geräteträger und Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde.

Krafträder

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung, zweirädrige Leichtkrafträder, dreirädrige sowie leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 462 51

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes
46251-02-01 Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten

Gebiet	Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten							
	insgesamt	davon						
		Benzin	Diesel	Gas (einschl. bivalent)	Hybrid		Elektro	sonstige Kraftstoffarten
					insgesamt	darunter Plug-in-Hybrid		
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [01.01.](#)

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 462 51

46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes 46251-03-01 Personenkraftwagen nach Emissionsgruppen

Lfd. Nr.	Art des Pkw	Personenkraftwagen nach Emissionsgruppen									
		schadstoff-reduzierte Pkw insgesamt	davon								sonstige
			Euro 1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5	Euro 6		Euro 6d-temp	
								insgesamt	darunter Euro 6d		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	Pkw insgesamt										
2	Dieselangetriebener Pkw										

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 01.01.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Emissionsgruppe

Kategorisierung von Schadstoffstufen für Kfz-Statistiken.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der Kfz-Besteuerung werden aufgrund der unterschiedlichen Grenzwerttabellen diverser EG-Richtlinien die sogenannten Emissionsklassen auf Grundlage der einzelnen Eurostufen gebildet und bei Nutzfahrzeugen den jeweiligen Schadstoffklassen zugeordnet. Die Zuordnung basiert auf Grundlage des geltenden Typgenehmigungsrechts. Bei ehemals sogenannten Gruppenfahrzeugen (II und III) wurde die Zuordnung aufgrund der zulässigen höheren Grenzwerte zur nächst niedrigeren Eurostufe vorgenommen. In den Statistiken der Fahrzeugzulassungen werden diese Emissionsklassen zu Emissionsgruppen noch weiter zusammengefasst.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)
52111-01-02 Niederlassungen nach Beschäftigtengrößenklassen

Gebiet	Niederlassungen				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... bis unter ... abhängig Beschäftigten			
		0 - 10	10 - 50	50 - 250	250 und mehr
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Niederlassungen

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit in der deutschen amtlichen Statistik ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff „Betrieb“ anstelle von „Niederlassung“ verwendet.

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare und nicht steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. In bestimmten Fällen erfolgt das auch außerhalb von Organkreisen, bspw. bei Banken, Versicherungen und Krankenhäusern. Die so gewonnen Umsätze im Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition gemäß den europäischen Rechtsgrundlagen dar (Durchführungsverordnung 2020/1197, Anhang IV: Definitionen der Konzepte und der Variablen).

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgeber Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheit bei der Veröffentlichung von Daten zu Niederlassungen:

- Es werden auch Niederlassungen von Rechtlichen Einheiten erfasst, die lediglich aus einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen, die keine Beschäftigten hat, jedoch über Umsätze für das Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungs- und Statistikdaten verfügt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS) 52111-02-01 Niederlassungen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Gebiet	Niederlassungen									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Verarbeiten des Gewerbe (C)	Energieversorgung (D)	Wasserversorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunikation (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Niederlassungen							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Niederlassungen

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit in der deutschen amtlichen Statistik ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff „Betrieb“ anstelle von „Niederlassung“ verwendet.

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare und nicht steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. In bestimmten Fällen erfolgt das auch außerhalb von Organkreisen, bspw. bei Banken, Versicherungen und Krankenhäusern. Die so gewonnen Umsätze im Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition gemäß den europäischen Rechtsgrundlagen dar (Durchführungsverordnung 2020/1197, Anhang IV: Definitionen der Konzepte und der Variablen).

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheit bei der Veröffentlichung von Daten zu Niederlassungen:

- Es werden auch Niederlassungen von Rechtlichen Einheiten erfasst, die lediglich aus einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen, die keine Beschäftigten hat, jedoch über Umsätze für das Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungs- und Statistikdaten verfügt.

Stand der Definitionen: **Januar 2025**

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)
52111-03-02 Rechtliche Einheiten nach Beschäftigtengrößenklassen

Gebiet	Rechtliche Einheiten				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... bis unter ... abhängig Beschäftigten			
		0 - 10	10 - 50	50 - 250	250 und mehr
	1	2	3	4	5

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Rechtliche Einheiten

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit in der deutschen amtlichen Statistik ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff „Betrieb“ anstelle von „Niederlassung“ verwendet.

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare und nicht steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. In bestimmten Fällen erfolgt das auch außerhalb von Organkreisen, bspw. bei Banken, Versicherungen und Krankenhäusern. Die so gewonnen Umsätze im Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition gemäß den europäischen Rechtsgrundlagen dar (Durchführungsverordnung 2020/1197, Anhang IV: Definitionen der Konzepte und der Variablen).

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgeber Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Rechtlichen Einheiten:

- Bei Rechtlichen Einheiten mit mehreren Niederlassungen entspricht die Wirtschaftszweigzuordnung dem Schwerpunkt der Rechtlichen Einheit.
- Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Niederlassungen wird bei der Rechtlichen Einheit summiert.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS) 52111-04-01 Rechtliche Einheiten nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Gebiet	Rechtliche Einheiten									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Verarbeiten- des Gewerbe (C)	Energiever- sorgung (D)	Wasserver- sorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, In- standhaltung und Repara- tur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunika- tion (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Rechtliche Einheiten							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Ver- sicherungsdienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von frei- beruflichen, wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahr

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Rechtliche Einheiten

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit in der deutschen amtlichen Statistik ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff „Betrieb“ anstelle von „Niederlassung“ verwendet.

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare und nicht steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. In bestimmten Fällen erfolgt das auch außerhalb von Organkreisen, bspw. bei Banken, Versicherungen und Krankenhäusern. Die so gewonnen Umsätze im Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition gemäß den europäischen Rechtsgrundlagen dar (Durchführungsverordnung 2020/1197, Anhang IV: Definitionen der Konzepte und der Variablen).

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Rechtlichen Einheiten:

- Bei Rechtlichen Einheiten mit mehreren Niederlassungen entspricht die Wirtschaftszweigzuordnung dem Schwerpunkt der Rechtlichen Einheit.
- Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Niederlassungen wird bei der Rechtlichen Einheit summiert.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)
52111-05-01 Niederlassungen und Beschäftigte

Gebiet	Niederlassungen			
	insgesamt (B-N, P-S)	Abhängig Beschäftigte	davon	
			Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	Geringfügig entlohnt Beschäftigte
1	2	3	4	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Niederlassungen

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit in der deutschen amtlichen Statistik ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff „Betrieb“ anstelle von „Niederlassung“ verwendet.

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare und nicht steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. In bestimmten Fällen erfolgt das auch außerhalb von Organkreisen, bspw. bei Banken, Versicherungen und Krankenhäusern. Die so gewonnen Umsätze im Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition gemäß den europäischen Rechtsgrundlagen dar (Durchführungsverordnung 2020/1197, Anhang IV: Definitionen der Konzepte und der Variablen).

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheit bei der Veröffentlichung von Daten zu Niederlassungen:

- Es werden auch Niederlassungen von Rechtlichen Einheiten erfasst, die lediglich aus einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen, die keine Beschäftigten hat, jedoch über Umsätze für das Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungs- und Statistikdaten verfügt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS) 52111-06-01 Rechtliche Einheiten und Beschäftigte

Gebiet	Rechtliche Einheiten			
	insgesamt (B-N, P-S)	Abhängig Beschäftigte	davon	
			Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	Geringfügig entlohnt Beschäftigte
1	2	3	4	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Rechtliche Einheiten

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit in der deutschen amtlichen Statistik ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff „Betrieb“ anstelle von „Niederlassung“ verwendet.

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDV von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare und nicht steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. In bestimmten Fällen erfolgt das auch außerhalb von Organkreisen, bspw. bei Banken, Versicherungen und Krankenhäusern. Die so gewonnen Umsätze im Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition gemäß den europäischen Rechtsgrundlagen dar (Durchführungsverordnung 2020/1197, Anhang IV: Definitionen der Konzepte und der Variablen).

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Rechtlichen Einheiten:

- Bei Rechtlichen Einheiten mit mehreren Niederlassungen entspricht die Wirtschaftszweiguordnung dem Schwerpunkt der Rechtlichen Einheit.
- Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Niederlassungen wird bei der Rechtlichen Einheit summiert.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)
52111-07-01 Abhängig Beschäftigte in Niederlassungen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Gebiet	Abhängig Beschäftigte in Niederlassungen									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Verarbeiten des Gewerbe (C)	Energieversorgung (D)	Wasserversorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunikation (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Abhängig Beschäftigte in Niederlassungen							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahr](#)

Definitionen zur Tabelle

Niederlassungen

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden Tabellen zu Rechtlichen Einheiten und Niederlassungen erstellt. Dabei werden Ergebnisse nahezu über alle Wirtschaftszweige hinweg ausgewiesen. Die Abschnitte A, O, T und U der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Eine Rechtliche Einheit in der deutschen amtlichen Statistik ist eine natürliche Person, die wirtschaftlich tätig ist, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und das Halten von Beteiligungen an anderen Rechtlichen Einheiten. Betrachtet werden also beispielsweise eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen.

Eine Niederlassung ist eine örtlich abgegrenzte Einheit, die einer Rechtlichen Einheit zugeordnet ist. Sie ist rechtlich unselbständig. In den Statistiken des Produzierenden Gewerbes wird der Begriff „Betrieb“ anstelle von „Niederlassung“ verwendet.

Die Hauptquelle für den Umsatz im Unternehmensregister sind die Angaben zu den jährlichen Lieferungen und Leistungen aus den monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die von den umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten abgegeben und gemäß VwDVG von den Finanzbehörden an die Statistik übermittelt werden (steuerbare und nicht steuerbare Umsätze aus Lieferungen und Leistungen). Umsätze für die Mitglieder umsatzsteuerlicher Organkreise werden aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder geschätzt. In bestimmten Fällen erfolgt das auch außerhalb von Organkreisen, bspw. bei Banken, Versicherungen und Krankenhäusern. Die so gewonnen Umsätze im Unternehmensregister stellen einen guten Näherungswert zur Umsatzdefinition gemäß den europäischen Rechtsgrundlagen dar (Durchführungsverordnung 2020/1197, Anhang IV: Definitionen der Konzepte und der Variablen).

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 520 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Damit eine Einheit (Rechtliche Einheit bzw. Niederlassung) des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss sie beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten.

Besonderheit bei der Veröffentlichung von Daten zu Niederlassungen:

- Es werden auch Niederlassungen von Rechtlichen Einheiten erfasst, die lediglich aus einer Niederlassung am Standort der Rechtlichen Einheit bestehen, die keine Beschäftigten hat, jedoch über Umsätze für das Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungs- und Statistikdaten verfügt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS) 52111-51-01 Unternehmensdemografie - Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen

Lfd. Nr.	Population	Anzahl der Unternehmen			
		Insgesamt (B-N, P-S ohne S94)	davon mit ... Abhängig Beschäftigten		
			0	1 - 9	10 und mehr
1	2	3	4		
1	Unternehmen				
2	Unternehmensgründungen				
3	Unternehmensschließungen				
4	Überlebende Unternehmen aus t-3				

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahr

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Die Unternehmensdemografie als Teil der Strukturstatistik wertet das Unternehmensregister und verfügbare Verwaltungsdaten aus, um echte Gründungen und Schließungen und das Überleben von Unternehmen zu ermitteln. Um Gründungs- und Schließungsraten darstellen zu können, werden ebenfalls Daten zum Bestand der Unternehmen veröffentlicht.

Unternehmen

Dargestellt werden Ergebnisse für Unternehmen über nahezu alle Wirtschaftszweige hinweg. Die Abschnitte A, O, T und U sowie die Abteilung 94 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Das Unternehmen entspricht dabei der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Damit ein Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss es beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten und am Markt tätig sein.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen:

Bei Unternehmen mit mehreren Rechtlichen Einheiten erfolgt die Wirtschaftszweigzuordnung anhand des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Rechtlichen Einheiten wird beim Unternehmen summiert.

Unternehmensgründungen

Eine Unternehmensgründung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Schaffung einer neuen Kombination von Produktionsfaktoren einschließt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensgründungen.

Unternehmensschließungen

Eine Unternehmensschließung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Auflösung einer Kombination von Produktionsfaktoren bewirkt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensschließungen.

Überlebende Unternehmen aus t-3

Die Anzahl der Überlebenden Unternehmen trifft Aussagen zum Fortbestand und zur Entwicklung neu gegründeter Unternehmen. Definitionsgemäß hat ein im Jahr t-3 gegründetes Unternehmen überlebt, wenn es zumindest für einen Teil des Jahres t noch aktiv ist, das heißt über Beschäftigte verfügt oder Umsätze erzielt. Überlebende Unternehmen werden in der Region ihrer Gründung nachgewiesen.

Abhängig Beschäftigte

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)
52111-52-01 Unternehmensdemografie – Abhängig Beschäftigte in Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen

Lfd. Nr.	Population	Abhängig Beschäftigte in Unternehmen			
		Insgesamt (B-N, P-S ohne S94)	davon mit ... Abhängig Beschäftigten		
			0	1 - 9	10 und mehr
		1	2	3	4
1	Unternehmen				
2	Unternehmensgründungen				
3	Unternehmensschließungen				

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Die Unternehmensdemografie als Teil der Strukturstatistik wertet das Unternehmensregister und verfügbare Verwaltungsdaten aus, um echte Gründungen und Schließungen und das Überleben von Unternehmen zu ermitteln. Um Gründungs- und Schließungsraten darstellen zu können, werden ebenfalls Daten zum Bestand der Unternehmen veröffentlicht.

Unternehmen

Dargestellt werden Ergebnisse für Unternehmen über nahezu alle Wirtschaftszweige hinweg. Die Abschnitte A, O, T und U sowie die Abteilung 94 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Das Unternehmen entspricht dabei der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Damit ein Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss es beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten und am Markt tätig sein.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen:

Bei Unternehmen mit mehreren Rechtlichen Einheiten erfolgt die Wirtschaftszweiguordnung anhand des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Rechtlichen Einheiten wird beim Unternehmen summiert.

Unternehmensgründungen

Eine Unternehmensgründung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Schaffung einer neuen Kombination von Produktionsfaktoren einschließt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensgründungen.

Unternehmensschließungen

Eine Unternehmensschließung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Auflösung einer Kombination von Produktionsfaktoren bewirkt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensschließungen.

Abhängig Beschäftigte

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu richten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS) 52111-53-01 Unternehmensdemografie – Tätige Personen in Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen

Lfd. Nr.	Population	Tätige Personen in Unternehmen			
		Insgesamt (B-N, P-S ohne S94)	davon mit ... Abhängig Beschäftigten		
			0	1 - 9	10 und mehr
1	2	3	4		
1	Unternehmen				
2	Unternehmensgründungen				
3	Unternehmensschließungen				
4	Überlebende Unternehmen aus t-3				
5	Überlebende Unternehmen aus t-3 (Nachweis der Tätigen Personen im Gründungsjahr)				

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahr

*) Berlin: Oberhalb der Bezirksebene sind nicht regionalisierbare Einheiten enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Die Unternehmensdemografie als Teil der Strukturstatistik wertet das Unternehmensregister und verfügbare Verwaltungsdaten aus, um echte Gründungen und Schließungen und das Überleben von Unternehmen zu ermitteln. Um Gründungs- und Schließungsraten darstellen zu können, werden ebenfalls Daten zum Bestand der Unternehmen veröffentlicht.

Unternehmen

Dargestellt werden Ergebnisse für Unternehmen über nahezu alle Wirtschaftszweige hinweg. Die Abschnitte A, O, T und U sowie die Abteilung 94 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Das Unternehmen entspricht dabei der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Damit ein Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss es beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten und am Markt tätig sein.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen:

Bei Unternehmen mit mehreren Rechtlichen Einheiten erfolgt die Wirtschaftszweigzuordnung anhand des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Rechtlichen Einheiten wird beim Unternehmen summiert.

Unternehmensgründungen

Eine Unternehmensgründung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Schaffung einer neuen Kombination von Produktionsfaktoren einschließt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensgründungen.

Unternehmensschließungen

Eine Unternehmensschließung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Auflösung einer Kombination von Produktionsfaktoren bewirkt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensschließungen.

Überlebende Unternehmen aus t-3

Die Anzahl der Überlebenden Unternehmen trifft Aussagen zum Fortbestand und zur Entwicklung neu gegründeter Unternehmen. Definitionsgemäß hat ein im Jahr t-3 gegründetes Unternehmen überlebt, wenn es zumindest für einen Teil des Jahres t noch aktiv ist, das heißt über Beschäftigte verfügt oder Umsätze erzielt. Überlebende Unternehmen werden in der Region ihrer Gründung nachgewiesen.

Tätige Personen

Tätige Personen werden anhand eines Schätzmodells ermittelt. Basis sind die Abhängig Beschäftigten, die je nach Rechtsform um tätige Inhaber ergänzt werden. Bei Kapitalgesellschaften wird keine Zuschätzung vorgenommen, bei Einzelunternehmen wird der Wert der Abhängig Beschäftigten um 1 und bei Personengesellschaften um 2 erhöht.

Abhängig Beschäftigte

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)
52111-54-01 Unternehmensdemografie - Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Lfd. Nr.	Population	Ins-gesamt (B-N, P-S ohne S94)	Anzahl der Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)											
			Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe) (B - E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gast-gewerbe (I)	Informa-tion und Kommuni-kation (J)	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-dienst-leistungen, Grundstücks- und Wohnungs-wesen (K - L)	Erbringung von wirt-schaftlichen Dienst-leistungen (M - N)	Erziehung, Unterricht, Gesund-heits- und Sozial-wesen (P - Q)	Kunst, Unterhaltung, Erholung, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (R, S95, S96)		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	Unternehmen													
2	Unternehmensgründungen													
3	Unternehmensschließungen													
4	Überlebende Unternehmen aus t-3													

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Die Unternehmensdemografie als Teil der Strukturstatistik wertet das Unternehmensregister und verfügbare Verwaltungsdaten aus, um echte Gründungen und Schließungen und das Überleben von Unternehmen zu ermitteln. Um Gründungs- und Schließungsraten darstellen zu können, werden ebenfalls Daten zum Bestand der Unternehmen veröffentlicht.

Unternehmen

Dargestellt werden Ergebnisse für Unternehmen über nahezu alle Wirtschaftszweige hinweg. Die Abschnitte A, O, T und U sowie die Abteilung 94 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Das Unternehmen entspricht dabei der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Damit ein Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss es beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten und am Markt tätig sein.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen:

Bei Unternehmen mit mehreren Rechtlichen Einheiten erfolgt die Wirtschaftszweiguordnung anhand des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Rechtlichen Einheiten wird beim Unternehmen summiert.

Unternehmensgründungen

Eine Unternehmensgründung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Schaffung einer neuen Kombination von Produktionsfaktoren einschließt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensgründungen.

Unternehmensschließungen

Eine Unternehmensschließung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Auflösung einer Kombination von Produktionsfaktoren bewirkt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensschließungen.

Überlebende Unternehmen aus t-3

Die Anzahl der Überlebenden Unternehmen trifft Aussagen zum Fortbestand und zur Entwicklung neu gegründeter Unternehmen. Definitionsgemäß hat ein im Jahr t-3 gegründetes Unternehmen überlebt, wenn es zumindest für einen Teil des Jahres t noch aktiv ist, das heißt über Beschäftigte verfügt oder Umsätze erzielt. Überlebende Unternehmen werden in der Region ihrer Gründung nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)

52111-55-01 Unternehmensdemografie - Abhängig Beschäftigte in Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Lfd. Nr.	Population	Ins-gesamt (B-N, P-S ohne S94)	Abhängig Beschäftigte in Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)										
			Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe) (B - E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunikation (J)	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen (K - L)	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (M - N)	Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen (P - Q)	Kunst, Unterhaltung, Erholung, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (R, S95, S96)	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Unternehmen												
2	Unternehmensgründungen												
3	Unternehmensschließungen												

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Die Unternehmensdemografie als Teil der Strukturstatistik wertet das Unternehmensregister und verfügbare Verwaltungsdaten aus, um echte Gründungen und Schließungen und das Überleben von Unternehmen zu ermitteln. Um Gründungs- und Schließungsraten darstellen zu können, werden ebenfalls Daten zum Bestand der Unternehmen veröffentlicht.

Unternehmen

Dargestellt werden Ergebnisse für Unternehmen über nahezu alle Wirtschaftszweige hinweg. Die Abschnitte A, O, T und U sowie die Abteilung 94 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Das Unternehmen entspricht dabei der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Damit ein Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss es beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten und am Markt tätig sein.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen:

Bei Unternehmen mit mehreren Rechtlichen Einheiten erfolgt die Wirtschaftszweiguordnung anhand des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Rechtlichen Einheiten wird beim Unternehmen summiert.

Unternehmensgründungen

Eine Unternehmensgründung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Schaffung einer neuen Kombination von Produktionsfaktoren einschließt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensgründungen.

Unternehmensschließungen

Eine Unternehmensschließung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Auflösung einer Kombination von Produktionsfaktoren bewirkt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensschließungen.

Abhängig Beschäftigte

Die abhängig Beschäftigten umfassen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten. Kurzfristig Beschäftigte werden nicht nachgewiesen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind und die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Kontext der Beschäftigungsstatistik übermittelt wurden.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Geringfügig entlohnt Beschäftigte im Nebenjob (neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) sind bei Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 521 11

52111 Unternehmensregister-System (URS)

52111-56-01 Unternehmensdemografie - Tätige Personen in Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)

Lfd. Nr.	Population	Ins-gesamt (B-N, P-S ohne S94)	Tätige Personen in Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
			Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe) (B - E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gast-gewerbe (I)	Informa-tion und Kommuni-kation (J)	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-dienst-leistungen, Grundstücks- und Wohnungs-wesen (K - L)	Erbringung von wirt-schaftlichen Dienst-leistungen (M - N)	Erziehung, Unterricht, Gesund-heits- und Sozial-wesen (P - Q)	Kunst, Unterhaltung, Erholung, Erbringung von sonstigen Dienst-leistungen (R, S95, S96)
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Unternehmen											
2	Unternehmensgründungen											
3	Unternehmensschließungen											
4	Überlebende Unternehmen aus t-3											
5	Überlebende Unternehmen aus t-3 (Nachweis der Tätigen Personen im Gründungsjahr)											

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahr

Definitionen zur Tabelle

Die Unternehmensdemografie als Teil der Strukturstatistik wertet das Unternehmensregister und verfügbare Verwaltungsdaten aus, um echte Gründungen und Schließungen und das Überleben von Unternehmen zu ermitteln. Um Gründungs- und Schließungsraten darstellen zu können, werden ebenfalls Daten zum Bestand der Unternehmen veröffentlicht.

Unternehmen

Dargestellt werden Ergebnisse für Unternehmen über nahezu alle Wirtschaftszweige hinweg. Die Abschnitte A, O, T und U sowie die Abteilung 94 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind derzeit ausgenommen.

Das Unternehmen entspricht dabei der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen.

Damit ein Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters in die tabellarische Auswertung mit einbezogen wird, muss es beim Umsatz und/oder bei den Beschäftigten jeweils bestimmte Relevanz-Schwellen überschreiten und am Markt tätig sein.

Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Daten zu Unternehmen:

Bei Unternehmen mit mehreren Rechtlichen Einheiten erfolgt die Wirtschaftszweiguordnung anhand des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anzahl der Beschäftigten der zugehörigen Rechtlichen Einheiten wird beim Unternehmen summiert.

Unternehmensgründungen

Eine Unternehmensgründung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Schaffung einer neuen Kombination von Produktionsfaktoren einschließt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensgründungen.

Unternehmensschließungen

Eine Unternehmensschließung ist ein unabhängiges Ereignis, das nur ein Unternehmen betrifft und die Auflösung einer Kombination von Produktionsfaktoren bewirkt. Ereignisse wie zum Beispiel Übernahmen und Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen oder Auf- und Abspaltungen von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen zählen nicht zu den Unternehmensschließungen.

Überlebende Unternehmen aus t-3

Die Anzahl der Überlebenden Unternehmen trifft Aussagen zum Fortbestand und zur Entwicklung neu gegründeter Unternehmen. Definitionsgemäß hat ein im Jahr t-3 gegründetes Unternehmen überlebt, wenn es zumindest für einen Teil des Jahres t noch aktiv ist, das heißt über Beschäftigte verfügt oder Umsätze erzielt. Überlebende Unternehmen werden in der Region ihrer Gründung nachgewiesen.

Tätige Personen

Tätige Personen werden anhand eines Schätzmodells ermittelt. Basis sind die Abhängig Beschäftigten, die je nach Rechtsform um tätige Inhaber ergänzt werden. Bei Kapitalgesellschaften wird keine Zuschätzung vorgenommen, bei Einzelunternehmen wird der Wert der Abhängig Beschäftigten um 1 und bei Personengesellschaften um 2 erhöht.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 523 11

52311 Gewerbeanzeigenstatistik 52311-01-04 Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen

Gebiet	Gewerbeanmeldungen					Gewerbeabmeldungen				
	insgesamt	davon				insgesamt	davon			
		Neuerrichtungen		Zuzüge	sonstige Anmeldung		Aufgaben		Fortzüge	sonstige Abmeldung
		zusammen	darunter Betriebsgründungen				zusammen	darunter Betriebsaufgaben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin, Hamburg: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbstständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbeanmeldungen

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeanmeldungen (ohne Reisegewerbe, bis 2016 ohne Reise- und Automatenaufstellgewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug),
- Sonstige Anmeldungen (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Eintritt Gesellschafterin bzw. Gesellschafter).

Betriebsgründungen: Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Gewerbeabmeldungen

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Reisegewerbe, bis 2016 ohne Reise- und Automatenaufstellgewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),
- Sonstige Abmeldungen (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt Gesellschafterin bzw. Gesellschafter).

Betriebsaufgaben: Vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 524 11

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
52411-01-01 Beantragte Insolvenzen insgesamt

Gebiet	Beantragte Insolvenzverfahren					
	insgesamt	davon			Arbeitnehmer/ -innen	voraussichtliche Forderungen in 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungs- plan angenommen		
1	2	3	4	5	6	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis* Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldnerinnen und Schuldner (natürliche oder juristische Personen) enthalten sein, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Beantragte Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubigerinnen und Gläubiger einer Schuldnerin oder eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Arbeitnehmer/-innen

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 524 11

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren 52411-02-01 Beantragte Unternehmensinsolvenzen

Gebiet	Beantragte Unternehmensinsolvenzen				
	insgesamt	davon		Arbeitnehmer/ -innen	voraussichtliche Forderungen In 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen		
1	2	3	4	5	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Unternehmen enthalten sein, die ihren Sitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Beantragte Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubigerinnen und Gläubiger einer Schuldnerin oder eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Arbeitnehmer/-innen

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 524 11

**52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
52411-03-01 Beantragte Insolvenzen übriger Schuldner/-innen**

Gebiet	Beantragte Insolvenzverfahren übriger Schuldner/-innen								
	insgesamt	davon							
		Verbraucher/-innen					voraussichtliche Forderungen in 1 000 EUR	ehemals selbständig Tätige	andere Schuldner/-innen
		Verfahren insgesamt	davon						
eröffnet	mangels Masse abgewiesen		Schuldenbereinigungsplan angenommen						
1	2	3	4	5	6	7	8		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldnerinnen und Schuldnern enthalten sein, die ihren Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucherinnen und Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucherinnen und Verbraucher auch für ehemals selbständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

Eröffnete Insolvenzverfahren

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Voraussichtliche Forderungen

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ehemals selbständig Tätige

Ehemals selbständig Tätige, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, sowie selbständig Tätige, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Andere Schuldner/-innen

Nachlässe und Gesamtgüter sowie natürliche Personen als Gesellschafterin oder Gesellschafter u.Ä..

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 531 11

53111 Handwerkszählung

53111-01-01 Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks

Lfd. Nr.	Art des Handwerks	Handwerksunternehmen	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt			Umsatz		
			insgesamt	darunter		je Handwerksunternehmen	insgesamt 1 000 EUR	je tätige Person EUR
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnte Beschäftigte			
		1	2	3	4	5	6	7
1	Zulassungspflichtig							
2	Zulassungsfrei							
3	Insgesamt							

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt/Jahr

*) Alle Länder: Ergebnisse auf Regierungsbezirksebene bzw. für Statistische Regionen werden nicht veröffentlicht. Ergebnisse nur für Kreise und Länder verfügbar.
Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Handwerkskammerbezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Ergebnisdarstellung bezieht sich auf die im jeweiligen Berichtsjahr geltende Handwerksordnung. Änderungen in der Handwerksordnung schränken die Vergleichbarkeit mit Vorjahresergebnissen ein.

Art des Handwerks

Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

Handwerksunternehmen

Ein Handwerksunternehmen wird als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Handwerksunternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Einheiten, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind. Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Handwerksunternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Handwerksunternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob eine Einheit relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe diese Einheit in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Ob die Handwerkeigenschaft einer Einheit aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des statistischen Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Bei der Handwerkszählung werden nur Handwerksunternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Einheiten) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im Berichtsjahr einbezogen.

Die jeweils für das Berichtsjahr zugrundeliegende Mindestanzahl an Beschäftigten wird im jährlichen Qualitätsbericht der Statistik u. a. unter Punkt 1.1 dokumentiert.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Handwerk/einfuehrung.html>

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitskräfte, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen ab dem Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt eine bestimmte Anzahl von sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten tätig war.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitskräfte, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 Euro (450 Euro bis einschließlich September 2022, 400 Euro bis einschließlich Jahr 2012) nicht übersteigt.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen ab dem Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt eine bestimmte Anzahl von sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten tätig war. Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden auch hier zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaber wird geschätzt und ist in der Spalte 2 (tätige Personen insgesamt) mit enthalten. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, werden in der Handwerkszählung nicht erfasst.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist bis Berichtsjahr 2023 zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Personen mit mehr als einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis werden nur einem Betrieb zugerechnet, und zwar demjenigen, bei dem sie gemäß Bundesagentur für Arbeit ihrer Haupttätigkeit nachgingen. Ab Berichtsjahr 2024 werden mit der Einführung des Job-Konzeptes alle Beschäftigtenverhältnisse je Betrieb ausgewertet (in Haupt- und Nebentätigkeit).

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Bis Berichtsjahr 2013 werden die tätigen Personen zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres ausgewiesen, ab Berichtsjahr 2014 im Jahresdurchschnitt des Berichtsjahres.

Umsatz

Im Unternehmensregister nachgewiesene Umsätze (ohne Umsatzsteuer) umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz bis einschl. Berichtsjahr 2019 mehr als 17 500 Euro, von Berichtsjahr 2020 bis einschl. 2024 mehr als 22 000 Euro und ab Berichtsjahr 2025 mehr als 25 000 Euro beträgt. Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Im Unternehmensregister werden Umsatzschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Unternehmen Teil einer steuerrechtlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) den Außenumsatz der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Geschätzte Umsätze von Organschaftsmitgliedern sind in der Spalte 6 enthalten und werden ebenso in Spalte 7 bei der Berechnung berücksichtigt.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nicht handwerklicher Unternehmen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 615 11

61511 Kaufwerte für Bauland

61511-01-03 Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland	
		insgesamt	darunter baureifes Land
		1	2
1	Zahl der Veräußerungsfälle		
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²		
3	Kaufsumme in 1 000 EUR		
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	x,xx	x,xx

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Statistik wurde zum Berichtsjahr 2021 neu konzipiert. Methodische Erläuterungen enthält der Aufsatz "Neukonzeption der Bodenmarktstatistiken" in der Ausgabe 4/2021 der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik".

Baureifes Land

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. in das Eigentum einer anderen Person wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Vermittlungs-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u. a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m²

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 712 31

71231 Realsteuervergleich 71231-02-01 Im 1. Halbjahr geänderte Hebesätze der Realsteuern der Gemeinden

Gebiet	Im 1. Halbjahr geänderte Hebesätze (Stand 30.06.) in % ¹⁾			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer C	Gewerbsteuer
	1	2	3	4

1) Sachsen, Thüringen: Infolge kommunaler Gebietsreformen wurde den ehemals selbstständigen Kommunen zugestanden, in den neuen Gemeindeteilen die vormals geltenden Hebesätze für z.B. 5 Folgejahre weiter anzuwenden. Daher fließen für die neuen Kommunen gewogene Durchschnittshebesätze in die Darstellung ein.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06./ 1. Halbjahr**

Definitionen zur Tabelle

Hebesatz

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird (sog. Hebesatzanspannung) und der für die einzelnen Realsteuerarten in aller Regel unterschiedlich hoch ist.

Im 1. Halbjahr geänderte Hebesätze

Die vorliegende Tabelle enthält die geänderten Realsteuerhebesätze für Gemeinden, in denen eine Änderung dieser Hebesätze bis zum 30.06. des Jahres beschlossen wurde und diese bis zum bestimmten Stichtag bekannt gegeben worden sind. Eine Absenkung der jeweiligen Hebesätze ist im gesamten Jahresverlauf möglich. Es werden die Änderungsmeldungen aller Gemeinden, ohne Begrenzung auf eine Bevölkerungszahl berücksichtigt. Sollten mehrere Meldungen für die gleiche Gemeinde abgegeben worden sein, wird nur die aktuellste Änderungsmeldung dargestellt. Für Gemeinden, die keine Änderung ihrer Hebesätze im Vergleich zum Vorjahr (Stand 31.12.) gemeldet haben, werden keine Hebesätze ausgewiesen.

Grundsteuer A

Steuergegenstand der Grundsteuer A ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Es umfasst alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind. Bei der Grundsteuer A handelt es sich um eine Gemeindesteuer, deren Aufkommen den Gemeinden verbleibt.

Grundsteuer B

Steuergegenstand der Grundsteuer B sind die unbebauten und bebauten Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind. Bei der Grundsteuer B handelt es sich um eine Gemeindesteuer, deren Aufkommen den Gemeinden verbleibt.

Grundsteuer C

Ab dem Kalenderjahr 2025 haben die Gemeinden in allen Ländern außer Bayern die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen einen erhöhten Hebesatz auf unbebaute baureife Grundstücke festzusetzen (sog. Grundsteuer C). Das Aufkommen der Grundsteuer C verbleibt den Gemeinden.

Gewerbsteuer

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer, durch die Gewerbesteuerumlage sind der Bund und die Länder am Aufkommen beteiligt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 712 31

71231 Realsteuervergleich
71231-03-01 Hebesätze der Realsteuern der Gemeinden zum 31.12.

Gebiet	Hebesatz (Stand 31.12.) in % ¹⁾			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer C	Gewerbsteuer
	1	2	3	4

1) Sachsen, Thüringen: Infolge kommunaler Gebietsreformen wurde den ehemals selbstständigen Kommunen zugestanden, in den neuen Gemeindeteilen die vormals geltenden Hebesätze für z.B. 5 Folgejahre weiter anzuwenden. Daher fließen für die neuen Kommunen gewogene Durchschnittshebesätze in die Darstellung ein.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12./Jahr**

Definitionen zur Tabelle

Hebesatz
Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird (sog. Hebesatzanspannung) und der für die einzelnen Realsteuerarten in aller Regel unterschiedlich hoch ist.

Grundsteuer A
Steuergegenstand der Grundsteuer A ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Es umfasst alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind. Bei der Grundsteuer A handelt es sich um eine Gemeindesteuer, deren Aufkommen den Gemeinden verbleibt.

Grundsteuer B
Steuergegenstand der Grundsteuer B sind die unbebauten und bebauten Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind. Bei der Grundsteuer B handelt es sich um eine Gemeindesteuer, deren Aufkommen den Gemeinden verbleibt.

Grundsteuer C
Ab dem Kalenderjahr 2025 haben die Gemeinden in allen Ländern außer Bayern die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen einen erhöhten Hebesatz auf unbebaute baureife Grundstücke festzusetzen (sog. Grundsteuer C). Das Aufkommen der Grundsteuer C verbleibt den Gemeinden.

Gewerbsteuer
Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer, durch die Gewerbesteuerumlage sind der Bund und die Länder am Aufkommen beteiligt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 713 27

71327 Jährliche Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände 71327-01-05 Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gebiet	Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände						
	pro Kopf am 30.06. in EUR	insgesamt	davon				
			Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich			Schulden beim öffentlichen Bereich	
			Wertpapier- schulden	Kredite	Kassenkredite	Kredite	Kassenkredite
In 1 000 EUR							
1	2	3	4	5	6	7	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

*) Hamburg, Berlin, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Landessummen enthalten je nach Bundesland auch die Schulden kommunal bestimmter Landes- oder Bezirksverbände. Die Stadtstaaten gehören in den amtlichen Finanzstatistiken nicht zur Gemeindeebene, sondern zur staatlichen Ebene.

Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hier werden nur die Schulden der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes nachgewiesen, die im eigenen Haushalt geführt werden. Schulden von Eigenbetrieben oder anderen verbundenen Einrichtungen mit eigenem Rechnungswesen sind nicht berücksichtigt.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich

Dies sind Wertpapiersschulden sowie Kredite und Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten, sonstigem inländischen Bereich und sonstigem ausländischen Bereich.

Schulden beim öffentlichen Bereich

Dies sind Kassenkredite und Kredite beim Bund, bei Ländern, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl., bei der gesetzlichen Sozialversicherung, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen und bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

Hier werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn diese über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der Schuldenstatistik Netto-Schuldner- bzw. -Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen; dies hat zur Folge, dass z. B. Schulden der Gemeinden bei ihrem Land bzw. Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

Wertpapiersschulden

Hierzu zählen Geldmarktpapiere (unverzinsliche Schatzanweisungen, Finanzierungsschätze und sonstige Geldmarktpapiere) sowie Kapitalmarktpapiere (Anleihen, Bundesschatzbriefe, Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen, inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Landesobligationen/-schatzanweisungen, sonstige Kapitalmarktpapiere)

Im Eigenbestand der Emittenten befindliche Wertpapiere sind nicht im Schuldenstand berücksichtigt.

Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Kassenkredite

Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

Die Kassenkredite beim öffentlichen Bereich enthielten in den Jahren 2015 bis 2018 auch Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling. Ab dem Berichtsjahr 2019 werden für Cash-Pooling die Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten unterschieden. Letztere werden weiterhin den Kassenkrediten beim öffentlichen Bereich zugeordnet. Die durch den Cash-Pool-Führer für den Cash-Pool aufgenommenen Kassenkredite werden bei den Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich ausgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 731 11

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik
73111-01-01 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich*](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) Alle Länder: Ab 2012 Periodizität jährlich, bis 2010 3-jährlich.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Neben veranlagten Steuerpflichtigen sind auch nicht veranlagte Lohnsteuerfälle enthalten. Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger. Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendelnde, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 731 11

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

73111-02-03 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte

Lfd. Nr.	Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
		1	2	3
1	0 – 5 000			
2	5 000 – 10 000			
3	10 000 – 15 000			
4	15 000 – 20 000			
5	20 000 – 25 000			
6	25 000 – 30 000			
7	30 000 – 35 000			
8	35 000 – 50 000			
9	50 000 – 125 000			
10	125 000 und mehr			
11	Insgesamt			

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich**](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**) Alle Länder: Ab 2012 Periodizität jährlich, bis 2010 3-jährlich.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Neben veranlagten Steuerpflichtigen sind auch nicht veranlagte Lohnsteuerfälle enthalten. Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendelnde, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagten lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 733 11

73311 Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)

73311-01-02 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatzsteuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr gesetzlich verpflichtet waren, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und deren Lieferungen und Leistungen (Jahresumsätze) im Jahr über 22 000 € betragen (bis 2019: über 17 500 €). In der Statistik nicht erfasst sind somit:

- Kleinunternehmen gemäß § 19 UStG, d. h. Unternehmen, deren Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, sofern sie nicht von der Regelung des § 19 Abs. 2 UStG Gebrauch gemacht haben;
- Jahreszahler gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG, d. h.: Steuerpflichtige, die im Vorjahr weniger als 1 000 € Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Voranmeldspflicht haben befreien lassen;
- Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Zahllast entsteht, z. B.
 - Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG);
 - die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
 - Banken und Versicherungen, deren Dienstleistungen zu einem weiten Teil steuerfrei sind und nicht zum Abzug einer Vorsteuer berechtigen (§ 4 Nr. 8 UStG);

Folgende Umsätze steuerlich erfasstster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nicht steuerbare Umsätze;
- steuerfreie Umsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§4 Nr. 8-29 UStG).

Umsatzsteuerpflichtige

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Dabei sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§ 2 Abs. 3 UStG – aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl I 1834) m. W. v. 01.01.2016). Der neue §2b UStG sieht hier Änderungen vor. Er ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, seine Anwendung wird allerdings erst ab dem 01.01.2021 verpflichtend. Gemäß §2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausüben. Hiervon gibt es einige Ausnahmen (§2b Abs. 4 UStG).

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe oder liegt ein Organschaftsverhältnis vor, so werden alle Umsätze am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens bzw. des Organträgers erfasst und statistisch nachgewiesen.

Die Daten zur Umsatzsteuer-Voranmeldung werden der amtlichen Statistik von den Finanzbehörden jährlich übersandt.

Lieferungen und Leistungen

Unter Lieferungen und Leistungen werden die Lieferungen und sonstigen Leistungen verstanden, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b UStG)

- die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
- die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
- jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Wirtschaftsbereiche

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung eines Unternehmens ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst. Bei umsatzsteuerlichen Organkreisen werden bei der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung des Organträgers auch alle Organtöchter samt ggf. vorhandener Betriebe berücksichtigt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 733 21

73321 Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)

73321-01-01 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatzsteuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Laufende Nr. 20, Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr gesetzlich dazu verpflichtet waren, Umsatzsteuererklärungen abzugeben und deren Festsetzung bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erfolgt ist. Dies können auch Unternehmen mit einem Umsatz von null oder Unternehmen mit einem negativen Umsatz sein. Vereinzelt sind auch Schätzfälle enthalten (bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung).

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) bildet die Unternehmenslandschaft in Deutschland im Gegensatz zur Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) deutlich umfassender ab, da sie auch die Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 22.001 € (bis 2019: weniger als 17.501€) enthält.

In der Statistik größtenteils nicht erfasst sind Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Zahllast entsteht, z. B.

- Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG);
- die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
- Banken und Versicherungen, deren Dienstleistungen zu einem weiten Teil steuerfrei sind und nicht zum Abzug einer Vorsteuer berechtigen (§ 4 Nr. 8 UStG).

Folgende Umsätze steuerlich erfasster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Umsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§§ 4 Nr. 8-28 UStG).

Umsatzsteuerpflichtige

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbstständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Dabei sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§ 2 Abs. 3 UStG – aufgehoben durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl I 1834) m. W. v. 01.01.2016). Der neue §2b UStG sieht hier Änderungen vor. Er ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten, seine Anwendung wird allerdings erst ab dem 01.01.2021 verpflichtend. Gemäß §2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausüben. Hiervon gibt es einige Ausnahmen (§2b Abs. 4 UStG).

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe oder liegt ein Organschaftsverhältnis vor, so werden alle Umsätze am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens bzw. des Organträgers erfasst und statistisch nachgewiesen.

Die Daten zur Umsatzsteuer-Veranlagung werden der amtlichen Statistik von den Finanzbehörden jährlich übersandt.

Lieferungen und Leistungen

Unter Lieferungen und Leistungen werden die Lieferungen und sonstigen Leistungen verstanden, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b UStG)

- die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
- die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
- jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Wirtschaftsbereiche

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung eines Unternehmens ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst. Bei umsatzsteuerlichen Organkreisen werden bei der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung des Organträgers auch alle Organtöchter samt ggf. vorhandener Betriebe berücksichtigt.

Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“: Ohne steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 735 11

73511 Gewerbesteuerstatistik
73511-01-01 Steuerpflichtige und ihre Besteuerungsgrundlagen - ohne Organgesellschaften

Gebiet	Festsetzungen und Zerlegungen ¹⁾			Reine Festsetzungen ¹⁾			Zerlegungen ¹⁾		
	Betriebe/Betriebsstätten	darunter mit positivem Steuermessbetrag		steuerpflichtige Gewerbebetriebe	darunter mit positivem Steuermessbetrag		Betriebsstätten	darunter mit positivem Steuermessbetrag	
	Anzahl	EUR		Anzahl	EUR		Anzahl	EUR	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

1) Mecklenburg-Vorpommern: Landessumme und Vorpommern-Rügen einschl. der Betriebsstätten, die in der Gemarkung Küstengewässer liegen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

Definitionen zur Tabelle

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer. Ihr unterliegt gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Die Gewerbesteuer wird durch Anwendung (Multiplikation) mit dem von jeder Gemeinde individuell festgelegten Hebesatz auf den Steuermessbetrag in einem 2. Schritt festgesetzt. Steuerschuldner ist gemäß § 5 GewStG der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Reine Festsetzung

Eine sog. reine Festsetzung liegt vor, wenn zur Ausübung des Gewerbebetriebs nur eine Betriebsstätte unterhalten wird und somit keine Zerlegung auf mehrere Gemeinden notwendig ist.

Zerlegungen

Unterhält ein Gewerbebetrieb zur Ausübung des Gewerbes Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag gemäß § 28 Abs. 1 GewStG in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Zerlegungsmaßstab sind gemäß § 29 GewStG i.d.R. die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

Gewerbebetrieb

Ein Gewerbebetrieb ist gemäß § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 EStG noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Als Gewerbebetrieb gilt gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GewStG stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nicht-rechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. In einer ganzen Reihe von Fällen kommt eine Befreiung von der Gewerbesteuer in Betracht. Sie sind im Einzelnen in § 3 GewStG geregelt.

Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte ist gemäß § 12 Abgabenordnung (AO) jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind z. B. anzusehen: 1. die Stätte der Geschäftsleitung, 2. Zweigniederlassungen, 3. Geschäftsstellen, 4. Fabrikations- oder Werkstätten, 5. Warenlager, 6. Ein- oder Verkaufsstellen.

Steuermessbetrag

Der Steuermessbetrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GewStG durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag (gemäß §§ 6 und 7 GewStG) zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist dazu gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von aktuell 24.500 Euro und bei bestimmten Körperschaften um einen Freibetrag von aktuell 5.000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen. Der Gewerbeertrag nach Freibetragsabzug wird mit der einheitlichen Steuermesszahl gemäß § 11 Abs. 2 GewStG von zurzeit 3,5% (bei Hausgewerbetreibenden und ihnen gleichgestellten Personen 1,96% gemäß § 11 Abs.3 GewStG) multipliziert.

Organgesellschaft

Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie gemäß § 2 Abs. 2, Satz 2 GewStG als Betriebsstätte des Organträgers. Zusammen mit ihrem Organträger bilden die Organgesellschaften analog der Regelung im Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine Organschaft und werden als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt, wobei auch die Organgesellschaften eigene Erklärungen abgeben. Dabei wird der Gewerbeertrag jeder Organgesellschaft getrennt ermittelt und dem Organträger zur Berechnung des Steuermessbetrags nach dem Gewerbeertrag zugerechnet.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes 74111-01-05 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes, der Länder ²⁾ und der Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent der Beschäftigten	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamten/innen Beamtinnen/ Beamte, Richter/-innen	Arbeitnehmer/-innen		Beamten/innen Beamtinnen/ Beamte, Richter/-innen	Arbeitnehmer/-innen
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
 Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
 3) Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
 Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Beamten und Richterinnen und Richter zugeordnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) oder Arbeitsort (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Dienst- oder Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes
74111-02-05 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent der Beschäftigten	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	insgesamt	
				Beamtenninnen/ Beamte, Richter/-innen	Arbeitnehmer/-innen		Beamtenninnen/ Beamte, Richter/-innen	Arbeitnehmer/-innen
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte des Bundes

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundes-eisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen).

Die Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter zuge-rechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) oder Arbeitsort (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) der Haupt- und der Neben-stellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Dienst- oder Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes

74111-03-04 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Landes ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent der Beschäftigten	Vollzeitbeschäftigte ³⁾			Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	insgesamt	
				Beamten/innen Beamtinnen/ Beamtinnen/ Richter/-innen	Arbeitnehmer/ innen		Beamten/innen Beamtinnen/ Beamtinnen/ Richter/-innen	Arbeitnehmer/ innen
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.
 Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
 3) Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 74111-01-05 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 74111-02-05 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
 Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte des Landes

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) oder Arbeitsort (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Dienst- oder Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes
74111-04-04 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und
Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ der Gemeinden und Gemeindeverbände ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent der Beschäftigten	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamtinnen/ Beamte	Arbeitnehmer/-innen		Beamtinnen/ Beamte	Arbeitnehmer/-innen
		1	2	3	4	5	6	7
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
 2) Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
 Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 74111-01-05 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 74111-02-05 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.
 Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
 Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) oder Arbeitsort (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Dienst- oder Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 741 11

74111 Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes 74111-05-01 Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsverhältnisses und Geschlecht

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitäquivalent ¹⁾ der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft ²⁾ ³⁾		
		insgesamt	davon	
			Beamtinnen/Beamte	Arbeitnehmer/-innen
		1	2	3
1	Männlich			
2	Weiblich			
3	Insgesamt			

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
2) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
Baden-Württemberg: Landessumme einschließlich des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS).
3) Bayern: ohne Bezirke.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

- *) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)" wurden per Zufallsprinzip den männlichen oder weiblichen Beschäftigten zugeordnet.

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

Vollzeitäquivalent

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 820 00

**82000 VGR der Länder
82000-01-01 Bruttoinlandsprodukt**

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt		
	in 1 000 EUR	je erwerbstätige Person in EUR	pro Kopf in EUR
	1	2	3

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand; Angaben in jeweiligen Preisen.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzuaddiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Bruttoinlandsprodukt je erwerbstätige Person

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je erwerbstätige Person (Inlandskonzept) in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Erwerbstätigen (Inlandskonzept) im Jahresdurchschnitt dividiert.

Bruttoinlandsprodukt pro Kopf

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen pro Kopf in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Bevölkerungszahl im Jahresdurchschnitt auf Basis des Zensus 2011 dividiert.

[Quelle: Ab 2011: Statistisches Bundesamt, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Vor 2011: Länderergebnisse: Statistisches Bundesamt, Rückrechnung des Bevölkerungsstandes; Kreisergebnisse: Rückrechnung der regionalen VGR.]

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 820 00

82000 VGR der Länder 82000-02-01 Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand; Angaben in jeweiligen Preisen.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzuaddiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Entsorgung u.Ä.“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 820 00

82000 VGR der Länder
82000-03-01 Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	

Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/Statistische Region*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand; Angaben in jeweiligen Preisen.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzuaddiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Entsorgung u.Ä.“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 820 00

82000 VGR der Länder 82000-04-01 Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten

Gebiet	Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) in 1 000 EUR							
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Arbeitnehmerentgelt (ANE)

Das Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die den innerhalb eines Wirtschaftsgebietes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen zugeflossen sind. Das Arbeitnehmerentgelt setzt sich zusammen aus den Bruttolöhnen und -gehältern sowie den tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Entsorgung u.Ä.“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 820 00

82000 VGR der Länder

82000-05-01 Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) nach Wirtschaftsbereichen auf Ebene von Regierungsbezirken und statistischen Regionen

Gebiet	Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) in 1 000 EUR							
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation		
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe	Information und Kommunikation
1	2	3	4	5	6	7	8	

Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) in 1 000 EUR						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
9	10	11	12	13	14	15

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/Statistische Region*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Arbeitnehmerentgelt (ANE)

Das Arbeitnehmerentgelt (Inlandskonzept) umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die den innerhalb eines Wirtschaftsgebietes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen zugeflossen sind. Das Arbeitnehmerentgelt setzt sich zusammen aus den Bruttolöhnen und -gehältern sowie den tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Entsorgung u.Ä.“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 820 00

82000 VGR der Länder 82000-06-01 Bruttoanlageinvestitionen (Neue Anlagen) nach Wirtschaftsbereichen

Gebiet	Bruttoanlageinvestitionen in 1 000 EUR									
	insgesamt	darunter Neue Anlagen								
		insgesamt	davon						Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	
			Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe		Information und Kommunikation	
zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe		zusammen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Bruttoanlageinvestitionen in 1 000 EUR						
darunter Neue Anlagen						
davon						
Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen				Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit		
zusammen	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von Unternehmensdienstleistungen	zusammen	Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte
10	11	12	13	14	15	16

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Regierungsbezirk/ Statistische Region*](#) **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#) **Stichtag/Zeitraum:** [Jahressumme](#)

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand; Angaben in jeweiligen Preisen.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Bruttoanlageinvestitionen (BAI), Neue Anlagen

Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb von dauerhaften und reproduzierbaren Produktionsmitteln sowie selbst erstellte Anlagen und größere Wert steigernde Reparaturen. Als dauerhaft gelten diejenigen produzierten Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden. Die Bruttoanlageinvestitionen setzen sich aus dem Erwerb neuer Anlagen und dem Saldo aus Käufen und Verkäufen von gebrauchten Anlagen zusammen. Da ein vollständiger Nachweis der Transaktionen mit gebrauchten Anlagen zwischen den investierenden Wirtschaftsbereichen mangels statistischer Unterlagen nicht möglich ist, können die Anlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen nur auf Grundlage neuer Anlagen dargestellt werden. Die neuen Anlagen gliedern sich in Ausrüstungen, sonstige Anlagen und Bauten. Zu den Ausrüstungen (einschließlich militärischer Waffensysteme) zählen Maschinen und Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattungen und Fahrzeuge sowie ähnliche nicht fest mit den Bauten verbundene Anlagen. Die sonstigen Anlagen umfassen Investitionen in geistiges Eigentum (Forschung und Entwicklung, Software und Datenbanken, Urheberrechte, Suchbohrungen) sowie Nutztiere und Nutzpflanzungen. Die Ergebnisse der sonstigen Anlagen werden in der Veröffentlichung mit den neuen Ausrüstungen zusammengefasst. Bei den Bauten werden neben Wohn- und Nichtwohngebäuden auch sonstige Bauten (Straßen, Brücken, Flugplätze, Kanäle u. Ä.) und die mit Bauten fest verbundenen Einrichtungen wie Aufzüge, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, gärtnerische Anlagen und Umzäunungen berücksichtigt.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Entsorgung u.Ä.“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“ sowie „Gastgewerbe“.

Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von Unternehmensdienstleistungen

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen Unternehmensdienstleistungen“.

Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ und „Häusliche Dienste“.

Stand der Definitionen: Januar 2025

EVAS-Nummer: 820 00

82000 VGR der Länder
82000-07-01 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	
	in 1 000 EUR	pro Kopf in EUR
	1	2

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene:	Kreis*	Periodizität der Bereitstellung:	jährlich	Stichtag/Zeitraum:	Jahressumme
-----------------------	---------------	---	-----------------	---------------------------	--------------------

*) Thüringen: Gebietsstand 31.12.2022

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundenbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Detailliertere Angaben zu dieser Statistik wie z. B. zu Methodik, Aktualität und Vergleichbarkeit finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/methoden-und-informationen>

Diese Tabelle dient der in der [EU-Durchführungsverordnung 2023/138](#) festgelegten Bereitstellung von Hochwertigen Datensätzen (High Value Datasets - HVD) in der Kategorie Statistik.

Die privaten Haushalte sind in erster Linie beteiligt durch die Bereitstellung der Arbeitskraft, den Kauf von Ver- und Gebrauchsgütern sowie das Sparen. Ihre Einnahmen sind nicht allein vom Markt (Primäreinkommen) abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (öffentliche und betriebliche Renten, Pensionen, andere monetäre Sozialleistungen) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen vor allem aus freiwilligen Beiträgen der privaten Haushalte (wie Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuern) sowie aus staatlichen Zuschüssen.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

Das Verfügbare Einkommen steht den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zum Sparen zur Verfügung. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge, die sonstigen laufenden Transfers sowie die Einkommensteuer und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit (wie Arbeitnehmerentgelt, Selbstständigeneinkommen) und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind.

Verfügbares Einkommen pro Kopf

Für die Berechnung des Indikators „Verfügbares Einkommen pro Kopf“ wird der Wert des Verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck durch die Bevölkerungszahl im Jahresdurchschnitt auf Basis des Zensus 2011 dividiert.

[Quelle: Ab 2011: Statistisches Bundesamt, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Vor 2011: Länderergebnisse: Statistisches Bundesamt, Rückrechnung des Bevölkerungsstandes; Kreisergebnisse: Rückrechnung der regionalen VGR.]

Stand der Definitionen: Januar 2025

Tabellenteil

EVAS-Nummer: 992 21

99221 de-domains 99221-01-01 de-domains

Gebiet	de-domains
	1

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

de-domains

Computer im Internet (auch Hosts genannt) erkennen sich untereinander über IP-Adressen, die jeden Rechner eindeutig identifizieren. Eine Erleichterung für die Adressierung von Rechnern sind Domains. Sie bestehen innerhalb gewisser Regeln aus frei wählbaren Wörtern, Namen und Begriffen und sind daher einprägsamer als IP-Adressen. Die Übersetzung zwischen Domains und IP-Adressen liefert das Domain Name System (DNS). Mit dem DNS lassen sich auch die Dienste identifizieren, die mit einer Domain verknüpft sind. Es liefert z. B. Informationen darüber, welcher Rechner für eine bestimmte Domain als Mail-Server fungiert oder welche Nameserver für die Domain zuständig sind. Das DNS ist hierarchisch aufgebaut. Direkt unterhalb der "Root" (dt. "Wurzel") des Namensraumes liegen die "Top Level Domains" (TLDs), deren Verwaltung jeweils durch eine zentrale Registrierungsstelle ("TLD-Registry") erfolgt — bei der länderspezifischen TLD DE („ccTLD DE“; cc = country code, dt. Länderkode) durch die DENIC eG. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Daten der DENIC eG, Frankfurt/M.

Stand der Definitionen: Januar 2025

Anhang

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Seite (n) im Katalog
11111	Feststellung des Gebietsstands	Bundesstatistik	17, 18
12241	Mikrozensus	Bundesstatistik	19, 20
12251	Mikrozensus	Bundesstatistik	21 - 26
12411	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	Bundesstatistik	27 - 36
12511	Einbürgerungsstatistik	Bundesstatistik	37, 38
12531	Statistik zu Schutzsuchenden	Bundesstatistik	39, 40
12611	Statistik der Eheschließungen	Bundesstatistik	41 - 44
12612	Statistik der Geburten	Bundesstatistik	45 - 54
12613	Statistik der Sterbefälle	Bundesstatistik	55 - 62
12631	Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen	Bundesstatistik	63
12711	Wanderungsstatistik	Bundesstatistik	64 - 69
13111	Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Externe	70 - 81
13211	Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit	Externe	82, 83
13312	Erwerbstätigenrechnung der Länder	Länderstatistik	84 - 89
13314	Erwerbstätigenrechnung der Länder	Länderstatistik	90 - 98
14111	Allgemeine Bundestagswahlstatistik	Bundesstatistik	99
14211	Allgemeine Europawahlstatistik	Bundesstatistik	100
14311	Allgemeine Landtagswahlstatistik	Länderstatistik	101
21111	Statistik der allgemeinbildenden Schulen	Länderstatistik	102 - 104
21121	Statistik der beruflichen Schulen	Länderstatistik	105 - 107
21311	Statistik der Studierenden	Bundesstatistik	108
21321	Statistik der Prüfungen	Bundesstatistik	109
22121	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	Bundesstatistik	110
22131	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	Bundesstatistik	111
22151	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bundesstatistik	112
22161	Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	Bundesstatistik	113
22221	Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Bundesstatistik	114
22311	Wohngeld zum 31.12.	Bundesstatistik	115
22411	Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste)	Bundesstatistik	116 - 118
22412	Statistik über stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)	Bundesstatistik	
22421	Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen	Bundesstatistik	
22541	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	Bundesstatistik	119
22543	Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege	Bundesstatistik	120 - 123
22811	Sozialberichterstattung	Externe	124 - 126
22922	Statistik zum Elterngeld	Bundesstatistik	127
23111	Grunddaten der Krankenhäuser	Bundesstatistik	128
23112	Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Bundesstatistik	129
23131	Diagnosen der Krankenhauspatienten	Bundesstatistik	130 - 133
23211	Todesursachenstatistik	Bundesstatistik	134
31111	Statistik der Baugenehmigungen	Bundesstatistik	135 - 140
31121	Statistik der Baufertigstellungen	Bundesstatistik	141 - 146
31231	Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes	Bundesstatistik	147
32111	Erhebung über die Abfallentsorgung	Bundesstatistik	148, 149
32121	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	Bundesstatistik	150
32151	Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	Bundesstatistik	151
32211	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung	Bundesstatistik	152, 153
32212	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung	Bundesstatistik	154
32213	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung	Bundesstatistik	155
32214	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm	Bundesstatistik	156
32215	Erhebung der Koordinaten der Aufbringungsflächen von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Bundesstatistik	157
32221	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Bundesstatistik	158 - 160
32271	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte	Bundesstatistik	161
33111	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung	Bundesstatistik	162 - 166
41141	Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung	Bundesstatistik	167 - 175
41241	Ernte- und Betriebsberichterstattungen (EBE): Feldfrüchte und Grünland (einschließlich Anbauflächen und Vorräte)	Bundesstatistik	176
41246	Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung	Bundesstatistik	176
41312	Erhebung über die Rinderbestände	Bundesstatistik	177
42111	Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	178 - 181
42271	Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	178 - 181
42231	Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	182
43531	Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden	Bundesstatistik	183
44231	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe	Bundesstatistik	184
44241	Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern	Bundesstatistik	185
45412	Monatserhebung im Tourismus	Bundesstatistik	186 - 188
46241	Statistik der Straßenverkehrsunfälle	Bundesstatistik	189
46251	Statistik des Kraftfahrzeugbestandes	Externe	190 - 192
52111	Unternehmensregister-System (URS)	Bundesstatistik	193 - 205
52311	Gewerbeanzeigenstatistik	Bundesstatistik	206
52411	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	Bundesstatistik	207 - 209
53111	Handwerkszählung	Bundesstatistik	210, 211
61511	Kaufwerte für Bauland	Bundesstatistik	212

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Seite (n) im Katalog
71231	Realsteuervergleich	Bundesstatistik	213 - 215
71327	Jährliche Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände	Bundesstatistik	216
73111	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Bundesstatistik	217, 218
73311	Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)	Bundesstatistik	219, 220
73321	Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)	Bundesstatistik	221, 222
73511	Gewerbesteuerstatistik	Bundesstatistik	223
74111	Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes	Bundesstatistik	224 - 228
82000	VGR der Länder	Länderstatistik	229 - 235
99221	de-domains	Externe	236

Die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Statistik sind zu finden unter:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen.html>

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

A		C		Friedhof 165	
Abendschulen und Kollegs 103		Campingplatz 165		G	
Abhängig Beschäftigte 200, 201, 202, 204		D		Gästeankünfte 186, 187, 188	
Absolvierende/Abgehende insgesamt 104, 107		Dauergrünland 167		Gästeübernachtungen 186, 187, 188	
Absolvierende/Abgehende mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) 104, 107		Dauerkulturen 167		Geburtensziffer 54	
Absolvierende/Abgehende mit Fachhochschulreife 104, 107		de-domains 236		Gehölz 163	
Absolvierende/Abgehende mit Hauptschulabschluss 104, 107		Denitrifikation 155		Genehmigte Plätze 119	
Absolvierende/Abgehende mit Mittlerem Abschluss 104, 107		Deponie (oberirdisch) 165		Gepachtete selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche 173	
Absolvierende/Abgehende ohne Hauptschulabschluss 104		Deponie (untertägig) 165		Geringfügig entlohnte Beschäftigte 211	
Abwasserbehandlungsanlage 154, 155		Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund 160		Gesamtbetrag der Einkünfte 217, 218	
Abweisung mangels Masse 207, 208, 209		Durchgehende Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag 122, 123		Gesamtleistungen nach dem SGB II 125	
Ackerland 167, 168		Durchschnittliche Jahresbevölkerung 34		Geschlecht 118	
Altenquotient 35, 36		Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ² 212		Getötete Personen 189	
Alter der Mütter 48		Durchschnittsalter der Bevölkerung 29		Getrennt erfasste Wertstoffe 150	
Ambulante Pflege 116, 118		Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt 52		Gewässer 163	
Andere Entsorgung 156		E		Gewerbeabmeldungen 206	
Andere Schuldner/-innen 209		Ehemals selbständig Tätige 209		Gewerbeabmeldungen 206	
Andere Wasserarten 158		Ehescheidungen 63		Gewerbebetrieb 223	
Angereichertes Grundwasser 152, 158		Eheschließende 43, 44		Gewerbesteuer 214, 215	
Angeschlossene Einwohnerwerte 155		Eheschließungen 41, 42		Gini-Index des verfügbaren Äquivalenzeinkommens 20	
Anspruchseinbürgerungen 38		Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche 173		Großvieheinheiten (GV) 169, 170	
Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen 19		Einbürgerungen 37, 38		Grünanlage 165	
Arbeitnehmer/-innen 207, 208		Einbürgerungsquote 37		Grundbetrag 213	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 85, 88, 91, 96		Einkommensquintilverhältnis S80/S20 20		Grundleistungen 114	
Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben 175		Einpendler, Auspendler 80		Grundschulen 103	
Arbeitsleistung 175		Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden 119		Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 125	
Arbeitslose 82, 83		Einzelunternehmen 172, 174		Grundsteuer A 214, 215	
Arbeitslosengeld II 125		Emissionsgruppe 192		Grundsteuer B 214, 215	
Arbeitslosenquote 83		Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt 110		Grundsteuer C 214, 215	
Arbeitsvolumen 90, 91, 92, 94, 96, 98		Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 111		Grundwasser 152, 158	
Armutgefährdungsquote 19		Energieverbrauch 183		Gymnasien 103	
Art der Beheizung 139, 145		Entsorgung 165		H	
Art des Handwerks 211		Entsorgungs- und Behandlungsanlagen 148, 149		Hafenbecken 163	
Aufgestellte Betten 128, 129		Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 96, 98, 230, 231, 232, 233, 234		Halde 165	
Ausbaugewerblicher Umsatz des Vorjahres 185		Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit 87, 88, 89, 94, 96, 98, 231, 233, 234		Handel und Dienstleistung 165	
Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential 37		Erbringung von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 96, 98, 230, 231, 232, 233, 234		Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe 231, 233, 234	
Ausländisch 82, 83		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte 87, 88, 89, 94, 96, 98, 231, 233, 234		Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation 230, 231, 232, 233, 234	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 120, 122, 123		Erholungsfäche 165		Handel, Verkehr, Gastgewerbe 87, 88, 89, 94, 96, 98	
Ausländische Personen 37, 38		Ermessenseinbürgerungen 38		Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 96, 98	
B		Ernteertrag 176		Handwerksunternehmen 211	
Bahnverkehr 166		Eröffnete Insolvenzverfahren 207, 208, 209		Hauptdiagnose ICD-10 131, 133	
Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres 184		Erwerbsfähige Leistungsberechtigte 126		Haupterwerbsbetriebe 172	
Baureifes Land 212		Erwerbslosenquote 24, 25, 26		Hauptschulen 103	
Beantragte Insolvenzverfahren 207, 208		Erwerbstätige 84, 87, 90, 94		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr 161	
Bedarfsgemeinschaft 126		Erwerbstätigenquote 21, 22, 23		Hebesatz 214, 215	
Beherbergungsbetriebe 186, 187		Erwerbstätigkeit vor der Geburt 127		Heide 163	
Bergbaubetrieb 165		F		Hilfe zum Lebensunterhalt 114	
Berichtskreis 158, 159, 160, 161, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 188, 206, 220, 222		Fachabteilung (Diagnose) 133		Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 125	
Beruflicher Ausbildungsabschluss 76, 77		Fachabteilung (Krankenhäuser) 128		Hilfe zur Pflege 111	
Berufsaufbauschulen 106		Fachabteilung (Vorsorge- oder Reha-Einrichtungen) 129		Hilfen zur Gesundheit 111	
Berufsfachschulen 106		Fachakademien 106		Hülsenfrüchte 168	
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen 106		Fächergruppen 108, 109		I	
Berufsschulen 106		Fachgymnasien 106		Im 1. Halbjahr geänderte Hebesätze 214	
Beschäftigte am Arbeitsort 70, 72, 74, 76, 78, 79, 80, 81		Fachoberschulen 106		Industrie und Gewerbe 164	
Beschäftigte am Wohnort 71, 73, 75, 77, 79, 80, 81		Fachschnulen 106		Industrie- und Gewerbefläche 164	
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände 227, 228		Familienarbeitskräfte 175		Integrierte Gesamtschulen 103	
Beschäftigte des Bundes 225		Fischereiwirtschaftsfläche (Betriebsfläche ohne Wasserfläche) 165		Investitionen bei Betrieben 182	
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände 224		Fläche besonderer funktionaler Prägung 165		J	
Beschäftigte des Landes 226		Fläche gemischter Nutzung 165		Jahresabwassermenge 155	
Betreuungsquote 122, 123		Fließgewässer 163		Jugendquotient 35	
Betriebe 178, 179, 180, 182, 184, 185		Flugverkehr 166		Juristische Personen 172	
Betriebe mit ökologischem Landbau 170		Förderanlage 165		K	
Betriebsstätte 223		Forstwirtschaftliche Betriebsfläche 165		Kanal 163	
Bevölkerung 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36		Forstwirtschaftsfläche 163		Kanalisation 154	
Biologische Abwasserbehandlung 155		Freie Waldorfschulen 103		Kanalnetz 155	
Biologische Behandlungsanlagen 149		Freizeitanlage 165		Kassenkredite 216	
Bisherige Staatsangehörigkeit 37		Fremdbezug 158		Kaufsumme 212	
Bodenfläche 163, 164, 166				Kinder mit Mittagsverpflegung 120	
Bruttoentgelte 178				Kindertagespflegepersonen 121	
Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) 229, 230, 231, 232, 233, 234				Klärschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch 157	
Bruttoinlandsprodukt je erwerbstätige Person 229				Klärschlammentsorgung 156	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf 229				Kontinente 40	
				Kraftfahrzeugbestand 190, 191, 192	
				Krafträder 190	

Begriffsdefinitionen

Krankenhäuser	128, 131, 133
Kredite	216
Kultur	165
L	
Lagerfläche	164
Landschaftsbauliche Maßnahmen	156
Landwirtschaft	156, 157, 163
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	167, 170, 171, 173, 175
Landwirtschaftliche Betriebe	167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	165
Langzeitarbeitslos	82, 83
Lastkraftwagen	190
Lebendgeborene	45, 46, 47, 48, 49, 50, 51
Lebendgeborene je 1 000 Einwohner	53
Lebenserwartung	62
Leistungsbezüge	127
Leistungsbezüge mit Elterngeld Plus	127
Letztverbraucher	153
Lieferungen und Leistungen	220, 222
Lohn- und Einkommensteuer	217, 218
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	217, 218
M	
Medianalter	36
Medien und Kommunikation	165
Meer	163
Milchkühe	177
Moor	163
N	
Nationalität ausländisch	32, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78
Nationalität der Eheschließenden	41
Nationalität der Eltern	51
Nationalität des Kindes	47
Nationalität deutsch	32, 67, 69
Nebenerwerbsbetriebe	172
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	126
Nichtenergetischer Verbrauch	183
Nichtwohngebäude ..	136, 137, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 147
Niederlassungen	193, 194, 197, 199
O	
Öffentliche Zwecke	165
Ölfrüchte	168
Organgesellschaft	223
P	
Pachtentgelt je ha	173
Pädagogisches Personal	119
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal	121
Pendelnde	79, 80, 81
Pendelsaldo	79, 80, 81
Personal	116
Personen in Bedarfsgemeinschaften	126
Personen in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität	19
Personengemeinschaften, -gesellschaften	172
Personenkraftwagen	190, 191, 192
Pflanzen zur Grünernte	168
Pflege-/Betreuungsdienste	116
Pflegebedürftige	118
Pflegegeld	118
Pflegeheime	116
Platz	166
Primär nachgewiesene Abfallmenge	151
Primär verwendete Heizenergie	140, 146
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe. 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 96, 98, 230, 231, 232, 233, 234	
Q	
Quellwasser	152, 158
Quote der erheblichen materiellen und sozialen Deprivation	19

Quote der materiellen und sozialen Deprivation	19
R	
Räume	137, 143, 147
Realschulen	103
Realsteueraufbringungskraft	213
Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich	119
Rechtliche Einheiten	195, 196, 198
Regelleistungen	114
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	125
Regelleistungsberechtigte	126
Reine Festsetzung	223
Rinder	169
S	
Saisonarbeitskräfte	175
Säuglingssterbeziffer	61
Schiffsverkehr	166
Schlaggelegheiten	186, 187
Schmutzwasser	155
Schredderanlagen/Schrottscheren	149
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	103
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	103
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	216
Schulden beim öffentlichen Bereich	216
Schuldenbereinigungsplan	207, 209
Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	216
Schulen	103, 106
Schutzsuchende	39, 40
Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus	39
Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus	39
Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus	39
Schwerbehindert	82, 83
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden	189
Schwimmen	165
See- und Talsperrenwasser	152
Selbstständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger. 86, 89, 92, 98	
Siedlung	163, 164
Sonderschulen/Förderschulen	103
Sonstige Behandlungsanlagen	149
Sonstige Kühe	177
Sortieranlagen	149
Soziale Mindestsicherungsleistungen	125
Sozialgeld	125
Sozialökonomische Betriebstypen	172
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 211	
Speicherbecken	163
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	165
Sportanlage	165
Ständige Arbeitskräfte	175
Stationäre Pflege	116, 118
Stausee	163
Stehendes Gewässer	163
Sterbefälle	55, 56, 57, 58, 59
Sterbefälle je 1 000 Einwohner (rohe Sterbeziffer)	60
Steuereinnahmekraft	213
Steuermessbetrag	223
Straßen- und Wegeverkehr	166
Straßenverkehr	166
Straßenverkehrsunfälle	189
Sumpf	163
T	
Tagebau, Grube, Steinbruch	165
Tageseinrichtung	120, 121, 122, 123
Tageseinrichtungen für Kinder	119
Tagespflege	120, 122, 123
Tätige Personen	119, 178, 179, 180, 182, 202, 205, 211

Tätige Personen im Baugewerbe	184
Tätige Personen, überwiegend im Ausbaugewerbe tätig	185
Teilzeitbeschäftigte	72, 73, 224, 225, 226, 227
Thermische Behandlungsanlagen	149
Thermische Klärschlammbehandlung	156
Thermische Mitbehandlung	156
Todesursachen	134
U	
Überlebende Unternehmen aus t-3	200, 202, 203, 205
Uferfiltrat	152, 158
Umsatz	181, 211
Umsatzsteuerpflichtige	220, 222
Unfälle mit Personenschaden	189
Unland, vegetationslose Fläche	163
Unternehmen	200, 201, 202, 203, 204, 205
Unternehmensgründungen	200, 201, 202, 203, 204, 205
Unternehmensschließungen	200, 201, 202, 203, 204, 205
V	
Vegetation	163
Veräußerte Fläche	212
Verbraucherinsolvenzverfahren	209
Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	161
Vererdung und Kompostierung	156
Verfügbare Plätze	116
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	235
Verfügbares Einkommen pro Kopf	235
Verkehr	163, 166
Verletzte Personen	189
Versorgungsanlage	165
Vollstationär behandelte Personen	131, 133
Vollzeitäquivalent	224, 225, 226, 227, 228
Vollzeitbeschäftigte	72, 73, 224, 225, 226, 227
Voraussichtliche Forderungen	207, 208, 209
Vorschulbereich	103
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	129
W	
Wahlberechtigte	99, 100
Wald	163
Waldbestattungsfläche	163
Wassergewinnung	158
Weg	166
Weibliche Rinder, nicht abgekalbt	177
Weibliches pädagogisches Personal	119
Weihnachtsbaumkultur	163
Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen	174
Wertpapierschulden	216
Wirtschaftsbereiche	220, 222
Wochenend- und Ferienhausfläche	165
Wohnbaufläche	164
Wohngebäude	135, 137, 139, 140, 141, 143, 145, 146, 147
Wohngeld	115
Wohnungen	135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147
Z	
Zahl der Gemeinden	18
Zahl der Veräußerungsfälle	212
Zerlegeeinrichtungen	149
Zerlegungen	223
Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen	64, 65, 66, 67
Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen	68, 69
Zuchtsauen	169
Zugmaschinen	190
Zusammengefasste Geburtenziffer (TFR)	53

E-Mail- und Internet-Adressen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Amt	E-Mail	Internet
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	auskunftsdienst@stala.bwl.de pressestelle@stala.bwl.de	www.statistik-bw.de
Bayerisches Landesamt für Statistik	info@statistik.bayern.de presse@statistik.bayern.de	www.statistik.bayern.de
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	info@statistik-bbb.de	www.statistik-berlin-brandenburg.de
Statistisches Landesamt Bremen	info@statistik.bremen.de	www.statistik.bremen.de
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	info@statistik-nord.de pressestelle@statistik-nord.de	www.statistik-nord.de
Hessisches Statistisches Landesamt	info@statistik.hessen.de presse@statistik.hessen.de	www.statistik.hessen.de
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	statistik.presse@statistik-mv.de statistik.auskunft@statistik-mv.de	www.statistik-mv.de
Landesamt für Statistik Niedersachsen	auskunft@statistik.niedersachsen.de	www.statistik.niedersachsen.de
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	statistik-info@it.nrw.de pressestelle@it.nrw.de	www.statistik.nrw.de www.it.nrw.de
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	info@statistik.rlp.de	www.statistik.rlp.de
Statistisches Landesamt Saarland	presse@statistik.saarland.de auskunft@statistik.saarland.de	www.statistik.saarland.de
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	info@statistik.sachsen.de	www.statistik.sachsen.de
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	info@statistik.sachsen-anhalt.de	www.statistik.sachsen-anhalt.de
Thüringer Landesamt für Statistik	auskunft@statistik.thueringen.de presse@statistik.thueringen.de	www.statistik.thueringen.de
Statistisches Bundesamt	Kontaktformular im Internet: www.destatis.de/kontakt presse@destatis.de	www.destatis.de

Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Landesämter Statistisches Bundesamt	Postanschrift/ Großempfängeranschrift	Hausadresse/ Lieferadresse	Telefon Pressestelle	Telefon Auskunftsdienst	Telefax	
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	70732 Fellbach	Raiffeisenplatz 5 70736 Fellbach	0711 641-2451 Alexander Grund, Mara Mantinger, Martin Ratering	0711 641-2833	Christina Hackl 0711 641-2973	
Bayerisches Landesamt für Statistik	90725 Fürth	Nürnberg Straße 95 90762 Fürth	0911 98208-6109 0911 98208-6104 0911 98208-6107	Pressestelle Michael Blabst Franziska Strauch	0911 98208-6563 0911 98208-6614 0911 98208-6645 0911 98208-6162	Servicetelefon Bettina Mösch Annette Bauer Viktoria Treuheit 0911 98208-96563
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	<u>Standort Berlin</u> <u>Standort Potsdam</u>	Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	0331 8173-1750 0331 8173-1753	Dr. Heike Hendl Ina Hergert	0331 8173-1777 0331 8173-1759 0331 8173-1753	Servicetelefon Christoph Lehmann Ina Hergert 030 8173-304091
Statistisches Landesamt Bremen		An der Weide 14-16 28195 Bremen	0421 361-2642	Barbara Rösel	0421 361-6070 0421 361-10541	Dr. Sebastian Klinke Marina Livschitz 0421 361-4310
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	<u>Standort Hamburg</u> 20453 Hamburg <u>Standort Kiel</u> Postfach 71 30 24171 Kiel	Steckelhörn 12 20457 Hamburg Fröbelstraße 15-17 24113 Kiel	040 42831-1847 040 42831-1750	Alice Mannigel Christian Böse	040 42831-1766 040 42831-1578 040 42831-1719 040 42831-1742 040 42831-3012	Servicetelefon Nicole Sehnert Andrea Freitag Frederik Liedtke Verena Henrich 040 42796-4767
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	0611 3802-613 0611 3802-815	Laura-Christina Graser Nadine Müller	0611 3802-802	Lena Hartwich, Anette Bäuscher, André Geisler, Martina Bähning, Irene Wachsmuth 0611 3802-890
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	0385 588-56045	Michaela Ludmann	0385 588-56712 0385 588-56711	Daniela Doll-Enderle Kerstin Wohlmann 0385 588-56909
Landesamt für Statistik Niedersachsen	Postfach 91 07 64 30427 Hannover	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	0511 9898-1016	Thorben Gieseler	0511 9898-1134 0511 9898-1132	Konstanze Uteg Roland Strzys 0511 9898-991134
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	0211 9449-6661 0211 9449-6661	Tanja Bodenbug Claudia Key	0211 9449-2495	Christiane Senczek, Marion Legr, Ewa Ritters, Petra Rose
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems	Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems	02603 71-3240 02603 71-4100	Jürgen Hammerl Lisa Monreal	02603 71-4444	Marina Metz Hans-Jürgen Prinz, Georgia Huth, Gudrun Vollmers 02603 71-194444
Statistisches Landesamt Saarland	Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken	Virchowstraße 7 66119 Saarbrücken	0681 501-5925	N.N.	0681 501-5910 0681 501-5912	Iris Maringer Thérèse Mattheis 0681 501-5915
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Macherstraße 63 01917 Kamenz	Macherstraße 63 01917 Kamenz	03578 33-1910	Diana Roth	03578 33-1913 03578 33-1915 03578 33-1914	Servicetelefon Renate Recknagel Angela Becker 03578 33-1921
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)	0345 2318-702	Jana Richter-Grünwald	0345 2318-777 0345 2318-715 0345 2318-719	Ute Hannemann Susann Booch Jan Friedl 0345 2318-913
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt	Europaplatz 3 99091 Erfurt	0361 57331 9113	Pressestelle	0361 57331 9642	Servicetelefon 0361 57331 9698
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	0611 75-3444 0611 75-2376	Presseservice Florian Burg	0611 75-2405 0611 75-2910	Servicetelefon Ute Tambour

Anschriften anderer Institutionen

Amt	Postfach/Großkunden Homepage	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Bundesagentur für Arbeit – Statistik	90300 Nürnberg http://statistik.arbeitsagentur.de	Regensburger Str. 104 90478 Nürnberg	0911 179-3632
Kraftfahrt-Bundesamt	24932 Flensburg http://www.kba.de	Fördestr. 16 24944 Flensburg	0461 316-0
DENIC eG	http://www.denic.de	Theodor-Stern-Kai 1 60596 Frankfurt am Main	069 27235-0

